Die

Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung

in Deutschland,

insbesondere das neue Branntweinsteuergesetz

vom 24. Juni 1887.

Inaugural-Dissertation,

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser-Wilhelm-Universität zu Straßburg

zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt

von

Theodor Laves

in Berlin.

Leipzig. Duncker & Humblot. 1887.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

1. Die Verbreitung und die Wirkung des Branntweingenusses 5
2. Die Entwickelung der Branntweinsteuer in Deutschland 19
3. Das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 29
4. Das Preissteigerungsprinzip und die Bevorzugung der landwirthschaftlichen Brennereien 34
5. Die Größe der Brennereibetriebe und die Begünstigung der kleinen und mittleren Betriebe 49
6. Die wirthschaftliche Bedeutung der Branntweinerzeugung 77
7. Die Produktion und die Konsumtion von Branntwein 86
8. Der Handel mit Spiritus und Branntwein 97

Schlußwort 110

Deutsches Reichsgesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 113

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547619_0055

1. Die Verbreitung und die Wirkung des Branntweingenusses[1]).

Der Branntwein gehört, wie die meisten Genußmittel, als allgemeiner Verbrauchsartikel erst der neueren Zeit an. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal des Branntweins von den übrigen alkoholischen Getränken, wie Bier, Wein, Obstmost ꝛc., liegt in dem konzentrirten Gehalt an Alkohol, der durch ein besonderes Verfahren, die Destillation, erreicht wird. Schwach alkoholhaltige Flüssigkeiten werden in einem geschlossenen Gefäße, der Brennblase, erhitzt, und da Alkohol bereits bei 78° Celsius siedet, d. h. von dem flüssigen in den gasförmigen Zustand übergeht, während das beigemischte Wasser erst bei 100° Celsius in diesen Zustand geräth, so ist es durch die Erhitzung auf die erstere Temperatur möglich, beide Flüssigkeiten von einander zu trennen und den gasförmigen Alkohol in einem Kühlgefäße wieder in eine Flüssigkeit zu kondensiren. Es wird dabei allerdings auch viel Wasser mit hinübergerissen, so daß nicht eine reine Alkohollösung, sondern eine kon-

---

1) Als Literatur ist bei dem Aufsatze hauptsächlich benutzt worden: zum ersten Kapitel: Bähr, Der Alkoholismus, und Wolf, Die Branntweinsteuer, sowie einige technische Handbücher; zum zweiten Kapitel: Wolf, J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern in Preußen, und Dieterici, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs in Preußen; dann über die Biersteuer auch Schmollers Aufsätze über die preußische Verwaltung, zum Schluß der Gesetzentwurf, die Motive und die Berathungsprotokolle über den Monopolentwurf und den Verbrauchssteuerentwurf von 1886; zum dritten Kapitel: Gesetz, Gesetzentwurf, Motive, Kommissionsbericht und die Berathungsprotokolle im Reichstage, betreffend das Gesetz vom 24. Juni 1887; zum vierten Kapitel: das Gesetz von 1887 ꝛc., die letzten Jahrgänge der Zeitschrift für Spiritusindustrie; die Darstellung der projektirten Monopol-Handelsgesellschaft beruht auf Nachrichten der Spiritus-zeitschrift und zuverlässiger Zeitungen; zum fünften Kapitel: die in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches jährlich enthaltene Branntwein-Produktions- und Steuerstatistik, sowie die gleichen Veröffentlichungen der süddeutschen Staaten, die Zeitschrift für Spiritusindustrie, Dieterici, sowie das Gesetz von 1887; zum sechsten Kapitel: die Ergebnisse der landwirthschaftlichen Betriebsaufnahme von 1882, die Branntweinsteuerstatistik kombinirt mit der Anbaustatistik ꝛc.; zum siebenten Kapitel: J. Conrads Aufsatz über die Branntweinsteuer in seinen Jahrbüchern 1887, die letzten Jahrgänge der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen, mehrere Handelskammerberichte und Dieterici; zum achten Kapitel: die Eisenbahngüterstatistik, die Reichsstatistik über den auswärtigen Handel und Hamburgs Handel und Schiffahrt.

zentrirte Alkoholmischung mit Wasser als Produkt der Destillation entsteht. Das Maß dieser Konzentration hängt von den technischen Einrichtungen ab.

Der Alkohol, ein anorganischer Stoff, chemisch ausgedrückt $C_2 H_6 O$, entsteht aus organischem Material unter dem Einfluß des Hefepilzes aus Traubenzucker, welcher dabei in Alkohol und Kohlensäure zerfällt. Die für die Alkoholbereitung bestimmte zuckerhaltige Flüssigkeit kann entweder direkt aus Naturprodukten, Zuckerrüben oder süßem Obst, gewonnen werden, oder man verwandelt vorher stärkemehlhaltige Substanzen, Getreide oder Kartoffeln, durch die Maischung in Traubenzucker. Diese Verzuckerung wird durch die Diastase (Ferment) des beigemischten Malzes herbeigeführt, bei Kartoffeln könnte an Stelle des Malzes auch Schwefelsäure benutzt werden. Man hat daher schließlich eine große Auswahl von Früchten, die man je nach Geschmack und Naturverhältnissen jedes Landes zur Alkoholbereitung verwenden kann. Deutschland wählt in erster Linie Kartoffeln, daneben Getreide, England Getreide, namentlich Gerste, Frankreich Zuckermelasse, Zuckerrüben und Getreide, Amerika, Ungarn und Rumänien Mais, Rußland Roggen, daneben Kartoffeln, die Tropenländer Zuckerrohr, in Reisgebieten auch Reis. Stets vernichtet man Nahrungsmittel, Zucker bezw. Stärkemehl, um sie in einen anorganischen Stoff, den Alkohol, umzuändern, ein Vorgang, welcher der normalen Thätigkeit des Landwirthes, Anorganisches in Organisches zu verwandeln, entgegensteht. So urtheilt denn auch die mittelalterliche Weltanschauung: es sei große Sünde, ein Essen in einen Trank zu verwandeln — wie es zur Zeit der Reformation in Schwaben hieß.

Die Chemiker streben seit langer Zeit danach, den Alkohol direkt auf anorganischem Wege herzustellen. Es ist dieses auch gelungen, jedoch ist die Herstellungsweise noch nicht billig genug, um mit dem aus Nahrungsmitteln hergestellten Alkohol konkurriren zu können. Hier ist noch ein lohnendes Feld für erfinderische Köpfe. Alkohol entsteht nämlich auch durch Lösung von Aethylen in konzentrirter Schwefelsäure unter nachheriger Zuführung von Wasser. Aethylen wird in größeren Mengen bei der Leuchtgasfabrikation erzeugt. Gelänge es, jenes Verfahren zu verbilligen, so würden die Gasanstalten Spiritusfabriken als Nebenbetriebe einrichten. Unabhängig von der Leuchtgasfabrikation läßt sich Aethylen durch Ueberleiten von Schwefelwasserstoff über glühendes Eisen, also aus Substanzen gewinnen, welche mit organischen Dingen nichts zu thun haben.

Die Herstellung schwach alkoholhaltiger Flüssigkeiten, wie Bier mannigfachster Art, Wein ꝛc., aus mehl- bezw. zuckerhaltigen Flüssigkeiten ist uralt und in dieser oder jener Form seit den frühesten Zeiten fast jedem Volke, auch den rohesten, bekannt gewesen. Die Erfindung der Branntweinbereitung ist erst mit dem Zeitpunkte anzusetzen, wo, wie gesagt, es gelang, diese weniger alkoholreichen Flüssigkeiten zu destilliren, d. h. ihren Alkoholgehalt zu konzentriren. Man nimmt an, daß jene Kunst eine Erfindung der in der Chemie sehr erfahrenen Araber sei, zu jener Zeit, als diese als glänzendes Kulturvolk das

Mittelmeer beherrschten. In der arabisch-südspanischen Literatur wird gebrannter Wein bereits um das Jahr 1100 erwähnt. Bei den abendländischen Völkern empfehlen medizinische Schriften den Branntwein, welchen man in Italien bei den Arabern kennen gelernt hatte, seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Derselbe gelangt in kleinen Dosen löffelweise als kostbares Arzneimittel zur Anwendung. In der Zeit nach 1300 wird nachweislich Branntwein bereits in erheblicheren Mengen um Modena bei reichlichen Weinernten für den Verkauf und Versand durch Destillation hergestellt, um das Produkt in dieser konzentrirten Form aufbewahrungsfähig und auch auf weitere Entfernungen, z. B. nach Süddeutschland, transportfähig zu machen.

Eine ungleich größere Ausdehnung gewann die Erzeugung von Branntwein, als derselbe um 1480 in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Polen ꝛc. als hochgeschätztes Genußmittel Verbreitung fand. Im Jahre 1493 besingt ein Poem den Branntwein als vortreffliche tägliche, allen Krankheiten vorbeugende Arznei und beginnt:

Nach dem und nun schier yedermann
Gemainicklichen sich nymet an,
Zu trinken den gebrandten Wein . . . .

Diese Verallgemeinerung des Branntweingenusses hängt mit einem technischen Fortschritte zusammen; man lernte nämlich auch aus Bier und Bierhefe Branntwein erzeugen. Bisher verbot schon die kostspielige Herstellungsweise aus Wein einen ausgedehnteren Verbrauch; enge Schranken waren der Produktion durch die Verbreitung des Weinbaues gesteckt. Nun aber konnte Branntwein überall da erzeugt werden, wo Bierbrauerei stattfand. Eine Zeit lang waren daher die hervorragenden Bierorte auch durch ihren Branntwein berühmt.

Auch bei diesem Verfahren mußte jedoch der Preis sehr hoch, die Konsumtion selbst in wohlhabenden Kreisen eine beschränkte bleiben. Der gelahrte Arzt Michael Schrick (Augsburg) schreibt, das neue Getränk empfehlend, im Jahre 1483: „Wer alle morgen trinckt gepranten win ain halbe löfel vol, der wirt nymer krank." Nach dieser Methode zubereitet würde gegenwärtig das Hektoliter Alkohol, sobald Branntwein aus unverdorbenem Biere hergestellt werden sollte, nicht unter 350 Mark Engrospreis für das Hektoliter Alkohol (1 Hektoliter Bier 14 Mark zu 4 % Alkohol) herzustellen sein, während aus Getreide solcher zu 35 Mark, aus Kartoffeln im allgemeinen zu 27 Mark bei Steuerfreiheit unter normalen Verhältnissen zu beschaffen ist. Außergewöhnliche Veranlassungen müssen aber trotz des sehr hohen Preises häufig genug Gelegenheit zu Branntweinexzessen geboten haben, da sonst die damals bereits erfolgenden Verbote und Einschränkungen nicht zu verstehen wären.

Von einer allgemeinen Branntweinkonsumtion seitens der ärmeren Bevölkerung konnte erst die Rede sein, als man um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts lernte, den Branntwein direkt ohne Umwege aus Getreide herzustellen; fortan war die Erzeugung in beliebiger Ausdehnung zu mäßigem Preise in jedem Lande möglich. Vor-

her war auch nach der Fassung der Branntweinverbote der Branntwein namentlich von den wohlhabenden Klassen getrunken worden. Die Reaktion seitens der staatlichen und kirchlichen Gewalt richtete sich denn auch seitdem vornehmlich gegen diese verbilligte Herstellungsweise, die ohne Rücksicht auf die Folgen an sich einen außerordentlichen Fortschritt in der Produktionstechnik darstellte. In Deutschland verbreitete sich die Gewohnheit des Branntweintrinkens zuerst unter den Bergleuten. Die Russen galten um das Jahr 1600 bereits als unverbesserliche Branntweintrinker.

Zu einer weiteren Verallgemeinerung des Branntweintrinkens haben in Deutschland, wie überall, die Kriege ungemein beigetragen. Die Verrohung der Sitten, welche mit diesen unvermeidlich verbunden ist, das ewige Spiel mit dem Leben lassen auch die sonst geübten Rücksichten auf die Gesundheit bei Seite setzen. Der Genuß des Augenblicks ist dann Grundsatz des Lebens. Namentlich gilt dieses von langdauernden Kriegen, dem Dreißigjährigen, später auch dem Siebenjährigen; es herrschte dann stets große Klage über Branntweinexzesse. Diese Trunksucht ging theils von den Heeren aus; die Soldaten glaubten auch, durch die momentane Erregung getäuscht, durch Genuß von Branntwein die Strapazen des Krieges besser ertragen zu können; sie erhielten sogar vielfach als tägliche Ration Branntwein geliefert, eine Unsitte, die erst in neuester Zeit beseitigt worden ist. Nur bei außerordentlichen Anstrengungen, wo es gilt, die latente menschliche Kraft auf einen Tag oder auf wenige Stunden zu konzentriren, wird künftig event. auch in den westeuropäischen Heeren Branntwein verabreicht werden. Bei osteuropäischen Truppen halten es leider viele Heerführer wie ehemals noch für wünschenswerth, die Truppen vor einer Schlacht durch Branntwein in wilde Tapferkeit zu versetzen, dieselben leisten dann angeblich mehr. Noch mehr wie die genannten Kriege hat die lange napoleonische Kriegsepoche das Branntweintrinken als Massenkonsum in Deutschland gesteigert, weil diese Zeit mit einem Aufschwunge des verrotteten Gewerbewesens, namentlich auch mit der Freigebung der Branntweinbrennerei zusammenfiel. Auch der letzte deutsch-französische Krieg hat in dieser Beziehung offenbar eine Wirkung ausgeübt. Auf die Trunksucht in der nachfolgenden Aufschwungsperiode ist derselbe nicht ganz ohne Einfluß gewesen. Die Truppen hatten sich in Frankreich, in dem reichen Weinlande, vielfach das Weintrinken angewöhnt, eine Gewohnheit, die zu Hause in Bier- und Branntweingenuß überging. Bei den Militärchargen hat bei der reichlichen Besoldung, die manche schwer zu verwenden wußten, die Gesundheit eines Theiles durch den Weingenuß einen bedenklichen Stoß erlitten.

Mehr als die Kriege trug natürlich die Verbesserung der Organisation des Brennereigewerbes, sowie namentlich die weiteren Fortschritte in der Technik der Fabrikation zu einer Steigerung des Branntweinkonsums bei. Im Jahre 1680 nimmt die Akziseordnung der Städte des Herzogthums Magdeburg an, daß aus 1 Zentner Branntweinschrot 11 bis 12 Liter Branntwein, gleich 6 Liter Alkohol hergestellt werden; gegenwärtig versteht man durch besseren Aufschluß des Mate-

rials aus derselben Menge 18 Liter Alkohol, d. h. das Dreifache zu ziehen.

Eine weitere Verbilligung und damit eine weitere Steigerung des Verbrauches hängt mit der Verallgemeinerung des Kartoffelbaues in Deutschland und der Ersetzung des Getreides durch die Kartoffeln zusammen. Die Erzeugung von Branntwein aus diesen beginnt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Zu Anfang dieses wurde auch in Ostdeutschland erst die kleinere Hälfte des Branntweins aus Kartoffeln hergestellt. Nach Freigebung des Gewerbes trat in den folgenden Jahrzehnten die Kartoffel in Deutschland immer mehr ebenbürtig, später überlegen neben das Getreide als Material in der Brennerei. Gegenwärtig stellt man in Ostdeutschland fast ausschließlich Kartoffelbranntwein, wenn auch unter häufigem Zusatz von Getreide, in Form von Spiritus her. Guten Trinkbranntwein wie bei Getreide sogleich aus den Kartoffeln in den Brennereien herzustellen, ist man nicht im Stande. Somit mußte dieser glänzende Aufschwung der Kartoffelbrennerei auf das innigste mit der Entstehung und Vervollkommnung von Spiritusraffinerien zusammenhängen. Diese befreien den gewöhnlichen leichten Alkohol (Aethylalkohol) von den ihm anhaftenden, viel giftigeren, als unangenehmer Beigeschmack empfundenen schweren Alkoholen, dem sogenannten Fuselöl; Kartoffelspiritus enthält von diesen eine ungleich größere Menge wie Getreidespiritus. Jenes Bestreben der Raffinerien war von so ausgezeichnetem Erfolge begleitet, daß sehr feiner Sprit aus Kartoffelspiritus einen vollständig von Nebengeschmack freien und damit den besten Grundstoff für die Herstellung der verschiedensten Branntweine, Liqueure und Weine mit dem denkbar verschiedensten Geschmack darstellt[1]).

Es bewahrheitet sich bei der Branntweinbereitung auf das schlagendste ein Satz, der häufig der Industrie zum Vorwurf gemacht wird und viel bespöttelt worden ist, der aber nichtsdestoweniger vollständig berechtigt und wahr ist: Zu den größten Fortschritten der Technik gehört die Anwendung immer billigeren, d. h. nach gewöhnlicher Auffassung immer schlechteren Materials, das dazu noch ungleich besser ausgenutzt wird, um daraus ein gleich gutes oder ein noch besseres Produkt zu erzielen als aus dem kostspieligeren Material. Beim Weine fing man an, um weiter zum Bier, dann zu gutem Getreide (Weizen) fortzuschreiten und bei Kartoffeln, sowie billigstem und verdorbenem Getreide aufzuhören. Ob dieses das letzte Stadium sein wird?

In unserem Jahrhundert war es vor allem das steigende Einkommen, der steigende Ertrag aus den höheren Produktionsformen, mit

---

1) Als gewerblicher Fabrikationsprozeß hat den Fabrikationsunkosten nach das Raffiniren fast eine ähnliche Bedeutung wie das Brennen von Spiritus. Eine der größten Raffinerien, die der posener Aktiengesellschaft, raffinirt jährlich 93 000 Hektoliter Alkohol, was mit den Handelsunkosten 398 000 Mark Ausgaben, einschließlich einer normalen Kapitalverzinsung, d. h. 4,3 Mark Kosten per Hektoliter, verursacht. Die Wertherhöhung, welche der unbesteuerte Spiritus dadurch erfährt, beträgt ein Sechstel des Preises.

dem die kulturelle Höhe der Konsumtionsformen, die Werthschätzung der eigenen persönlichen Zukunft und damit auch die Rücksicht auf die Gesundheit nicht gleichen Schritt gehalten hat, welche ein so rasches Steigen des Branntweingenusses bedingte. Ueberall hat der Verbrauch bis auf die allerjüngste Zeit rasch zugenommen, wo nicht die ganze Kraft der Gesetzgebung, sowie der ganze Einfluß moralischer Faktoren eingesetzt wurde, um diese Zunahme zu verhüten.

Jene Steigerung in den meisten Ländern ging vor sich, trotzdem gleichzeitig andere wohlschmeckende Getränke wie Kaffee, Thee u. s. w. die weiteste Verbreitung in allen Bevölkerungsschichten gefunden haben. An die Stelle von Wasser als Getränk sind eben bei dem steigenden Einkommen angenehm schmeckende und zugleich den Körper anregende Getränke getreten, in gleicher Weise, wie man Brot nicht mehr trocken, sondern mit Butter und Zukost genießt. Ein großer Theil des gestiegenen Einkommens ist gerade auf eine bessere Lebensweise in diesen Beziehungen verwendet worden. Zahlreiche Mitglieder der wohlhabenden Klassen trinken kaum einen Tropfen Wasser mehr, wenn nicht aus speziellen Gesundheitsrücksichten, sondern nur noch kalte alkoholische oder warme nervenanregende bezw. in dieser Beziehung neutrale Getränke (namentlich auch Suppen).

In Frankreich tritt jene Steigerung am deutlichsten hervor, trotzdem eine hohe Steuer auf den Branntwein gelegt war. Es stieg der Konsum von 1,1 Liter Alkohol auf den Kopf im Jahre 1831 auf 1,5 Liter 1841, 1,7 Liter 1851, 2,2 Liter 1861, 2,5 Liter 1868 und auf 3 Liter im Jahre 1886. Theilweise hängt diese Zunahme allerdings mit dem stark zunehmenden Weinverschnitt zusammen.

In England stieg der Konsum in Folge einer sehr kräftigen Reaktion während des verflossenen Menschenalters nicht weiter (1852 5,0, 1882 4,8 Liter Branntwein auf den Kopf), in den Vereinigten Staaten, wo man theils zu gesetzlichen Verboten schritt, nahm der Verbrauch auf den Kopf von 1840 bis 1860 mit 11,5 Liter Branntwein auf 9,3 Liter im Jahre 1870 und 5,7 Liter im Jahre 1880 ab; 1886 betrug derselbe 5,6 Liter Branntwein.

In der Schweiz nahm nach den Motiven der Branntweinmonopolvorlage zwar der Konsum von Wein und Obstmost von 1850 bis 1885 nur in gleichem Maße wie die Bevölkerung zu, der Bierverbrauch hatte sich dahingegen auf den Kopf der Bevölkerung verdreifacht, der Branntweingenuß hat gleichfalls auf das dreifache zugenommen. Es werden gegenwärtig dort verbraucht: 200 Millionen Liter Wein, 110 Millionen Liter Bier, 110 Millionen Liter Most und 27 Millionen Liter Branntwein. Auch damit hat der Branntweinverbrauch in der Schweiz nur die halbe Höhe wie in Deutschland, ein Viertel wie in Ostdeutschland erreicht.

Deutschlands Verbrauch an Trinkbranntwein erreichte in den letztverflossenen Jahren 825 Millionen Liter von 40 Prozent Alkoholkonzentration, d. h. 17,8 Liter auf den Kopf der Bevölkerung. In Ostdeutschland steigt dieser mittlere Konsum, wie später nachgewiesen werden wird, nahezu auf das doppelte, auf 30,3 Liter per Kopf.

Unter der Voraussetzung, daß Kinder unter 14 Jahren keinen Branntwein und erwachsene Frauen in Anbetracht der branntweintrinkenden ostdeutschen weiblichen Arbeiterbevölkerung zwei Fünftel der Menge wie Männer genießen, trifft auf den erwachsenen Mann in Deutschland ein jährlicher Verzehr von 36 Liter Branntwein oder täglich ein Zehntel Liter, d. h. ein Weinglas voll; in Ostdeutschland erhöht sich dieser Antheil jedes männlichen Erwachsenen auf 64 Liter. Speziell bei der Arbeiterbevölkerung Ostdeutschlands ist die durchschnittlich verbrauchte Menge Branntwein noch erheblich größer, auf 80 Liter für den männlichen Arbeiter zu schätzen. Dabei ist noch in vielen Gegenden des Ostens ein regelmäßiges Branntweintrinken kaum bekannt. Auf den ostdeutschen Gütern, so weit dort die Arbeiter regelmäßig Branntwein erhalten, rechnet man auf den Kopf ein Drittel Liter oder einen kleinen Bierschoppen voll Branntwein per Tag, 120 Liter im Laufe des Jahres. Die Personen, welche in den Krankenhäusern als am Säuferwahnsinn erkrankt eingeliefert werden, haben in der Regel zwei Drittel Liter Branntwein per Tag oder 240 Liter im Laufe des Jahres vertilgt; es entspricht das an Alkoholgehalt einem täglichen Konsum von 4 bis 5 Flaschen Wein oder von 20 Schoppen Bier. Der regelmäßige Verzehr der branntweintrinkenden ostdeutschen Arbeiter erreicht daher das halbe Quantum, welches häufig genügt, um einen Menschen dem Säuferwahnsinn zu überliefern. Man wird sich daher nicht wundern dürfen, wenn so häufig der ganze Gesichtsausdruck dieser Leute jene Gewohnheit verräth. —

Um die Ehre des Branntweins zu retten, hat man ihm nach verschiedener Richtung hin gute Eigenschaften zugesprochen, deren wichtigste bei näherer Prüfung sich jedoch als Täuschung erweisen. Man hält den starken Verbrauch von Branntwein wie von sonstigen alkoholischen Getränken bei einer höheren Kultur, welche die Nervenkräfte sozusagen anspanne, für naturgemäß und gewissermaßen für gerechtfertigt. Man übersieht dabei, daß gerade rohe Naturen, deren Nervenkräfte am wenigsten durch die Kultur angegriffen sein können, das stärkste Verlangen nach dem Feuerwasser zeigen. Glücklicherweise stehen solchen nur selten die nöthigen Geldmittel zur Verfügung. Der russische und polnische Bauer und Arbeiter opfert einen ganz ungewöhnlich großen Theil seines geringen Einkommens, um diese Neigung zu befriedigen, sich mindestens einmal in der Woche recht tüchtig zu betrinken.

Das angebliche Bedürfniß, bei kaltem Klima viel Branntwein zu trinken, steht doch in einem eigenthümlichen Widerspruch zu der Thatsache, daß nicht im Winter, sondern im Sommer bei den Landarbeitern der meiste Branntwein getrunken wird, d. h. sobald die Einnahmen dieser Leute die größten sind. Der Genuß von Branntwein erregt ja ohne Zweifel das Gefühl, daß der Körper erwärmt wird, aber es ist längst von Physiologen nachgewiesen, daß dieses Gefühl auf einer Täuschung der Sinne beruht, die Blutwärme wird im Gegentheil herabgesetzt, bald nach dem Genusse tritt denn auch ein um so stärkeres Frostgefühl ein. Nach jeder Richtung hin ist heißer Kaffee, Thee u. dergl. bei Kälte vorzuziehen. Die Erfahrungen namentlich auch bei Winterfeldzügen stimmen

damit überein. Auf langen Märschen bei großer Kälte kommen dann die meisten Unglücksfälle durch Erfrieren ꝛc. vor, sobald die Soldaten, um sich zu erwärmen, stark Branntwein getrunken haben. Man schiebt heute einen erheblichen Theil der Schuld an dem Untergange der napoleonischen Armee in Rußland auf das starke Branntweintrinken, dem man sich in Rußland hingegeben hatte. Die englischen und amerikanischen Seefahrer und Fischer, soweit diese im kalten Klima ihren Beruf treiben, haben sich mehr und mehr gänzlich vom Branntweingenuß losgesagt; es gilt bei ihnen gegenwärtig als eine der wichtigsten Voraussetzungen, frei von der Neigung zum Alkoholgenuß zu sein, weil sonst der Körper den widrigen Natureinflüssen nicht genügenden Widerstand entgegensetzt. Statt Branntwein wird beim Militär in Winterfeldzügen heißer Kaffee oder Thee, die sich vielleicht auch eine Anzahl Stunden lang in von schlechten Wärmeleitern umhüllten Flaschen aufbewahren lassen, verabreicht werden.

Die eigentliche Ursache, weshalb der Branntwein so zahllose treue Anhänger gefunden hat, ist unseres Erachtens einfach darin zu suchen, daß Branntwein ein wohlschmeckendes, sehr wohlfeiles und stets bereites Getränk ist, welches außerdem die Nerven in angenehmer Weise erregt, von dessen Genuß nur derjenige Veranlassung hat sich zurückzuhalten, der stets Rücksichten auf seinen künftigen Gesundheitszustand nimmt. Dem Biere gegenüber zeichnet es sich noch durch absolute Haltbarkeit aus, durch Lagern wird der Stoff sogar noch wohlschmeckender. In vielen Gegenden existirt keine Brauerei, die Landbevölkerung ist dann überhaupt nicht in der Lage, Bier, abgesehen vom Wirthshause, zu trinken. Diese Annehmlichkeiten bringen allen Schaden zum Schweigen, den der Branntwein im Körper anrichtet; man genießt denselben, trotzdem er in größeren Mengen nichts als ein angenehm schmeckendes Gift ist. Soweit der Genuß in kleinen Mengen, die der Gesundheit nicht schädlich sind, erfolgt, bedarf der Branntweingenuß, da er die Annehmlichkeiten des Lebens erhöht, weiter keiner Rechtfertigung; es ist kaum nöthig, außerdem noch günstige physiologische Wirkungen nachzuweisen. Diejenigen, welche den Branntwein im Uebermaße genießen, sind wie bekannt im allgemeinen dieselben Personen, welche ganz allgemein ihre eigene Zukunft in wirthschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung bei ihrer Lebensweise nicht oder doch nicht genügend berücksichtigen. Kann es als Zufall betrachtet werden, daß in denselben Landestheilen Deutschlands, wo ein ungemessener Branntweinverbrauch herrscht, auch in anderer Beziehung der Genuß des Augenblicks so hoch geschätzt wird? Wir erinnern an die Laxheit der Sitten in geschlechtlicher Beziehung, welche das eigene gesundheitliche, moralische und materielle Wohl außer Augen läßt, an die höchst unbefriedigende Kapitalbildung bezw. an die Verschuldung fast aller Volksklassen, die gleichfalls daher rührt, daß man nur an den heutigen, nicht auch genügend an den morgigen Tag denkt, schließlich an die mangelhafte Arbeitsleistung und die häufige Neigung zum Nichtsthun, die sich kund giebt. Die Staatsgesetzgebung ist berufen, diesen Ruin der Einzelnen, so weit sie vermag, zu verhindern, darin liegt die Rechtfertigung für eine möglichst hohe Besteuerung des Branntweins. Dieselben Leute, welche Brannt-

wein in so großen Massen vertilgen — Exzesse doppelt gerechnet — führen noch in vieler anderer Beziehung eine jeder Vernunft in das Gesicht schlagende Lebensweise, dieselben verstehen aus Mangel an Ordnung, aus Unreinlichkeit, Faulheit, Unwissenheit und namentlich aus allgemeiner Neigung zum momentanen Genuß ihre Konsumtion nach dem Begriff anderer Menschen nicht vernünftig einzurichten. Der starke Branntweingenuß ist in diesem System nur ein spezieller Fall, allerdings derjenige, welcher die denkbar traurigsten Folgen nach sich zieht. Diese Identität und die Möglichkeit, durch Branntweingenuß das Hungergefühl, welches durch beständiges Nahrungsdefizit erzeugt wird, zu unterdrücken, erklärt es, weshalb die Trunksucht gerade bei schlecht genährten Menschen am häufigsten angetroffen wird.

Deshalb steht auch die Neigung zum Branntweingenuß mit der Höhe des Einkommens resp. der Löhne in einer so engen Beziehung. Mit steigendem Einkommen pflegt nach Verlauf einiger Zeit auch das Kulturniveau zu steigen und damit die Intensität der Neigung zum Branntweingenuß abzunehmen. Etwas anderes ist es mit der Größe des Branntweinverbrauchs. Das Einkommen hat sich in Deutschland in diesem Jahrhundert verdoppelt, der Kulturzustand hat sich außerordentlich gehoben und dennoch hat der Branntweingenuß sehr zugenommen. Die höheren Löhne gewährten nämlich die Möglichkeit, die latente Neigung zu befriedigen. Erst bei noch weiter steigender Kultur pflegt der Branntwein durch theurere, schwach alkoholhaltige Getränke ersetzt zu werden.

Daß abgesehen von der Annehmlichkeit des Genusses von kleinen Mengen der Branntwein in nebensächlicher Hinsicht auch nützlich sein kann, darf nicht geleugnet werden. Zu diesen nützlichen Eigenschaften gehört, daß derselbe behufs ganz außergewöhnlicher Kraftanstrengung im Körper aufgespeicherte Reservestoffe zur momentanen Kraftleistung veranlaßt. Die Muskelthätigkeit und auch die geistigen Funktionen werden für einige Stunden angeregt; ein etwa vorhandenes Hungergefühl wird unterdrückt und leichtere physische sowie psychische Abspannung wird überwunden. Bei schwerer körperlicher Arbeit erfreut sich daher der Branntwein besonderer Beliebtheit; geschieht die Arbeit im Freien, so kann die Menge verhältnißmäßig gesteigert werden, ohne daß ein größerer Nachtheil einträte. Von Fällen, wo eine kurzdauernde außergewöhnliche Leistung gefordert wird, abgesehen, besitzt aber auch hier der Branntwein keine allzuhohe innere Berechtigung. Neue Kraft wird durch den Branntwein, wie man fälschlich im Volke annimmt, nicht geschaffen, nur bereits vorhandene Kraftvorräthe werden zur Aufzehrung gebracht. Branntwein gehört nicht zu den Nahrungsmitteln, weder trägt er zur Blut-, Fleisch- oder zur Fettbildung bei. — Soweit Branntwein im Stande ist, Verdauungsstörungen zu beseitigen oder Erkältungen des Magens im Freien ꝛc. hintenanzuhalten, gewissermaßen als Arznei zu wirken, ist natürlich ebenfalls sein Gebrauch ohne weiteres gerechtfertigt. Die Eigenschaft aber, im Elend befindliche Menschen einmal angenehme Träume durchleben zu lassen, wird schwerlich als ein Vortheil anzusehen sein, wenn man die Nachwirkung und Kehrseite:

erschlaffende Wirkung, mißmuthige Stimmung, verlorenes Geld und verlorene Arbeitszeit, nicht unbeachtet läßt.

Moralische und soziale Verhältnisse wirken mit, um den starken Branntweingenuß begreiflich zu machen. Eine wenig geachtete Stellung der unteren Volksklassen fördert die Neigung zum Branntweintrinken. Die Bevölkerung hat in diesem Falle keine Ursache, durch Vermeidung eines Trunkenheitszustandes sich die Achtung höher gestellter Mitmenschen zu bewahren; diese Achtung würde sie auch ohnedem nicht genießen.

Aeußerst gefährlich ist der Branntwein jeder Disziplin, weshalb aus der Armee der Branntwein mit aller Energie ferngehalten werden muß. Geschieht dieses nicht, so liegt außerdem die größte Gefahr vor, daß der Branntweingenuß durch die Armee, wo dazu in jedem Regiment Menschen aus den verschiedensten Gegenden mit einander zusammenleben, in Gegenden hineingetragen wird, wo bisher die Branntweinpest unbekannt war.

Jene schätzbare Eigenschaft, in dem Branntwein ein scheinbar erwärmendes, stets zum Genusse bereites angenehmes Getränk zu besitzen, dessen Herrichtung keinerlei Mühe verursacht, leistet andererseits der Faulheit und Liederlichkeit großen Vorschub. Dieser Bequemlichkeit halber ist nämlich Branntwein stets da sehr beliebt, wo die Bevölkerung in der eigenen Hauswirthschaft am nachlässigsten ist; die Bereitung eines warmen Getränkes gilt dann als zu unbequem. Um nun „etwas Warmes in den Leib zu bekommen", greift man sehr oft bereits früh Morgens wie auch zu anderen Tageszeiten zur Schnapsflasche; selbst die Kinder, für welche Branntwein in erhöhtem Maße ein Gift ist, welches die Nerven zerrüttet, erhalten vor dem Schulgange oft nichts anderes. In den ärmeren Industriethälern der Vogesen hat sich diese Unsitte erst neuerdings eingeführt. Der russische und der polnische Bauer genießen aus demselben Grunde des Morgens, sobald sie zur Arbeit gehen, kein warmes Getränk, sondern einen kräftigen Schluck Quaß (Essigbier) oder Branntwein. In jenen östlichen Landestheilen Deutschlands wird, leider straffrei, auch Säuglingen sehr häufig in die Milch oder auf andere Weise Branntwein gegeben, damit sie halb aus Trunkenheit einschlafen und die Mutter, namentlich des Nachts, Ruhe vor ihrem Kinde hat; gehen die Frauen auf Arbeit, so geschieht es auch wohl, um während derselben durch Kindersorgen nicht gestört zu werden. Die Folge ist natürlich eine Nervenzerrüttung. In Berlin wird in wohlhabenden Familien häufiger die Entdeckung gemacht, daß die Ammen und Kindermädchen das gleiche thun, um mehr freie Zeit und volle Nachtruhe zu haben.

Ueber die Schädlichkeit des Branntweins für die Gesundheit liegen namentlich aus England, wo die Abstinenzbewegung seit langer Zeit mit großer Energie und Erfolg geführt wird, beobachtete Thatsachen vor, welche geeignet sein sollten, auch dem deutschen Volke endlich die Augen zu öffnen. Man würde dann schwerlich mit solchem Gleichmuth, ja sogar als nationale Eigenschaft das hinnehmen, was ein höchst bedenklicher nationaler Fehler ist. Durch den häufigen Ge-

nuß von Branntwein wird der Körper wesentlich verändert. Ihren letzten Ausdruck finden diese Veränderungen in Beziehung auf die Nerven in der Störung der geistigen Funktionen, dem Säuferwahnsinn, sowie in dem chronischen Alkoholismus. Die Zahl derjenigen, welche direkt an diesen beiden Krankheiten zu Grunde gehen, ist bereits nicht unbeträchtlich. Ueber die Todesursachen sind wir im allgemeinen nur in den größeren Städten einigermaßen zuverlässig unterrichtet. Nun sind in den holländischen und in den belgischen Städten diese beiden Krankheiten als Todesursachen in 1/5 % aller Todesfälle bei männlichen Personen angegeben, in 1/4 % in den süddeutschen Städten sowie in London, 1/3 % in Berlin und anderen ostdeutschen Städten sowie in New-York, 1/2 % in mitteldeutschen Städten sowie in Wien, 1 % in den nordwestdeutschen Städten, 1 1/2 % in den skandinavischen Städten, in den nordrussischen Städten ist die Quote ungefähr die zuletzt genannte. Den höheren Prozentziffern wird unter diesen Angaben am meisten Vertrauen beizumessen sein. In Berlin ist jedenfalls die Zahl dieser Todesfälle sehr viel größer, als angegeben ist. Der Kranke selbst und seine Angehörigen suchen die Natur dieser Krankheit zu verheimlichen, darauf nimmt der behandelnde Arzt Rücksicht und giebt bei gewöhnlich eintretenden Komplikationen mit anderen Krankheiten in der Regel nicht die eigentliche Todesursache, sondern diese hinzutretende Nebenkrankheit an. Selbst in den großen öffentlichen Krankenhäusern Berlins wird diese Rücksicht geübt, namentlich auch wegen etwa auszuzahlender Versicherungsgelder in Kranken-, Sterbe-, Pensions- oder Lebensversicherungskassen. Aerzte, welche in sorgfältigster Weise die letzte Ursache der Todesfälle zu erforschen versucht haben, sind jedenfalls im allgemeinen zu dem Resultat gekommen, daß etwa 5 % aller Todesfälle beim männlichen Geschlecht unter den verschiedensten Krankheitsformen nachweisbar auf den Alkoholgenuß als Hauptursache zurückzuführen sind; bei den im besten Lebensalter verstorbenen Männern steigt die gefundene Quote auf das Doppelte.

Man hat dabei die Beobachtung gemacht, daß zwar der Säuferwahnsinn, die Folgen der Trunksucht in ihrer schlimmsten Form, in den meisten Ländern zurückgeht, daß aber die durch die Trunksucht indirekt veranlaßten Todesfälle im Steigen begriffen sind. Sollte dieses letztere nicht auf bessere Erhebung zurückzuführen sein, so würde darin eine Bestätigung der Beobachtung gefunden werden, daß zwar die Alkoholexzesse im allgemeinen abnehmen, daß dafür aber die Gewöhnung an einen häufigen und regelmäßigen Genuß alkoholischer Getränke, sobald keine Gegenmaßregeln ergriffen werden, in immer breitere Volksschichten eindringt. Für Berlin liegen seit einer längeren Reihe von Jahren Beobachtungen über die Häufigkeit des Säuferwahnsinns vor, welche jenes durchaus bestätigen. Unter fortdauernd starker Vermehrung der Einwohnerzahl sind notirt als verstorben am Säuferwahnsinn: 1835—46 durchschnittlich 43, in dem Jahre der Hungersnoth, 1847, nur 19, dann aber im Revolutionsjahr, das reichliche Veranlassung zum wüsten Trinken bot, 55. Die folgenden 5 Jahre

zeigen sich mit 42 Todesfällen wieder indifferent; in der Mitte der fünfziger Jahre findet sich ein Herabgehen auf 14 (1854—1856), die unerwartet hohen Löhne durch den wirthschaftlichen Aufschwung bringen dann die Zahl rasch wieder auf 42 (1857—1859); 1861—1871 bessert sich die Zahl auf 23, um dann in der blühenden Periode 1872 auf 37, 1873 sogar auf 52 Todesfälle hinaufzugehen: man wußte die außerordentlich gestiegenen Löhne in der ersten Zeit nicht gleich in angemessener Weise zu verwerthen; 1874 1876 traten dann wieder mittlere Zahlen, durchschnittlich 35 Todesfälle ein. Seit Anfang der achtziger Jahre scheint wieder eine Steigerung eingetreten zu sein. Behandelt an chronischem Alkoholismus und Säuferwahnsinn werden jährlich in neun großen öffentlichen Krankenanstalten Berlins 900—1000 Personen.

Auch jene beträchtliche Prozentziffer, welche die ersichtlich durch Alkohol veranlaßten Todesfälle angab, enthält noch nicht die volle Wahrheit. Zahlreicher als die Verstorbenen sind die durch Krankheiten, die mit dem Alkoholgenuß in Verbindung stehen, Betroffenen, die aber wieder gesund werden. Ihre Gesundheit und die Lebensdauer hat aber dennoch sehr gelitten. Noch viel wichtiger ist, daß durch den Alkoholgenuß der Körper ganz allgemein, ohne daß sich ein spezieller Zusammenhang nachweisen ließe, geschwächt und weniger widerstandsfähig gemacht wird, leichter Krankheiten aufnimmt und diese viel schwerer und gefahrvoller verlaufen, als bei solchen, die sich des Alkoholgenusses enthalten haben. Zum Beispiel schwebt ein an Lungenentzündung Erkrankter dann in großer Lebensgefahr, sobald derselbe einem starken Alkoholgenuß gehuldigt hat. In weniger intensiver Weise hat man diese Beobachtung bei den meisten Infektionskrankheiten, namentlich auch bei der Cholera gemacht; selbst bei Operationen ꝛc. muß darauf wesentlich Rücksicht genommen werden. Man hat wohl den Zustand eines Trinkers mit einem andauernden schwachen Fieber verglichen, welches die Kraft des Körpers schließlich ebenso aufreibt wie ein akutes starkes Fieber.

Das frappanteste Beispiel, wie die Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken die Lebensdauer erhöht, liefern die Ergebnisse der „United Kingdom Temperance and general Provident Institution", einer Lebensversicherungsgesellschaft in England. Dieselbe richtete in Zusammenhang mit der Abstinenzbewegung für diejenigen, welche sich des Genusses aller geistigen Getränke gänzlich enthalten, eine besondere Versicherungsabtheilung ein, um damit zu verhindern, daß diese für die verschuldete größere Sterblichkeit der übrigen Bevölkerung durch höhere Prämien mit aufzukommen haben. Man fand nun nach der thatsächlichen Sterblichkeit, welche für die Jahre 1866 bis 1874 800 Todesfälle in der Abstinenz- und 2000 Todesfälle in der allgemeinen Abtheilung als Zahlengrundlage umfaßte, daß die Sterblichkeit der Teatotalers, genau nach Altersklassen berechnet, nur 77 Prozent der Sterblichkeit der übrigen Mitglieder betrug. Diese Thatsache ist kaum anzuzweifeln, es ist nur die Frage, wie weit man daraus allgemeinere Folgerungen ziehen darf. Es ist wohl anzunehmen, daß der Abstinenzabtheilung im allgemeinen solche Mitglieder angehören werden, die überhaupt viel für

ihre Gesundheit thun und danach ihre ganze Lebensweise einrichten, so daß keineswegs die ganze Wirkung auf die Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken zurückzuführen ist. Zweitens bedeutet jene Ziffer nicht, daß die Sterblichkeit der ganzen Bevölkerung in dieser Weise zurückgehen werde, falls man sich alkoholischer Getränke enthielte, vielmehr nur die Sterblichkeit einer ähnlich zusammengesetzten Bevölkerung. Die Mitglieder von Lebensversicherungsgesellschaften bestehen aber in der Hauptsache aus erwachsenen männlichen Personen, die in Folge ihrer Lebensgewohnheiten und ihrer Körperkonstitution am stärksten unter den Folgen des Alkoholismus zu leiden haben. Man rechnet z. B., daß die Frauen nur ein Achtel der am Säuferwahnsinn Erkrankten und nur ein Sechzehntel der daran Verstorbenen liefern. — Andere Beobachtungen englischer Aerzte haben ergeben, daß die Sterblichkeit wirklicher Branntweinsäufer vor Erreichung des zwanzigsten Lebensjahres doppelt so groß, in den zwanziger Jahren, in denen das lange genossene Gift seine Wirkung in verheerendster Weise ausübt, fünffach so groß, in den dreißiger und vierziger Jahren vierfach so groß, weiter in den fünfziger Jahren dreifach so groß ist wie die Sterblichkeit dieser Altersklassen im allgemeinen; über das sechzigste Jahr hinaus ist die Sterblichkeit dann nur noch die doppelte, der Körper der Betreffenden hat sich dann einigermaßen giftfest erwiesen. Ein Branntweinsäufer im Alter von 20 Jahren besitzt in England nur eine Lebenserwartung von 16 Jahren (ein Biersäufer eine solche von 22 Jahren), anstatt der allgemeinen von 44 Jahren. In Deutschland sind die Folgen keine anderen. Wie oft erhält man nicht leider auf die Frage, woran dieser oder jener kräftige, im besten Alter stehende Mann gestorben sei, in vulgärer, jedes Mitleid ausschließenden Ausdrucksweise die Antwort, daß derselbe sich „todtgesoffen" habe!

In heißen Ländern kommen die Folgen stärkeren Alkoholgenusses bei Europäern noch in potenzirter Wirkung zum Vorschein. In dieser Beziehung besitzt man für die englische Armee ein sicheres Beobachtungsmaterial. Von den Verstorbenen der Truppen, welche in heißen Ländern stehen, erlag ein Zwanzigstel dem Säuferwahnsinn oder dem chronischen Alkoholismus, während bei denselben Truppen in England ein Achtzigstel der Todesfälle (in Friedenszeiten) diesen Krankheiten zuzuschreiben sind. Letztere Quote übersteigt etwas diejenige bei der gesammten erwachsenen männlichen Bevölkerung in England; bei einem Söldnerheere kann eine besondere Enthaltsamkeit wie bei den kontinentalen Heeren nicht erwartet werden. Im englisch-indischen Heere bringen die Teatotalers in den Militär-Lazarethen im Durchschnitt noch nicht die halbe Zeit zu wie die übrigen Truppen.

Am allgemeinsten kommen die Folgen des Alkoholismus in der größeren Sterblichkeit des männlichen gegenüber dem weiblichen Geschlecht in dem arbeitskräftigen Lebensalter mit zum Ausdruck. Man könnte ja jene beiderseitige Sterblichkeit, ähnlich wie bei den Säuglingen, als von Natur verschieden annehmen, oder man könnte behaupten, daß die Einflüsse des Kindergebärens auf die Sterblichkeit bei den Frauen durch

die Einflüsse einer energischeren Erwerbsthätigkeit der Männer mehr als aufgewogen würden. Dann müßte die größere Sterblichkeit der Männer in allen Ländern ungefähr die gleiche sein. Das ist nicht der Fall; das Ueberwiegen der Sterblichkeit bei dem männlichen Geschlecht nimmt in ähnlicher Weise wie der Mißbrauch geistiger Getränke zu. Es starben 1860—1865 nach Bertillon weniger Männer als Frauen im Alter von 15 bis 60 Jahren, jede Altersklasse für sich berechnet, nur in Belgien 3,3 %, die Sterblichkeit der Männer überwog dahingegen in den Niederlanden um 1,1, Frankreich um 2,5, England um 4,6 Prozent. Auf diese Länder Westeuropas folgen die östlicher gelegenen Länder, in denen theilweise mehr ein Mißbrauch als ein Gebrauch geistiger Getränke stattfindet: Norwegen mit 6,6, Dänemark mit 7,8, Oesterreich mit 9,5, Preußen mit 11,2 und Schweden mit 11,5 % größerer Sterblichkeit der Männer als der Frauen. Von einem allgemeinen Kulturstandpunkte aus, der beobachtet, daß in Ländern mit Bevölkerungsschichten von geringerer Kultur die Frau stärker mit Arbeit belastet ist, sollte man annähernd das Gegentheil dieser Reihenfolge erwarten. Die volle Wirkung alkoholischer Getränke kann aber auch hier um so weniger zu Tage treten, als auch das weibliche Geschlecht alkoholische Getränke zu sich nimmt, und auch in den in erster Reihe stehenden Ländern bereits die Folgen eines bedeutenden Alkoholkonsums in den Zahlen enthalten sind. Beiderseits dürfen wir in den Zahlen nur die Differenzen erkennen. Andererseits dürfte diese Wirkung nicht durch den Alkohol allein, sondern durch unmäßige bezw. unregelmäßige Lebensweise der Männer überhaupt, in welcher Kette der Mißbrauch geistiger Getränke das wichtigste Glied bildet, hervorgebracht werden. Eine ganz ähnliche Reihenfolge der verschiedenen Länder kann man bei der allgemeinen Sterblichkeit und im besonderen bei der Kindersterblichkeit beobachten.

In Uebereinstimmung mit dem Angeführten steht denn auch die Thatsache, daß so gut wie sämmtliche in den Arbeitshäusern zwangsweise eingelieferten Subjekte mehr oder weniger zu den Branntweintrinkern gehören. Dieses Laster gehört sozusagen zum standard of life eines Vagabunden; wollte er sich dieser Sitte nicht unterwerfen, so würde er durch die Kameraden tüchtig gehänselt werden. Die gleiche Erfahrung hat man auch mit denjenigen Personen gemacht, welche sich freiwillig in die sogenannten Arbeiterkolonien begeben, die also den guten Willen haben, wieder ordentliche Menschen zu werden. Auch ein großer Theil der Bevölkerung unserer Gefängnisse und Zuchthäuser ist dem Branntweintrunke ergeben. Nur ist zweifellos die Schlußfolgerung, daß ohne den Branntwein alle diese Leute keine Vagabunden oder Verbrecher geworden wären, viel zu weitgehend. Der Branntwein ist es nicht allein, der die schlechten Neigungen im Menschen hervorruft, er ist nur ein Faktor, welcher vorhandene schlechte Eigenschaften zu steigern pflegt und sie namentlich durch den Ruin der Nervenkräfte zu dauernden macht.

2. Die Entwickelung der Branntweinsteuer in Deutschland.

Die öffentlichen Organe suchten bald nach Entstehung der Branntweinpest derselben entgegenzutreten. Die Kirche und die ihr nahestehenden Kreise versuchten dieses durch moralische Mittel. Man stellte dar, wie der Branntwein die Ursache der meisten Laster und Verbrechen sei; derselbe galt als Trank der Hölle, als Erfindung des Teufels; Predigten, innere Missionsthätigkeit, Erbauungsschriften, Missionsvereine und Mäßigkeitsvereine theilten sich in der Bekämpfung. So energisch man auch vielfach in dieser Beziehung vorging, so vermochte man auf diesem Wege doch nur auf solche Menschen einzuwirken, die sich freiwillig diesen Moralvorschriften unterwarfen, oder man übt, wie in einigen Theilen Nordamerikas, einen derartigen gesellschaftlichen Terrorismus auf alle Schichten der Gesellschaft aus, daß der Genuß von Spirituosen schlechthin, auch da, wo er unschädlich ist, untersagt ist.

Beide Nachtheile vermeidet die Erhebung einer möglichst hohen Branntweinsteuer; bei einer solchen kann ein mäßiger Branntweingenuß aufrechterhalten bleiben und der Steuer hat sich jedermann, also auch derjenige zu unterwerfen, der moralischer Einwirkung unzugänglich ist. Gleichzeitig hat diese Steuer den Charakter einer Luxussteuer. Lastet dieselbe in erster Linie auf den ärmeren Volksklassen, so ist dieselbe doch jeder anderen Steuer, insbesondere jeder indirekten Abgabe auf unentbehrliche Nahrungsmittel unendlich vorzuziehen. Die bedenklichste Steuer dieser Art ist bei uns die Salzsteuer; selbst Rußland ist neuerdings Deutschland in der Aufhebung derselben vorangegangen. Die Erhöhung des Branntweinpreises wird in seiner Gesammtwirkung kein Nachtheil, sondern ein Segen und Vortheil für die unteren Klassen sein.

Andererseits konnte der Staat durch Verbote und Beschränkungen dem Mißbrauche des Branntweins entgegentreten. Das geschah auch vielfach. In den meisten Fällen wird den Verboten aber schwerlich nachgelebt worden sein, denn Verordnungen folgten auf Verordnungen, wobei jede derselben voraussetzte, daß die vorige nicht eingehalten worden sei. In der Landgrafschaft Hessen z. B. wird (1509) der Kleinausschank von Branntwein, dann (1526) der Branntweinkonsum gänzlich verboten, nur für Kranke und Gebrechliche wird eine Ausnahme gemacht, 1537 wird dieses Verbot wiederholt; 1558 beschränkt sich ein Verbot auf die Morgengelage mit Branntwein. Seit dieser Zeit richteten sich die Verbote namentlich gegen die billigere Erzeugung aus Getreide, die Gottesgabe solle nicht in ein solch' lästerliches Getränk verwandelt werden. Später ändert sich dieses öfters in die Beschränkung um, daß Branntwein nicht erzeugt werden dürfe, sobald der Preis des Getreides bei Nahrungsmangel eine bestimmte Höhe erreicht habe. Derartige Beschränkungen gab es in Deutschland theilweise noch zu Anfang unseres Jahrhunderts. An dem umgekehrten Fall, daß wegen Mangel an Nahrungsmitteln die Erzeugung von Branntwein ermuntert wird, um

viel Schlempe zur Erzeugung von Viehzuchtprodukten hervorzubringen, fehlt es origineller Weise (Dänemark) auch einmal nicht.

Wirksamer und gleichzeitig einen großen finanziellen Zweck erreichend ist die Erhebung einer Branntweinsteuer. Im Kurfürstenthum Sachsen wurde nachweislich bereits im Jahre 1519 eine solche gezahlt. Für Brandenburg ist dieses für das Jahr 1595 bekannt, nachdem um 1530 ein Verbot erlassen worden war. Diese Branntweinsteuer wurde im Akzisesystem in den Städten als Steuer vom verbrauchten Material und als Konsumsteuer von der produzirten Branntweinmenge erhoben, das platte Land trug zu der Steuer durch Bezug aus den allein brennberechtigten Städten bei.

Das Recht Branntwein zu erzeugen und damit die Organisation des Gewerbes, sowie die Besteuerung des Branntweins hing auf das innigste mit dem Braurecht und mit der Bierbesteuerung zusammen. Die Entwickelung der Brennerei ist daher nur durch eine Darstellung des Brauwesens verständlich; die Ordnung der Branntweinproduktion tritt auch durch den Vergleich mit der Bierbrauerei erst in das rechte Licht. — Bier war in früherer Zeit, soweit die dürftigen Einkommensverhältnisse überhaupt einen Konsum anderer Getränke als Wasser zuließen, das allgemeine Getränk in Deutschland, wobei die Vornehmen vielfach gut gebraute Versandtbiere tranken, der Mittelstand und die ärmeren Volksschichten sich mit selbstgebrauten, sehr einfachen dünnen Hausbieren begnügten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts trat in Ostdeutschland der Branntwein vielfach gleichberechtigt neben das Bier und in unserem Jahrhundert ist derselbe in Ostdeutschland für die niederen Klassen das vorwiegende Getränk geworden. Eine ähnliche Behandlung des Branntweins wie die des Bieres durch die öffentlichen Organe lag von Anfang an in der Natur der Sache. Der Branntwein trat, mit der gleichen Zweckbestimmung, theils in den gleichen Betriebswerkstätten aus ähnlichem Material erzeugt, in fast unbeschränkten Wettbewerb mit dem Biere. Die Regierung mußte daher in einem steuerfreien Branntwein einen Entgang an Bierzise sehen, der durch eine Branntweinsteuer wieder einzubringen war.

Die Bierproduktion war nun nichts weniger als ein freies Gewerbe, vielmehr fiel dessen Ausübung, wie in den meisten Gewerben, die ihre Organisation aus dem Mittelalter bewahrt hatten, den dazu berechtigten Personen oder Klassen zu. An dieser älteren Gewerbeverfassung hatte man um so weniger gerührt, als die Biererzeugung einerseits mit hohen Steuern, dafür aber andererseits als Aequivalent mit Privilegien umgeben war, die ganz speziell hier den Charakter von Realprivilegien angenommen hatten, die also nicht ohne weiteres hätten aufgehoben werden können. Das Braurecht hatte nämlich nicht den Charakter persönlicher Berechtigung wie bei den Handwerkerzünften, vielmehr war die Brauberechtigung entsprechend der kapitalistischen Natur dieses Gewerbes an den Besitz großer und zwar der besseren, von den wohlhabenden Familien bewohnten Häuser in den Städten gebunden; die Interessen des städtischen Patriziats und des städtischen Rathes hingen damit auf das engste zusammen. Mit dem immer stärker hervortretenden

Erforderniß der technischen Arbeitstheilung fand man sich großentheils dadurch ab, daß man gemeinsame Brauhäuser errichtete, deren Inventar ebenfalls gemeinsames Eigenthum der Berechtigten, und deren Bedienungspersonal schließlich auch gemeinsam engagirt war. Die Berechtigten wechselten dann in der Ausnutzung des Brauhauses (Reihebrauen) ab, damit ein jeder in gleicher Weise an dem Gewinne theilnehme; viele verkauften jedesmal ihr Braurecht gegen eine hohe Entschädigung. Wenn das Bier auf diese Art wenig taugte und außerdem recht theuer war, so schien das der damaligen Zeit keine genügende Ursache zu sein, um das Althergebrachte zu ändern, zumal bei einem Artikel, bei dem ein hoher Preis nicht gerade als ein Unglück gelten konnte. Den übrigen Stadtbürgern war im allgemeinen die Herstellung von Bier, auch für den eigenen Hausgebrauch, untersagt, angeblich aus feuerpolizeilichen Rücksichten, man hat jedoch Ursache anzunehmen, daß ebensosehr die wirthschaftlichen Interessen des städtischen Patriziats zu diesen Verboten durch das Stadtregiment geführt haben, soweit das Nichtbrauen der meisten Familien nicht bereits eine naturgemäße Folge der städtischen Arbeitstheilung war. Gegen die Konkurrenz von außen war die Brauerei jeder Stadt durch hohe stadtwirthschaftliche Schutzzölle geschützt, die als Aequivalent für die Steuererhöhungen gewährt worden waren.

Bis zum Ende des 17. Jahrh. waren die Städte im allgemeinen allein berechtigt, das umliegende platte Land mit Bier zu versorgen. Man muß sich dabei aber gegenwärtig halten, daß die Landbevölkerung — wie in Deutschland zum Theil noch in der Gegenwart, in Rußland allgemein — ihr Bier zum größten Theil als Hausbier selbst herstellte, ohne dafür (auch in der Gegenwart nicht) Steuer zu zahlen, falls diese Herstellung mittels der einfachen Küchengeräthschaften geschah und kein Bier zum Verkauf gelangte. Es handelte sich bei diesem Verlagsrecht durch die Städte daher meistens nur um bessere Biere, die bei außergewöhnlichen Gelegenheiten getrunken wurden, sei es nun bei dem Besuche von Wirthshäusern oder bei Festlichkeiten u. s. w. im eigenen Hause. Die Beschränkung der Brauerei auf die Städte war einerseits eine Folge der stadtwirthschaftlichen Begünstigungspolitik, die behufs Aufkommens der Städte im Osten Deutschlands bis zum Ende des 17. Jahrhunderts geherrscht hat, andererseits hängen sie mit der mangelhaften Steuertechnik zusammen, der es damals wohl nicht möglich erschien, zahlreiche auf dem platten Lande zerstreute Brauereien in rationeller Weise nach der Höhe der Bierproduktion mit einer Steuer zu belegen. Seit Ende des 17. Jahrhunderts jedoch, als die selbständige Macht der Städte in Preußen gebrochen war, suchte die Staatsverwaltung, sobald die Interessen der Städte und des Großgrundbesitzes in Konflikt geriethen, den letzteren zu begünstigen; sie ließ entgegen dem städtischen Recht die Einrichtung von Brauereien auf den Rittergütern, namentlich auch auf den verpachteten Domänen zu, obwohl die eigene staatliche Finanzverwaltung wegen des Dahinschwindens der hohen Bierzise heftig dagegen opponirte. Als schließlicher Rechtszustand aus diesem Kampfe ergab sich im allgemeinen, daß die Städte sich selbst sowie die umliegenden Dörfer, vielfach bis zu 1 Meile in der Runde,

mit Kaufbieren gegen die bisherige hohe Biersteuer unter Zwangsverlagsrecht zu versorgen hatten. Im übrigen war für das platte Land eine große Zahl von Rittergütern gegen Erlegung einer weit geringeren pauschalirten Steuer zum Betriebe der Brauerei als ländliches Nebengewerbe, und zwar mit Zwangsverlagsrecht über die eigenen ritterschaftlichen Unterthanen, berechtigt.

Im Anschluß an diesen vorgefundenen Rechtszustand entwickelte sich das Gewerbe der Branntweinbrennerei. Nur wurde dasselbe als neu aufkommendes Gewerbe nur theilweise jener altüberkommenen und verkommenen mittelalterlichen Gewerbeverfassung unterworfen. Man behandelte die Branntweinbrennerei in den Städten als freies, der Konkurrenz unterliegendes Gewerbe. So vermochte sich dasselbe als Berufsfach dazu geeigneter Personen zu entwickeln. Aus den gleichen steuerlichen und wirthschaftspolitischen Gründen wie bei der Brauerei stand aber nur den Städten, von Ausnahmen abgesehen, das Recht zu, die Brennerei zu betreiben. Eine Verordnung des Großen Kurfürsten z. B. von 1653 lautet: Die Branntweinbrennerei wollen wir den Städten als ihre absonderliche Nahrung gönnen; die Dorfschaften haben sich derselben nicht anzumaßen; eximirt sind auf dem Lande nur die Krüge, soweit diese privilegirt sind, ihr Bier selbst zu brauen, und der Adel. — Letzteres war nur für den eigenen Bedarf gemeint. In den Städten war mit der Brennerei eine um so größere Schweinemästung verbunden, als man damals zur Herstellung von Kornbranntwein nach dem Stande der Technik eine große Menge Material bedurfte. Gleichzeitig mit der Brauerei siedelte zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts auch ein Theil der Brennerei auf das platte Land über; dort behielt man dasselbe System wie bei der Brauerei, die Fixirung als ländliches Nebengewerbe besonders privilegirter Rittergüter, bei. Es sollte damit verhindert werden, daß der Gewinn der Produzenten aus der Brennerei durch Konkurrenz auf die normale Rente herabgemindert werde. Die Brennereien der Städte versorgten darnach im allgemeinen gegen Erlegung einer beträchtlichen Steuer die betreffende Stadt, sowie im Zwangsverlagsrecht deren unmittelbare Umgebung, die Brennereien der Rittergüter verlegten mehr oder weniger abgabenfrei das übrige Land. Durch die Steuerbevorzugung genossen die Rittergüter einen sehr bedeutenden Vorzug. Wenn sie deshalb auch nicht ihr Erzeugniß in die Städte einführen konnten, da dasselbe alsdann einer noch höheren Abgabe als das der städtischen Brennereien unterworfen war, so mußte doch nach und nach die städtische Brennerei vielfach da der ländlichen Produktion den Platz räumen, wo die Versorgung des platten Landes einer gewissen freien Konkurrenz anheimgegeben war. Auch die natürliche wirthschaftliche Entwickelung unterstützte diese Verschiebung zu Gunsten des platten Landes, da immer mehr die schwere Kartoffel an Stelle des marktfähigeren Getreides als Material benutzt wurde; es war dies möglich, weil der Kartoffelbau, der noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts als städtische Gartenkultur galt, auf dem platten Lande eine ungeahnte Ausdehnung gewann.

Die Steuer wurde in den Städten theils als Materialsteuer vom

Branntweinschrot, überwiegend jedoch als Konsumsteuer von dem verbrauchten Branntwein erhoben. In den Städten des Herzogthums Magdeburg (1686) war für den Scheffel Branntweinschrot 3 bezw. $1\frac{1}{2}$ Groschen Materialsteuer zu zahlen, je nachdem der Branntwein für den eigenen Ausschank oder für den Engroshandel produzirt wurde. An Konsumsteuer waren außerdem 3 Pfennige für 1 Quart Branntwein zu zahlen. Nach heutigem Geldwerth kämen diese Auflagen der doppelten späteren Maischraumsteuer gleich. Der vom Lande in die Stadt eingeführte gewöhnliche Kornbranntwein hatte an den Thoren 6 Pfennige Konsumsteuer ohne Schrotsteuer für 1 Quart Branntwein zu erlegen, feine Branntweine von auswärts, namentlich auch ausländische, zahlten $1\frac{1}{2}$ Groschen für das Quart Branntwein. Nach Inkrafttreten der französischen Regie im Jahre 1766 wurde die Branntweinsteuer in den Städten möglichst nahe vor dem Uebergang an die Konsumenten durch eine Konsumtionsakzise (französisches System) von 1 Groschen für das Quart Branntwein betroffen. Beim Tode Friedrichs des Großen wurde diese rationellere Steuerform durch Auflagen vornehmlich auf Branntweinschrot wieder umgeändert, so hoch, daß auf jedes Quart Branntwein die doppelte bisherige Steuer entfiel. Die Branntweinsteuer war damals nicht geringer, als sie künftig in Deutschland sein wird.

Die veränderten Grundsätze, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts in der staatlichen Gesetzgebung und in der Staatswirthschaft maßgebend wurden, waren auch auf diesem Gebiete bestrebt, mit dem Privilegiensystem aufzuräumen. Durch das Edikt vom 10. Oktober 1810, betreffend die neuen Konsumtions- und Luxussteuern, wurden die indirekten Steuern vom Bier und Branntwein, welche bisher den Städten auferlegt waren, auch auf die ländlichen Betriebe, d. h. die Rittergüter, übertragen. Das Recht für den Verkauf Branntwein zu brennen wurde auf dem Lande zwar nicht ganz freigegeben, aber doch auf alle Güter von mehr als 15 000 Thaler landschaftlichen Taxwerthes, was damals der unteren Grenze des Werthes eines Rittergutes entsprach, erstreckt. Wo die bisherigen Brennberechtigten durch eine Verallgemeinerung des Brennrechts einen beträchtlich verminderten Absatz nachwiesen, sollte eine Entschädigung seitens des Staates gezahlt werden. Die Folge war, daß auf dem Lande zahlreiche neue Brennereien entstanden, zumal seit Ende der zehner Jahre die Produktenpreise exceptionell niedrig, die Branntweinpreise von der früheren Beschränkung her noch sehr lohnende waren. Ganz freies Gewerbe auf dem Lande wurde die Brennerei erst in Folge der Gewerbeordnung von 1845, besondere Berechtigungen sollten rasch abgelöst werden. Die Zwangsverlagsrechte wurden bereits im Jahre 1810 im allgemeinen beseitigt. Das hatte auch den großen Vortheil, daß seither ein freier Verkehr im Lande mit Branntwein stattfinden konnte, während bisher durch die damit zusammenhängende städtische Schutzzollpolitik auch ein größerer binnenländischer Verkehr in Branntwein unmöglich gemacht war.

Die Branntweinsteuer sollte im Jahre 1810 als Blasensteuer und als Materialsteuer, verschieden kombinirt mit einander je nach dem

verschiedenen Material, im Gegensatz zu den bisherigen provinziellen Unterschieden einheitlich für das ganze Staatsgebiet erhoben werden. In ihrer Höhe entsprach die Steuer dem Geldwerthe nach ungefähr der dreifachen späteren Maischraumsteuer. Gegen diese Regelung erhoben sogleich die Rittergutsbesitzer laut ihre Stimme; sie sandten Deputationen an den König, welche beweisen sollten, daß die ländlichen Brennereien zu Grunde gehen müßten, falls sie der gleichen Steuer wie die städtischen Brennereien unterworfen wären. Trotzdem die Brennerei immer mehr auf das Land zog, behaupteten sie, daß die Produktionsbedingungen in den Städten weit günstigere seien. Und wirklich trat bei dem energischen Widerstande dieser herrschenden Klasse die Steuer nicht in Kraft. Die Regierung berief zur weiteren Berathung eine Anzahl Ständemitglieder und sachverständige Rittergutsbesitzer zusammen, die denn auch durchsetzten, daß für Stadt und Land eine verschiedene Besteuerung durchgeführt wurde. Für die Städte wurde durch das Edikt vom September 1811 die volle vorgesehene Steuer als Blasensteuer erhoben, für das platte Land trat in nur ein Drittel der entsprechenden Höhe eine Materialsteuer an deren Stelle. Bei der Blasensteuer nahm man an, daß mittels einer Destillirblase in einer bestimmten Zeit proportional der Größe dieser Blase im Mittel eine gewisse Menge Branntwein gezogen werden könne. Danach wurde die Steuer nach Proportion des Blasenraumes und der Zeit eingehoben. In den Städten entstand nun ein solcher Wetteifer in der Verbesserung der Destillirgeräthschaften in der einseitigen Richtung, möglichst viel Branntwein in einer möglichst kurzen Zeit durch die Blase zu treiben, daß dadurch die städtische Steuer in Wirklichkeit auf ein ähnliches Maß herabsank wie die Materialsteuer auf dem Lande.

Das verschaffte der Blasensteuer große Sympathie im Brennereigewerbe, so daß die Regierung sich veranlaßt fand, dieselbe ganz allgemein einzuführen (Februar 1819). Um die kleinen Brennereien, die bei der Schnell-Destillirkunst mit den größeren nicht entfernt gleichen Schritt hatten halten können, gerechter zu behandeln, sollte künftig nicht eine gleiche, sondern je nach der technischen Einrichtung und der Größe der Brennerei eine quotenweise Einhebung der Normalsteuer stattfinden. Die gewöhnlich zur Anwendung kommenden Quoten waren $^{5}/_{6}$, $^{6}/_{6}$ und $^{7}/_{6}$ der Normalsteuer (4 Quart-Blasenraum gleich 1 Quart Branntwein für den Tag), ausnahmsweise ermäßigte sich dieselbe auf $^{3}/_{6}$ und $^{4}/_{6}$ oder wurde bei vorzüglichen Einrichtungen über $^{7}/_{6}$ hinaus erhöht. Bei ganz kleinen Brennereien war die Fixation zugelassen. Durch diese Behandlung der kleineren Brennereien stieg denn auch sofort die Zahl derselben sehr stark. Trotz dieser Skala ließ sich jedoch dieses System nicht aufrechterhalten. Die Schnelldestillation machte in den Brennereien außerordentliche Fortschritte; trotz der Skala zahlten namentlich die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, die solcher Kraftkunststücke nicht fähig waren, bald viel mehr Steuer als die größeren. Die Steuer ergab nicht den gewünschten Ertrag. Klagen liefen in Menge ein über die Kontrolle; dieselbe machte sich bei den weit zerstreuten Brennereien auf dem Lande doch nicht so einfach, als man gedacht hatte.

Die Aufhebung dieser Blasensteuer erfolgte denn auch bereits in Preußen im Dezember 1820. An deren Stelle trat die Maischraumsteuer. Dieselbe ist dem französischen Steuersystem entlehnt, wo die Größe des Einmaischungsraumes jedoch nur zur Kontrolle der Konsumsteuer diente. Man behielt dabei den damals und in dem ganzen folgenden Halbjahrhundert als Normalsteuer geltenden Satz von 26,2 Mark für das Hektoliter Alkohol, nahezu das doppelte der bisherigen Maischraumsteuer, bei. Auf Grund der seitherigen Erfahrungen nahm man eine Ausbeute des Maischraumes von 2 % Alkohol an und setzte danach die Steuer auf 52 Pfennige für das Hektoliter Maischraum fest. Es ging nun das Streben der Brennereibesitzer dahin, möglichst viel Alkohol aus dem versteuerten Maischraum zu ziehen, daher so viel Material in die Maischflüssigkeit aufzunehmen, als nur möglich war. Die Grundidee, auf diese Weise möglichst an Steuer zu sparen, beherrscht bis zur Gegenwart die Brennerei; die den Betrieb leitenden Brennmeister werden behufs Gewinnung hoher Maischraumausbeute durchweg in dieser einseitigen Richtung auf Tantieme gesetzt, sie empfehlen sich in den Annoncen der Fachorgane öfters durch Beifügung einer Ausbeuteziffer, welche sie garantiren (häufig 9½ %). Die Folge ist, daß das Material nicht ganz in dem Maße ausgenutzt wird, als wenn weniger dick gemaischt würde. Sehr bedeutende ökonomische Nachtheile entstehen jedoch deshalb nicht aus dieser schiefen Richtung der Fabrikation, weil die übrigbleibende Schlempe als Nährstoff dasjenige Stärkemehl enthält, welches nicht in Alkohol zersetzt worden ist; als Schlempe wird dieses Material gleichfalls angemessen verwerthet. Die Anschauung, daß diese Steuerform die Technik des Brennereigewerbes, soweit diese auch ökonomischen Vortheil bedeutet, im Vergleich zu einer Steuer, welche auf das Fertigprodukt gelegt wäre, sehr gefördert habe, ist höchst sonderbar, wenn man bedenkt, daß von der gleichen Seite behauptet wird, daß die Blasensteuer die Brennerei ökonomisch vorwärts gebracht habe. Die Wirkungen beider stehen nun aber in einem absoluten Gegensatz zu einander. Die Blasensteuer bewirkte ein rasches Durchblasen, was durch eine Dünnmaischung gesteigert werden konnte, die Maischraumsteuer trieb dann umgekehrt zur Dickmaischung, wodurch wiederum umgekehrt ein langsamerer Destillationsprozeß herbeigeführt wird. Auch allgemein sind die jener Anschauung zu Grunde liegenden ökonomischen Anschauungen nicht aufrecht zu erhalten; durch derartige, durch die Besteuerung veranlaßte schiefe Richtungen in der Fabrikation muß im allgemeinen ökonomischer Nachtheil entstehen, sei es nun durch unrationelle Kapital- oder Arbeitsverwendung oder durch Herbeiführung nicht rationeller Produktionsprozesse.

Trotz dieses Nachtheils läßt sich behaupten, daß sich dieses System der Maischraumsteuer, ein Mittelding zwischen Material- und Apparatsteuer, im allgemeinen wohl bewährt habe, wenn man nicht moderne Ansprüche an eine gerechte Steuervertheilung oder an die Technik des Steuerwesens durch Forderung einer genau nach der Produktion bemessenen Konsum- oder Fabriksteuer stellen will. Mehrere Nachbarländer haben denn auch das System nachgeahmt.

Um den bisherigen Ertrag weiter zu liefern, wurde einige Jahre nach der Einführung, im Jahre 1824, die Steuer bei 2,4 % angenommener Ausbeute auf 62 Pfennige für das Hektoliter Maischraum erhöht. Um die kleinen ländlichen Brennereien (bis zu 10,3 Hektoliter täglicher Einmaischung, d. h. damals bis 50 Hektoliter jährlicher Alkoholerzeugung), die auch diesen technischen Kunststücken nicht wie die mittleren und größeren Brennereien zu folgen vermochten, gerechter zu behandeln und sie vor einem unverdienten Untergange zu schützen, wurde bei diesen die Steuer von da ab nur zu sieben Achteln erhoben. Es entsprach das entfernt noch nicht ihrer geringeren Ausbeute; von einer positiven Begünstigung, wie sie Hoffmann, der dem englischen Brennereigroßbetriebe sehr zugeneigt war, behauptet, kann keine Rede sein; es blieb im Gegentheil noch eine erhebliche Benachtheiligung. Im Juni 1838 mußte dann die Steuer, die bei der stark zunehmenden Bevölkerung und dem noch stärker steigenden Branntweinkonsum keinerlei Erhöhung im Ertrage aufwies (in Preußen 1824—1825 durchschnittlich 5,23 Mill. Thaler, 1836—1837 5,24 Mill. Thaler), um ein weiteres Drittel erhöht werden, die Annahme ging jetzt auf eine Maischraumausbeute von 3,33 % Alkohol, was bei der gleichen ideellen Alkoholsteuer 87 Pfennige vom Hektoliter Maischraum ergab; jene kleinen ländlichen Brennereien zahlten fortan fünf Sechstel dieses Satzes. Hoffmann und Dieterici nehmen die zu dieser Zeit wirklich erzielte Ausbeute entschieden noch zu niedrig auf $3^2/_3$ % im Mittel an. Bald sank die auf 7 Mill. Thaler gestiegene Steuer wieder auf die frühere Höhe herab. Deshalb legte Ende des Jahres 1848 die Regierung der Nationalversammlung mit dem Nachweise, daß die wirkliche Alkoholausbeute nahezu doppelt so groß wie die ideelle sei, einen bezüglichen Gesetzentwurf vor, zog ihn dann aber selbst wieder zurück; 1849 wurde derselbe nochmals seitens der Regierung beantragt, ohne daß weiteres erfolgte. Erst 1854 nahm man die Vorschläge an, die Maischraumsteuer wurde sogleich auf 109 Pfennige, für das folgende Jahr auf 131 Pfennige für das Hektoliter Maischraum bei 5,0 % ideeller Ausbeute erhöht. Formell war bei den verschiedenen Entwürfen der Maßstab nach je 20 preußischen Quart (zu je $^7/_6$ Liter) Maischraum für jede Einmaischung festgesetzt; für diese zahlte man seit 1820 1 guten Groschen ($^5/_4$ Silbergroschen), seit 1824 $1^1/_2$, seit 1838 2, seit 1854 $2^1/_2$ und seit 1855 3 Silbergroschen.

Seither hat sich die Alkoholausbeute unter dem Einfluß technisch vollkommener Apparate und unter Anwendung von Dampfkraft so gesteigert, daß gegenwärtig die mittlere Ausbeute in Deutschland zu $8^2/_3$ % Alkohol vom Hektoliter Maischraum angenommen werden darf, ohne daß es inzwischen wieder zu irgend einer Erhöhung der Maischraumsteuer gekommen war. Die Branntweinsteuer war dadurch auf 15,2 Mark für das Hektoliter Alkohol, d. h. auf 58 % des ideellen Steuersatzes herabgesunken. Wäre dieselbe der Erniedrigung des Geldwerthes gefolgt, so hätte sie statt dessen von 26,2 auf etwa 40 Mark steigen müssen. So erschien denn die Steuer auf Branntwein ganz außerordentlich gering und um so weniger fähig, einer mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins einige Schranken zu setzen, als während dieses Jahrhunderts die

Erzeugungskosten dieses Fabrikates sehr beträchtlich herabgegangen sind. Trotz des geringeren Geldwerthes in unserer Zeit ist der Preis des Hektoliters Alkohols in Form von Spiritus, Sprit und Branntwein, abzüglich der gezahlten Steuer, kein höherer als vor einem Halbjahrhundert.

Die Ursache der Nichterhöhung lag in der besonderen Rücksicht, welche man in Preußen der Groß-Landwirthschaft schuldig zu sein glaubte. Eine höhere Steuer würde natürlich den Konsum vermindert, namentlich auf Bier u. s. w. hingelenkt haben, wodurch eine Ueberproduktion, niedrige Preise beim Branntwein entstehen mußten, bis die überflüssigen Kräfte und Kapitalien aus der Industrie durch Konkurrenz ausgemerzt worden waren. Eine Aenderung des Steuersystems, die wiederum den bisherigen Produzenten, die gewissermaßen für diese Steuerart künstlich auserlesen waren, höchst widerwärtig war, hätte dann auch eintreten müssen. Thatsächlich ist indessen die Regierung im Jahre 1869, als ein Reichstagsbeschluß von 1868 dieselbe zu einer andersartigen Besteuerung des Branntweins durch eine Fabrikatsteuer aufforderte, dazu bereit gewesen, falls man damit zugleich eine beträchtliche Erhöhung der Steuer, um größere Bundeseinnahmen zu erzielen, verbinden wolle. Sie legte einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der indessen der Steuererhöhung wegen verworfen wurde.

Die Ausdehnung des Branntweinsteuervereins auf die verschiedenen Territorien Deutschlands während jener Zeit wollen wir hier nicht näher erörtern. Diese Vorgänge hängen auf das engste mit der Geschichte des Zollvereins und mit den großen politischen Ereignissen in Deutschland zusammen; mit der Natur des Branntweins haben sie nur wenig zu thun, es hätte ebensogut auch ein anderer Konsumartikel sein können. Auch die Modifikation der Branntweinsteuerbestimmungen im Jahre 1868 brachte nichts wesentlich Neues.

Die Branntweinsteuerfrage wurde jedoch immer wieder von neuem namentlich aus moralischen Gründen angeregt. Eine hohe Branntweinsteuer hätte man im Volke am leichtesten von allen Steuern ertragen; es konnte diese Frage nur so lange ungelöst bleiben, so lange die Regierung andere, ihrer Meinung nach ersprießlichere Mittel zur Deckung der steigenden Staatsausgaben fand. Ende der siebziger und zu Anfang der achtziger Jahre bildeten die erhöhten Zölle diese Quelle. Dieses Plus war durch das steigende Staatsbudget bis zur Mitte der achtziger Jahre aufgebraucht, neue Steuern mußten geschaffen werden, sobald die beabsichtigte Erweiterung der Staatsthätigkeit ausgeübt werden sollte. Durch diese Branntweinsteuer sollte die vorgesehene Alters- und Invalidenversicherung der in größeren Betrieben beschäftigten Arbeiter durchgeführt werden, deren Kosten anfangs der Staat vollständig, nach der neueren, weit mehr Beifall verdienenden Modifikation zu einem Drittel zu übernehmen beabsichtigte.

Zu Ende des Jahres 1885 verlautbarte, daß die Heranziehung des Branntweins zu einer hohen Steuer bei der Regierung, um neue Einnahmen zu gewinnen, nach Verständigung mit den Brennereiinteressenten, die denn auch im allgemeinen für den Entwurf eintraten, beschlossene

Sache sei. Im Januar 1886 wurden die Grundzüge des Gesetzentwurfes bekannt gegeben. Der Grundgedanke ging auf ein Staatsmonopol des Verkehrs mit Branntwein durch das Reich hinaus. Die Erzeugung des rohen Produktes verblieb den bisherigen Brennereien, die dasselbe zu einem Preise von durchschnittlich 35 Mark, ohne Maischraumsteuer, für das Hektoliter Alkoholgehalt an die Regierung liefern sollten. Der Bedarf der Monopolverwaltung war bei diesem überdurchschnittlichen Preise auf die einzelnen Brennereien zu kontingentiren. Jede Brennerei durfte so viel Spiritus wie im Durchschnitt der letzten Jahre herstellen; den Ueberschuß über den Inlandbedarf wollte die Monopolverwaltung im Auslande auf eigene Rechnung absetzen. Die Regierung wollte jene Rohwaare in Etablissements raffiniren, die sie aus den bestehenden anzukaufen, bezw. diese zu erweitern beabsichtigte. Der Engroshandel mit Branntwein geschah durch kaufmännische Agenten der Regierung, der Kleinhandel war durch konzessionirte und genau kontrollirte Verschleißer und Ausschänker auszuüben, welche die Waare nur mit einem gewissen Aufschlage nach Vorschrift verkaufen durften; dieselben durften aber selbst Mischungen vornehmen, also die gewünschten Qualitäten herstellen. Man wollte damit gewissermaßen einen Theil des Monopolreinertrages durch Ersparniß von Zwischenhandelskosten erzielen, da gerade beim Branntwein ein überreichlicher Aufschlag im Zwischenhandel stattfindet, ein Aufschlag, der jedoch entfernt nicht im Durchschnitt die Höhe erreicht, wie die Motive des Gesetzentwurfes in wenig objektiver Weise angeben. Die Preise, welche die Monopolverwaltung fordern wollte, sollten sich bei ordinärem Trinkbranntwein zwischen 2 und 3 Mark für das Liter reinen Alkohol, ebenfalls je nach Bundesrathsbeschluß, bewegen. Damit glaubte man einen Nettoertrag von 303 Millionen Mark erreichen zu können, ein Betrag, der bei einer voraussichtlich stärkeren Konsumverminderung zu hoch erscheint. Dieser Irrthum entsprang wiederum jener irrthümlichen Annahme, daß die Konsumenten bereits gegenwärtig einen ähnlichen Preis zahlen müßten, als zukünftig gefordert werden sollte. Für die nichtangekauften Raffinerien, sowie die bisher im Branntweinhandel beschäftigten Personen war eine reichliche Entschädigung festgesetzt. Eine fünfjährige Beschäftigung in diesem Fache berechtigte z. B. bei Angestellten und Arbeitern zum Bezuge eines $2^1/_2$fachen Jahresverdienstes.

Wenn dieser Entwurf auch bei der allgemeinen Sympathie, welche man für die Erhebung der Steuern in Form einer hohen Branntweinsteuer hegte, manche Anhänger fand, so erhob sich doch bald gegen denselben von mehrfachen Seiten her ein allgemeiner Widerwille. Die gehässige Bedeutung älterer preußischer Staatsmonopole, die in beschränktem fiskalischen Interesse bei hoch zugeknöpfter einseitiger Regie verwaltet worden sind, wurde in der Bevölkerung wieder wachgerufen; die weitgehende Begünstigung der Landwirthschaft, die feste Kontingentirung, sowie die großen Verluste, welche die Verwaltung beim Export tragen müsse, erregten die größten Bedenken; politische Bedenken über die immer mehr um sich greifende Staatsallmacht, die durch das Vorhandensein reichlicher Mittel ungemein gefördert werden mußte, nament-

lich auch bezüglich des Einflusses auf die zahlreichen Verschleißer und Ausschänker, die wiederum als Wirthe großen Einfluß auf die weitesten Bevölkerungskreise haben, traten vor allem in den Vordergrund. Die Vorlage wurde verworfen.

Ein gleiches geschah leider unter dem Einfluß einer allgemeinen politischen Stimmung mit dem Entwurfe, welcher einige Monate später vom Reichskanzler eingebracht wurde. Nach diesem war der Branntwein mit einer sehr hohen Verbrauchssteuer von 120 Mark per Hektoliter Alkohol belegt, ganz entsprechend dem Aufschlage, den das Monopol zu machen beabsichtigte. Als Entschädigung für die Absatzverminderung sollten die Brennereien nach ihrer bisherigen Erzeugung kontingentirt, Neuanlagen untersagt werden.

3. Das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887.

Als unter den Kriegsdrohungen der Nachbarstaaten ein anders aussehender, der Regierung weit günstigerer Reichstag im Frühjahr 1887 gewählt wurde und durch den Friedensschluß mit Rom erreicht war, daß das Zentrum nicht mehr in prinzipieller Opposition stand, wurde ein Entwurf über eine ähnliche, jedoch weit niedrigere Branntweinverbrauchssteuer der Volksvertretung vorgelegt.

Die Grundgedanken dieses Gesetzentwurfes waren die folgenden:

Neben die Maischraumsteuer, welche für die landwirthschaftlichen Brennereien fortbestehen bleibt, aber für die gewerblichen Betriebe durch einen Zuschlag zu der neu hinzutretenden Steuer ersetzt wird, tritt eine den Bundesstaaten nach der Bevölkerungszahl zu überweisende Konsumsteuer von 50 bezw. 70 Mark für das Hektoliter reinen Alkohol, d. h. etwa in der drei- bis vierfachen Höhe der bisherigen Maischraumsteuer. Den Rückgang des Konsums infolge der höheren Steuer in Betracht gezogen, wird sich eine Mehreinnahme von 96 Millionen Mark über den bisherigen Ertrag von 50 Millionen ergeben, eine Summe, deren man zur Verwendung für verschiedene Zwecke, zur vollen Hälfte allein für den Staatszuschuß zu der beabsichtigten Invalidenversicherung, dringend bedarf. Die Preise des Branntweins werden durch die Steuererhöhung im Großhandel auf das doppelte ihrer bisherigen Höhe steigen, wodurch auch die Detailpreise in erheblichem, wenn auch voraussichtlich relativ nicht in gleichem Maße beeinflußt werden. Dieser höhere Preis wird den Konsum einschränken. So wenig diese erzwungene Einschränkung dem gewohnheitsmäßigen Trinker zusagen wird, so willkommen ist eine Preiserhöhung und Konsumbeschränkung für die Allgemeinheit aus vielfachen Gründen. Wenn die Konsumenten von Branntwein nach erfolgter Preiserhöhung die gleichen Geldmittel wie bisher für eine geringere Menge Branntwein verausgaben, so wird dieses auch jenen nicht zum Nachtheil gereichen.

Außer diesen finanziellen und moralischen Zwecken verfolgt der Entwurf noch andere wichtige Gesichtspunkte, die das sonst so einfach konstruirte Gesetzesgebäude zu einem so ungemein komplizirten, schwer verständlichen und gewiß schwer zu handhabenden Kunstwerke umgestalten. Die Brennereibesitzer sollen für den Schaden, welchen sie durch die Steuererhöhung erleiden, durch eine künstliche höhere Preis-

normirung für den Inlandkonsum entschädigt werden; ferner soll die landwirthschaftliche, als Nebengewerbe der Güter betriebene Brennerei vor der städtischen bezw. der gewerblichen Brennerei bevorzugt werden; drittens endlich sollte der Nachtheil, der bisher die kleineren Brennereien durch Zahlung einer höheren Branntweinsteuer infolge der geringeren Ausbeute des Maischraumes traf, durch eine der Minderausbeute entsprechende Ermäßigung der Maischraumsteuer aufgehoben werden.

Das Gesetz begegnete im allgemeinen einer günstigen Aufnahme. Man war froh, endlich durch den im Entwurfe zum Ausdruck gekommenen Kompromiß der verschiedenen Interessen zu einem positiven Ergebniß gelangen zu können. Nur der radikale linke Flügel im Parlament sah in dem Gesetze eine Entwürdigung des deutschen Volkes, welches sich hiermit auch unter das materielle Joch des Großgrundbesitzes beuge; man solle denselben auskaufen wie den Polenadel, also nachträglich die Geschichte korrigiren, die es bei uns zu keiner französischen Revolution kommen ließ, dann werde man endlich Ruhe haben, meinte ihr Wortführer. Im einzelnen aber waren doch die Nationalliberalen der Meinung, daß das Gesetz in seiner agrarischen Tendenz zu weit gehe; man nahm sich der Bestrebungen an, welche die Benachtheiligung der gewerblichen Brennereien gegenüber den landwirthschaftlichen auf ein gewisses Maß zurückführen wollten, bei dem die ersteren zu existiren vermöchten. Als ihnen die Abschwächung der agrarischen Tendenz nur theilweise gelang, suchten sich dieselben damit zu trösten, daß das Gesetz nach drei Jahren einer Revision unterliegen werde; falls sich inzwischen große Mißstände und Ungerechtigkeiten herausgestellt haben sollten oder eine derartige Bevorzugung der landwirthschaftlichen Brennereien infolge eingetretener günstigerer Zustände in der Landwirthschaft nicht mehr nothwendig erweise, werde der Reichstag nicht verfehlen, entsprechende Aenderungen zu veranlassen.

Das Zentrum machte sich zum Wortführer anderer Interessen, wodurch es sich als Hauptvertreter des selbständigen kleinen Mannes charakterisirte. Während der Regierungsentwurf nur eine Benachtheiligung der kleinen vor den größeren Brennereien in der Steuerzahlung verhüten wollte, bezweckten die Anträge v. Huene, den kleinen Betrieb vor dem mittleren, den mittleren vor dem großen Betriebe durch positive Steuerermäßigungen zu bevorzugen, um einer Aufsaugung in konzentrirte Betriebe vorzubeugen. Man trat also in diesem speziellen Falle einem Prinzipe entgegen, welches als entscheidendes unser gesammtes Wirthschaftsleben in revolutionärer Weise fortdauernd umgestaltet. Dieser Schutz der kleinen Betriebe gegen die großen, um sie in ihrer bisherigen Existenz zu schützen, ihre höheren Produktionskosten gewissermaßen durch eine niedrigere Steuer auszugleichen, bezog sich sowohl auf die ländlichen wie auf die städtischen Brennereien.

Wenn das Zentrum in diesem Punkte auch durch die Konservativen in hervorragender Weise sekundirt wurde, so lag das wohl hauptsächlich daran, daß der kleine und mittlere Rittergutsbesitz gegen die Großrittergüter und gegen das große Kapital überhaupt auch in der Landwirthschaft Front zu machen beginnt. Wenn stets die großen, rein

gewerblichen Brennereien, die es in dieser Bedeutung gar nicht giebt, in das Vordertreffen geführt wurden, so hatte das politisch-taktische Gründe. Man wollte den Gegensatz zu dem großen Rittergutsbesitz und zu den intensiv bewirthschafteten fruchtbaren Rittergütern, die sich in Beziehung auf landwirthschaftliche Industrien den kleinen und mittleren Rittergütern gegenüber so sehr überlegen gezeigt haben, und damit den Gegensatz zur freikonservativen Partei nicht wachrufen. Man suchte die Beeinträchtigung der eigenen Klasseninteressen in geschickter Weise auf das große gewerbliche Kapital abzuwälzen. Dieser Gegensatz hängt zusammen mit der verhaßten Verbindung, welche der große Großgrundbesitz und höchste Adel in politischer und in wirthschaftlicher Beziehung mit dem städtischen Großkapital eingegangen ist. Die Demokratie der Rittergutsbesitzer, die bis vor einigen Jahrzehnten den preußischen Staat regiert hat, sieht sich in ihrem Einfluß durch das große industrielle Kapital, dem die Verbindung mit den an höchster Stelle regierenden Kreisen so sehr zu statten kommt, in ihrem Einfluß bedroht, ja vielfach bereits aus dem Sattel gehoben. Das möchte man gern wieder rückgängig machen; darin liegt auch zum Theil der Schwerpunkt der agrarischen Frage. Die bedeutende Steuererhöhung, welche man den großen Brennereibetrieben auferlegte, bedeutet jenen Gegensatz in das Praktische übersetzt. Die freikonservative Partei hat übrigens dieser Aenderung selbst beigestimmt.

Wenn man so sprach, als ob der Bauernstand das größte Interesse an den Steuerermäßigungen habe, so erblicken wir darin das Bestreben, das Gesetz mit der demokratischen Tendenz unserer Zeit in Uebereinstimmung zu bringen, andererseits wollte man dadurch den Bauernstand politisch für sich gewinnen, sowie bei einer Anzahl Reichstagsmitgliedern Schwierigkeiten in der Bewilligung aus dem Wege räumen. Ein wirkliches Interesse des Bauernstandes an eigenem Brennereibetriebe ist in Norddeutschland kaum irgendwo vorhanden. Ein Interesse an der Brennerei hat der Bauernstand nur durch den Verkauf von Kartoffeln an die Brennereien und durch die allgemeine Hebung des Kartoffelpreises. Weniger durch Parteirücksichten diktirt war es, wenn die süddeutschen Abgeordneten und Regierungen auf die Erhaltung der handwerksmäßigen Brennereien durch Steuerbegünstigung für ihren Eintritt in die Brennsteuergemeinschaft ein so entscheidendes Gewicht legten. Wird doch in Süddeutschland noch der dritte Theil des erzeugten Branntweins in hauswirthschaftlichen und kleinhandwerksmäßigen Betrieben hergestellt, ein Zustand, der in Norddeutschland in den dreißiger Jahren bestand, dann aber durch energische Konzentration überwunden wurde, so daß gegenwärtig nur der dreißigste Theil in solchen Betrieben hergestellt wird. Neigt doch in Süddeutschland die ganze volkswirthschaftliche Organisation, der Charakter, der Sparsinn und die Bildung im Mittelstande auf das Entstehen und Bestehen auch von kleineren gewerblichen Betrieben hin. — Den Radikal-Liberalen war die Begünstigung der kleinen Betriebe aus Parteitaktik, aus Haß gegen den Rittergutsbesitz, aber ganz und gar in Widerspruch mit ihren doch

sonst so energisch vertheidigten Prinzipien der Gleichheit noch lange nicht weitgehend genug.

Eine gleich grundlegende Aenderung des Gesetzes betraf die alle drei Jahre erfolgende Neuvertheilung der in der Steuerzahlung begünstigten Produktion. Die Regierung hatte in dem Entwurfe, um die freie Bewegung im Gewerbe aufrecht zu erhalten, eine jedesmalige völlige Neuvertheilung dieses Quantums nach der während der drei letzten Jahre stattgehabten Produktion jeder Brennerei vorgeschlagen. Das hätte sicherlich nicht zu dem Ziele einer wesentlichen Erhöhung der Preise geführt, der Reichstag setzte deshalb an Stelle der jedesmaligen Vertheilung entgegen seinem vorjährigen Verlangen die Kontingentirung, indem die erste Vertheilung des begünstigten Quantums als nahezu unverrückbare Basis auch für jede folgende Normirung gelten soll, sobald nicht ganz besondere Umstände eine Neueinschätzung einzelner Betriebe fordern.

Weiter waren die Nationalliberalen der Meinung, es bestehe die Gefahr, daß man den erhöhten Preis des Alkohols durch eine Verschlechterung des Branntweins wieder auszugleichen suchen werde. Um dieses zu verhüten wurde dem Gesetze die Bestimmung beigefügt, daß Branntwein aus Kartoffeln, Mais, Melasse oder Rüben nicht im ungereinigten (unraffinirten) Zustande für den menschlichen Konsum verkauft werden dürfe. Die Maßregel selbst halten wir für gerechtfertigt, um damit die bisher sehr verbreitete barbarische Gewohnheit der ostdeutschen Arbeiter, gleich den verdünnten fuselhaltigen Kartoffelspiritus zu genießen, sogleich aus der Welt zu schaffen. Die Hygieniker sind nämlich der Meinung, daß die im Kartoffelspiritus enthaltenen schweren Alkohole, das Fuselöl, sehr viel schädlicher auf den menschlichen Organismus einwirken wie gereinigter d. h. einfacher Alkohol. Man weiß, daß Menschen, welche rohen Branntwein aus Kartoffelspiritus trinken, an ihrer Gesundheit wesentlich größeren Schaden erleiden, als die, welche Getreidebranntwein genießen, in erster Linie allerdings deshalb, weil die ersteren schlechter genährt zu sein und dazu von dem billigen Stoff größere Mengen zu genießen pflegen. Jene Anschauung von der Verschlechterung des Branntweins infolge der erhöhten Steuer halten wir jedoch für völlig unvereinbar mit jeder Theorie und mit allen praktischen Erfahrungen. Schlechte Qualitäten Branntwein zahlen die gleiche Steuer wie Qualitätsbranntwein, es ist daher gewissermaßen relativ eine Prämie auf den letzteren gesetzt, die auf den Konsum nicht ohne die entgegengesetzte Wirkung bleiben kann.

Durch mehrfach eingeschobene Bestimmungen wurde dann noch die Steuerverwaltung zu einer möglichst weitgehenden Coulanz gegenüber den Brennereibesitzern verpflichtet, andere Aenderungen sollten dieselben vor Vexationen der Steuerbehörden schützen. Jenes betrifft namentlich die Zahlung der Konsumsteuer, dieses mehr die Kontrolle der Betriebe und Bestrafung von nicht dolosen Gesetzwidrigkeiten. Insbesondere ist die beschränkte Haftung der Brennereibesitzer für die Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten der von ihnen Angestellten noch ganz erheblich eingeschränkt worden. Die Brennmeister begehen nämlich sehr häufig der hohen Tantieme wegen, welche sie bei einer hohen Alkoholausbeute des

Maischraumes erhalten, Gesetzeswidrigkeiten ohne Wissen ihres Herrn. In der Praxis werden übrigens bereits gegenwärtig diese Dinge, eigentlich entgegen den geltenden Vorschriften, so gehandhabt, wie es das jetzt amendirte Gesetz vorschreibt.

Wenn der im Entwurf vorgeschlagene Eingangszoll von 150 Mark per 100 Kilo (ungefähr 1 Hektoliter) Branntweine differenzirt wurde in einen Zoll für Liköre von 125 Mark und für gewöhnlichen Branntwein oder Spiritus von 180 Mark, so daß der geringwerthige Spiritus eine höhere Steuer und zwar das zweieinhalbfache der künftigen sehr hohen Inlandsteuer bezahlen wird, so zeugt das wohl von Schneidigkeit, nicht aber gerade von politischer Klugheit. Wir Deutsche müssen wünschen, daß alle Länder ihre Thore für die Einfuhr von Spiritus weit öffnen; verschließen wir unser eigenes Land mit derartigen, selbst in hochschutzzöllnerischen Ländern unerhört hohen Zöllen, so vermag Deutschland keinerlei moralischen Einfluß auf eine Herabsetzung anderen Ländern gegenüber auszuüben; im Gegentheil, wir haben mit größter Schlagfertigkeit nach Erlaß des Gesetzes die Erfahrung gemacht, daß wir dadurch die Zölle in den Nachbarländern noch weiter in die Höhe treiben. Ein mäßiger Schutzzoll über die innere Steuer hinaus hätte vollkommen ausgereicht, um jede Einfuhr von Spiritus in unser Land, welches hier unter so vorzüglichen Produktionsbedingungen arbeitet, zu verbieten.

Von vorübergehender Bedeutung ist die Abänderung, daß das Gesetz statt am 1. April 1888 bereits bei Beginn der nächsten Kampagne am 1. Oktober 1887 in Kraft zu treten habe; die Verwaltung war dadurch zu den größten Anstrengungen während des Sommers gezwungen, um die Kontrolleinrichtungen ꝛc. rechtzeitig herrichten zu lassen; thatsächlich hat sie denn auch ihre Aufgabe entfernt nicht zu bewältigen vermocht. Um die Spekulation auf Kosten der Staatskasse noch mehr einzuschränken, fügte man weiter hinzu, daß sofort nach Zustandekommen des Gesetzes, vom 1. Juli 1887 ab, eine dreifache Maischraumsteuer für die produzirte Spiritusmenge zu zahlen sei, die Hälfte der Steuererhöhung ist daher bereits zu jenem Zeitpunkte in Kraft getreten. Die Ermäßigung der Nachsteuer von 60 auf 30 Mark per Hektoliter Alkohol für den bei vollem Inkrafttreten des Gesetzes im Inlande vorhandenen Spiritus und Branntwein hängt mit der Einschiebung jenes Uebergangsstadiums zusammen, da angenommen werden muß, daß ein Theil des am 1. Oktober vorhandenen Spiritus bereits die dreifache Maischraumsteuer gezahlt habe. Sehr vortheilhaft war diese Aenderung für diejenigen, welche am 1. Juli 1887 im Besitz großer Branntweinmengen waren, indem der Werth derselben sofort auf die gleiche Stufe mit demjenigen Branntwein stieg, welcher statt der einfachen Maischraumsteuer die dreifache während der Uebergangsperiode zu entrichten hatte. Entsprechend stieg der Preis per Hektoliter Alkohol von 40 Mark in den Vormonaten auf 68 Mark zu Anfang Juni, sobald dieser Reichstagsbeschluß vorherzusehen war. Diese Wertherhöhung war sowohl den Produzenten wie dem Handelsstande nicht zu mißgönnen; es erleichterte denselben den Uebergang in schwierigere Verhältnisse. Zur Erzielung

weiterer Extragewinne während des Septembers 1887 gab die abändernde Bestimmung Anlaß, daß kleine Mengen Branntwein, und zwar bis 10 Liter Alkoholgehalt im Besitze von Konsumenten und bis 40 Liter Alkoholgehalt im Besitze von Schankwirthen und Kleinhändlern, um durch die Konstatirung der Vorräthe den Verkehr nicht übermäßig zu belästigen, der Nachsteuer nicht unterliegen sollen: der Gesetzentwurf hatte die Grenze auf 5 Liter festgesetzt. Das war, ohne daß es der Gesetzgeber vorhergesehen hätte, für die Branntweinhändler der Anlaß, Millionen von Zirkularen durch ganz Deutschland zu versenden, um das Publikum zum vorherigen Bezuge von Branntweinvorräthen zu veranlassen. Der voraussichtlich daraus entstandene Steuerverlust von einigen Millionen Thaler, der größtentheils in volkswirthschaftlich irrationeller Thätigkeit und irrationeller Kapitalanlage aufgegangen ist, hätte vermieden werden können, sobald man am 1. Juli sogleich vorübergehend eine so vielfache (4½fache) Maischraumsteuer eingeführt hätte, als der vollen künftigen Steuer entsprach.

Die Nachsteuer von 30 Mark zusammen mit der dreifachen Maischraumsteuer von je 15 Mark ergab für die Produktion jenes Vierteljahres, sobald dieselbe zur Aufspeicherung gelangte, eine Gesammtsteuer von 75 Mark per Hektoliter Alkohol, während nach dem 1. Oktober der an dem Steuervorzug theilnehmende Branntwein 50 Mark Konsum- und 15 Mark Maischraumsteuer, zusammen nur 65 Mark zu entrichten haben wird. Eine Erzeugung für künftige Verwendung war daher im allgemeinen unlohnend; der Preis während der Uebergangsperiode ging bisweilen so tief herab, daß jeder Betrieb unlohnend sein mußte. Die stark pessimistische Stimmung, welche sich dadurch der Brenner bemächtigte, war daher für diese Uebergangszeit berechtigt. Die übelste Folge hatte diese zu hohe vorübergehende Normirung für den September dieses Jahres, in welchem Monat ein großer Theil der Kartoffelbrennereien, um ein Verderben der Kartoffeln durch rasche Verarbeitung zu verhüten, die Kampagne zu beginnen pflegt; gedachter Ursache wegen hat dieselbe dieses Jahr erst im Oktober angefangen. Eine gewisse Beschränkung der Produktion in der Uebergangszeit lag übrigens behufs Preishaltung und aus steuerlichen Gründen in der Absicht des Gesetzes; dasselbe bestimmt daher außerdem, daß in dieser Zeit keine Brennerei mehr als drei Viertel des Spiritus brennen dürfe wie im vorigen Jahre.

Auf diese Weise umgestaltet ist der Gesetzentwurf von der Regierung am 24. Juni 1887 zum Gesetz erklärt worden. Am Schluß des Aufsatzes haben wir den Wortlaut desselben, abgesehen von den Kontroll- und Strafbestimmungen, abgedruckt.

4. Das Preissteigerungsprinzip und die Bevorzugung der landwirthschaftlichen Brennereien.

Wir gehen nun auf die Hauptgesichtspunkte des Gesetzes näher ein.

Die eingeführte Konsumsteuer wird nicht wie die sehr ähnlich wirkende und stets empfohlene Fabrikatsteuer bei der Erzeugung des

Spiritus bezw. des Branntweins, sondern erst bei dem Uebergange in den Konsum oder genauer bei dem Uebergange in die niederen Stufen des Handels, wo eine staatliche Kontrolle über die erzeugten Vorräthe nicht mehr ausführbar oder doch äußerst schwierig erscheint, bezahlt. Die Landwirthe, sowie die Raffinerien und die obersten Stufen des Branntweinhandels vermeiden daher eine starke Vermehrung ihrer Betriebskapitalien, die bei Einführung der Fabrikatsteuer nicht zu umgehen gewesen wäre und namentlich viele mit wenig zureichenden Mitteln wirthschaftende Landwirthe zur Aufgabe oder Einschränkung ihrer Brennereibetriebe veranlaßt hätte. Bei dem für den Export hergestellten Spiritus wird die Zahlung und damit auch die Rückzahlung dieser Steuer gänzlich vermieden. Die wichtigsten hierhergehörigen Bestimmungen besagen: Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung der Verbrauchssteuer ist Derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Gegen Sicherheitsstellung ist die Abgabe zu stunden; drei Monate lang ist die Steuer im allgemeinen auch ohne Sicherheitsstellung zu stunden. Die Aufbewahrung des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins findet in öffentlichen oder unter staatlichem Mitverschluß stehenden Privat-Niederlagen statt. Unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein darf auch außerhalb der Lagerräume raffinirt und zum Zwecke der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterworfen werden. —

Eine Entschädigung der Brennereien wegen der Steuererhöhung, die durch eine künstliche Preiserhöhung gewährt werden soll, findet in folgenden Erwägungen ihre Rechtfertigung. Durch die beträchtliche Steuererhöhung wird eine wesentliche Einschränkung des Konsums und daher ein Minderabsatz der deutschen Brennereien im Inlande stattfinden. Da der Weltmarkt nur in geringem Maße in diesem Artikel aufnahmefähig ist, so wird ein so starker Preisdruck eintreten, daß die weniger gut geleiteten und finanziell schlecht situirten Brennereibetriebe zu arbeiten aufhören müßten, die Besitzer sehr große Verluste erleiden würden: ähnliche Verluste würden durch ein solches unnatürlich niedriges Preisniveau auch diejenigen Brennereien erleiden, welche sich zu halten vermögen. Wenn es nun auch im allgemeinen als Regel gilt, daß die Staatsbürger sich mit den Nachtheilen neu auferlegter direkter wie indirekter Steuern ohne Entschädigung, so gut es ihnen möglich ist, abzufinden haben, so war hier einerseits bei einer Verdoppelung der Branntwein-Großhandelspreise die Schädigung so beträchtlich, und andererseits die Lage der Produzenten durch die mißlichen Zustände in der Landwirthschaft eine so wenig befriedigende, daß eine entsprechende Entschädigung der Produzenten auch ohne Vorhandensein eines furor agrarius nicht unbillig erscheint.

Außerdem hatten künstlich gestaltete Verhältnisse bereits vor Erlaß des Gesetzes den Spirituspreis unnatürlich herabgedrückt. In Rußland, sowie in den meisten Spiritus ausführenden Ländern werden sehr hohe Exportprämien gezahlt, welche einen starken Druck auf die Welthandelspreise des Spiritus und des Sprit ausüben. Der Brenner in Rußland

findet es bereits bei einem sehr niedrigen Preise vortheilhaft, zu exportiren. Neuerdings sind dort diese Prämien noch erhöht. Der hohen Besteuerung des Branntweins in jenen Ländern steht gewissermaßen auf der anderen Seite eine staatliche Gunst, die Exportprämie, als Privileg gegenüber. Nun zahlt ja allerdings auch Deutschland eine geringe Exportprämie von etwa 1 Mark für das Hektoliter, aber diese genügt längst nicht, um die Erniedrigung des Spiritus-Welthandelspreises durch die Exportprämien namentlich Rußlands, die 10 Mark per Hektoliter Alkohol überschreiten, auszugleichen. Auf das Verlangen, die Exportprämien in Deutschland entsprechend denen der Konkurrenzländer zu erhöhen, ist die Reichsregierung nicht eingegangen, das nunmehr versuchte System einer künstlichen Preiserhöhung ist theilweise als eine Antwort auf jene Massenpetition vom Jahre 1886 anzusehen.

Handelt es sich hier um einen Preisdruck, welcher von einem Faktor ausgeübt wird, der als wirthschaftlich unbillig betrachtet werden muß, so tritt hierzu noch ein anderes, gleichfalls künstliches preiserniedrigendes Moment. Die Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes in Bezug auf Branntwein, Sprit oder Spiritus ist einerseits der festgewurzelten lokalen Konsumtionsgewohnheiten, die bei Branntweinen sehr schwer durch ein fremdes, ungewohntes Produkt zu befriedigen sind, andererseits der überall vorhandenen exorbitanten Zollschranken wegen nur eine sehr geringe. Nun besitzt Ostdeutschland in seinen Bodenarten, in seinem Klima, namentlich aber in seinen landwirthschaftlichen Großbetrieben, sowie in der Stufe der landwirthschaftlichen und allgemeinen Kultur, auf der es sich befindet, Vorzüge für die Spiritusproduktion wie kaum ein zweites Land der Erde. Der Drang nach einer Ausfuhr dieses Kartoffelproduktes ist der denkbar größte, während der Absatz bei den außerordentlichen Schutzzöllen, die gerade bei diesem Artikel in fast allen Ländern existiren, nur mäßig sein kann. Dieses Dranges zur Ausfuhr wegen stehen die Inlandpreise von Spiritus auch meistentheils in Relation zu den Welthandelspreisen, d. h. erstere sind um die Fracht und sonstigen Beförderungsunkosten geringer als die letzteren, ein Verhältniß, das sich durchaus nicht bei allen Artikeln mit einem ähnlichen Export wiederfindet. Gerade in den letzten Jahren, wo ein kräftiges Zusammenwirken dieser Faktoren eintrat, wo es außerdem bei einigen überreichlichen Kartoffelernten ungeheuere Mengen schwer verwerthbarer Kartoffeln gab, und wo sich endlich die Industrie rasch auf größere Betriebe konzentrirte, so daß die größeren und nicht mehr die mittleren Brennereien mit ihren Produktionskosten für die Preisbildung maßgebend wurden, sank der Preis des Spiritus auf ein selten dagewesenes Niveau herab, bei dem ein Fortbestehen der kleineren und mittleren Brennereien in Deutschland ernstlich in Frage stand. Und Abhilfe gegen jene künstlich geschaffenen preiserniedrigenden Faktoren durch Koalition konnte trotz des Corpsgeistes, der unter den ostdeutschen Großgrundbesitzern herrscht, bei der Zersplitterung der Betriebe in Deutschland eigentlich nur durch unverbesserliche Optimisten erwartet werden.

Das Gesetz glaubt nun den Zweck, die Preise zu erhöhen, in folgender Weise erreichen zu können. Die bisherigen Brennereien bilden

nach dem Maßstabe ihrer Produktion in den Jahren von 1879/80 bis 1885/86 einen bei der Besteuerung bevorzugten Kreis von Produzenten, welcher für den größten Theil seiner Erzeugung nicht den eigentlichen Normalsatz von 70 Mark Konsumsteuer, sondern nur 50 Mark für das Hektoliter Alkohol zu zahlen hat. Dieser bevorzugte Theil der Produktion ist, um die Preiserhöhung durch Konkurrenz innerhalb dieses Vorzugskreises nicht illusorisch werden zu lassen, so bemessen worden, daß man auch selbst bei einer sehr starken Verminderung des Konsums sicher sein darf, daß weniger als dieses Quantum keinenfalls als Trinkbranntwein verbraucht wird. Man glaubte dieses Quantum in $4^1/_2$ Liter reinen Alkohols für den Kopf der nord- und mitteldeutschen Bevölkerung und in 3 Liter für Süddeutschland gefunden zu haben. Für ganz Deutschland ergiebt dieses im Mittel $4^1/_5$ Liter reinen Alkohols, während der bisherige Trinkkonsum in Deutschland $7^1/_7$ Liter auf den Kopf betragen haben möchte. Vermindert sich nun der Konsum in Folge der Steuererhöhung um drei Zehntel, so bliebe ein Konsum von gerade 5 Liter übrig. Bei einem Rückgange um zwei Fünftel, der uns gleich wahrscheinlich dünkt, ginge der Konsum für ganz Deutschland auf $4^1/_4$ Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung herab; man käme damit in der That hart an die gewählte Grenze. Im Mittel beider Fälle hätten die Brennereien für $4^1/_5$ Liter oder 10 Elftel des Trinkverbrauches die Konsumsteuer von 50 Mark, für $^2/_5$ Liter oder 1 Elftel des Trinkkonsums die Verbrauchssteuer von 70 Mark zu zahlen. Im Durchschnitt würde der Staat daher 52 Mark Verbrauchssteuer erhalten. Neu errichteten Brennereien wird nun vorerst dieser Vorzug nicht zutheil; sie zahlen bis zum Eintritt einer alle drei Jahre erfolgenden Revision die vollen 70 Mark Konsumsteuer, von diesem Zeitpunkte ab aber nehmen auch sie, soweit sie landwirthschaftliche sind, an dem Steuervorzug entsprechend theil. Da neue gewerbliche Brennereien und die über ihr Kontingent hinaus brennenden vorhandenen Betriebe für ihren Ueberschuß die vollen 70 Mark Konsumsteuer zu zahlen haben, so hofft man durch diese Maßregel den Preis, den die bestehenden Brennereien erhalten, für das Inland zu heben, wenn auch nicht ganz um jene 20 Mark Differenz, so doch um den größten Theil derselben.

Auf die Preisbestimmung des zum Export bestimmten Spiritus hat natürlich die Gesetzgebung eines einzelnen Staates wegen der internationalen Konkurrenz kaum einen Einfluß. Hier konnte man nur durch Konservirung der bestehenden Maischraumsteuer auf die Beibehaltung einer gewissen Exportprämie zu Gunsten eines günstigeren Preises für die Produzenten hinwirken.

Wird die gewünschte Preiserhöhung für die Brennereien nun wirklich durch dieses künstliche System erreicht werden? Wir sind nur theilweise dieser Meinung. Allerdings möchte dadurch eine abermalige Preiserniedrigung, die durch die Ueberproduktion wegen des Minderverbrauchs cet. par. zu erwarten stand, hintenangehalten werden. Vorerst bemerken wir, daß eine künstliche mittlere Preiserhöhung um 20 Mark,

falls sie gelänge, ganz exorbitant hoch erscheint, wenn man damit den eventuellen Schaden für die Brenner durch die Steuererhöhung vergleicht. Der mittlere Spirituspreis für den Brenner kann unter normal gedachten Umständen bei dem gegenwärtigen hohen Geldwerthe zu 27 Mark für das Hektoliter Alkohol angenommen werden, wovon als direkter und indirekter Gewinn doch günstigstenfalls 5 Mark zu rechnen sein möchten, im Vergleich zu der Voraussetzung, daß die Kartoffeln (20 Centner) im anderen Falle verfüttert würden.

Künstlich preiserhöhende Faktoren können auf die Dauer nur da in erheblichem Grade wirksam sein, wo Kapital, Arbeit und Unternehmungsgeist völlig oder doch größtentheils gehindert werden, diesem lukrativeren Erwerbszweige unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen zuzuströmen. Dieses Zuströmen neuer Kräfte wird jedoch bei der Brennerei unter ähnlichen Bedingungen auch künftig in ausgedehnter Weise möglich sein. Die meisten großen Landwirthe sind der Natur ihres Wirthschaftsbetriebes, sowie den Bestimmungen des Gesetzes gemäß bei eintretenden hohem Verdienst in der Brennerei in der Lage, als leistungsfähige Konkurrenten in der Erzeugung von Branntwein aufzutreten und zweifellos würden unter der Bedingung einer hohen Rentabilität zahlreiche Landwirthe dieser Lockung folgen. Im Vergleich zu den bestehenden Brennereien haben dieselben nach den Bestimmungen des Gesetzes nur nöthig, im ungünstigsten Falle drei Jahre lang mit ihrer Produktion außerhalb des durch Steuernachlaß begünstigten Kreises zu stehen. Durch Errichtung einer Brennerei unmittelbar vor der immer wiederkehrenden dreijährigen Revision der Steuerbegünstigung können sie aber selbst diesem Nachtheil fast vollständig aus dem Wege gehen.

Die Frage, wie viele größere landwirthschaftliche Betriebe, die zur Errichtung einer leistungsfähigen neuen Brennerei fähig sind, bei auftauchenden preiserhöhenden Momenten des Spiritus zur Niederkämpfung einer ausnahmsweise hohen Rente als Reserve im Hintergrunde stehen, gewinnt daher Bedeutung. Wäre die oft gehörte Behauptung richtig, daß eine blühende Brennerei eine Lebensfrage für die gesammte größere Landwirthschaft, insbesondere in Ostdeutschland sei, so müßte doch der größere Theil der Rittergüter mit solcher versehen sein. Nun aber sind nach der landwirthschaftlichen Betriebsaufnahme von 1882 von 11 902 landwirthschaftlichen Betrieben von mehr als 200 Hektar Fläche (800 Morgen, d. h. Rittergüter) in Preußen nur 1699 oder ein Siebentel (14,3 ^{0} o) im Besitze einer Brennerei, auch in Ostdeutschland ist im allgemeinen die Quote keine höhere. Sechs Siebentel aller Rittergüter stehen daher noch im Hintergrunde, gewissermaßen auf der Lauer. Wendet man ein, daß unter gegenwärtigen Preisverhältnissen des Spiritus in den Provinzen, deren Brennerei auf Großabsatz, wie z. B. in Posen, angewiesen ist, die Anlage einer Brennerei erst bei größeren Rittergütern in der Größe von 2000 bis 2500 Morgen anfängt rentabel zu werden, so ist darauf einerseits zu erwidern, daß auch unter den 3621 Rittergütern von mehr als 2000 Morgen (500 Hektar) Fläche nur 961 oder 26,6 ^{0} o mit einer Brennerei versehen sind; drei Viertel stehen auch dann noch in Reserve. Andererseits giebt es aber Gebiete,

in denen bei dichter Besiedelung und lokalem oder doch provinzialem Absatz, daher besseren Preisen, ein intensiver bewirthschaftetes Gut bereits bei 600 Morgen Größe recht wohl mit einer Kartoffelbrennerei bestehen kann; das Königreich Sachsen ist dafür ein auffallendes Beispiel. — Dennoch muß auch in dieser Beziehung das Vorhandensein gewisser erschwerender Momente für die Neuanlage von Brennereien im Vergleich zu bestehenden zugegeben werden. Die Güter, auf denen solche errichtet werden, dürften im allgemeinen nicht die gleich günstigen Naturbedingungen oder sonstige wirthschaftliche Qualitäten für die Spiritusproduktion besitzen, wie die Güter mit bereits bestehenden Brennereien, da erstere anderenfalls vermuthlich bereits im Besitze von Brennereien sein würden. Die naturgemäße Schwerfälligkeit des landwirthschaftlichen Betriebes, indem die Errichtung einer Brennerei sogleich die Umwälzung des ganzen Betriebes voraussetzt, auch der häufige Mangel an Kapital verhindern weiter eine derartige Flüssigkeit der Kapitalströmung bei einem landwirthschaftlichen Gewerbe wie in der Industrie.

Wäre der Regierungsentwurf Gesetz geworden, so würde die Brennerei auch mit einer uneingeschränkten Konkurrenz der bestehenden Brennereien untereinander zu rechnen haben. An der Preisbildung, wie sie unter normalen Umständen sich regeln würde, wäre dann kaum so sehr Erhebliches geändert worden. Der Entwurf lautete dahin, daß alle drei Jahre eine vollständige Neuvertheilung der begünstigten Branntweinmenge nach der beliebig stattgehabten Produktion der voraufgegangenen drei Jahre statthaben solle. Eine Brennerei, welche während einer Periode das doppelte Quantum erzeugte wie vorher, allerdings für die überschießende Menge während dieser Zeit 70 Mark Konsumsteuer zahlte, nahm in der nächsten und in den folgenden Perioden auch mit der doppelten Menge an dem Steuervorzug theil. Abgesehen von dem erwähnten erschwerenden Moment war damit der Preisbildungsprozeß gewissermaßen nur ein schwieriger zu lösendes Rechenexempel geworden, aber so theuer wird doch sicherlich nicht in Deutschland die Denkarbeit bezahlt, daß deswegen ein so viel höherer Preis entstehen sollte.

Der Reichstag sah, durch die Fortschrittspartei darauf aufmerksam gemacht, diese Lücke und setzte an die Stelle einer ziemlich freien Konkurrenz die Kontingentirung, an Stelle der Neuvertheilung trat die Revision. Die Bemessung erfolgt nun alle drei Jahre nicht mehr nach der beliebig hergestellten Menge Alkohol, sondern nach Maßgabe der Spiritusmenge, welche während der letzten Periode zum niedrigeren Steuersatz hergestellt werden durfte, d. h. die erste Vertheilung scheint auch für alle folgenden die feste, nahezu unverrückbare Basis zu sein. Aenderungen in dieser Kontingentirung würden nur eintreten können erstens durch den Zutritt neuer Brennereien, zweitens durch die zufällige Minderproduktion bestehender Brennereien und drittens durch die Zunahme der Bevölkerung, womit sich das bevorzugte Quantum von $4^1{}_5$ Liter per Kopf der Bevölkerung entsprechend vermehrt. Ersteres würde die einer bestehenden Brennerei zufallende Menge vermindern, letzteres beides wird sie vermehren. Eine Verschiebung der bereits

kontingentirten Brennereien unter einander scheint nach dem Gesetze ausgeschlossen. Das führt zu der kuriosen Folgerung, daß es einem Gutsbesitzer, der noch keine Brennerei betreibt, freisteht, eine so große Brennerei anzulegen, als ihm beliebt, und nach der nächsten Revision entsprechend an dem Steuervorzug theilzunehmen; Gütern hingegen, die bisher nur eine ganz kleine, vielleicht nur eine Küchenbrennerei für den Bedarf des eigenen Hofes besaßen, wäre es unmöglich gemacht, eine ordentliche Brennerei zu errichten; sie hätten besser gethan, bei der ersten Kontingentirung ganz auf ihr Recht an einer Betheiligung zu verzichten, um für später in der Produktion freie Hand zu behalten.

So war der Wille der gesetzgebenden Gewalten. Doch auch hier hat man eine Oeffnung nicht geschlossen, die zwar kleiner, aber doch immerhin passirbar bleiben wird, um sich derselben bei auftauchenden hohen Renten behufs Produktionsvermehrung zu bedienen. Man hat aus der Fassung des Entwurfes betreffs der alle 3 Jahre erfolgenden Neuveranlagung des bevorzugten Produktionsquantums folgende Stelle stehen gelassen: „Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten 3 Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben" sind bei jeder Revision nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen nach Maßgabe ihrer Produktion zu veranlagen. Für vorübergehend kranke Brennereien war die hervorgehobene Bestimmung nothwendig. Für die gesunde kräftige Brennerei ist aber damit ebenfalls der Weg zur Produktionsvermehrung gangbar gemacht worden. Der Brennereibesitzer braucht im letzten Jahre vor einer Revision nur eine Erweiterung bezw. maschinelle Verbesserungen seiner Brennerei vorzunehmen, legt alsdann den ganzen Betrieb während der Brennperiode einige Monate absolut still und verlangt nun auf Grund obiger Bestimmung eine Neukontingentirung seines vergrößerten Etablissements. Man hat — wie es scheint — übersehen, obige Bestimmungen mit Einschränkungen zu umgeben.

Wenn dieserhalb jener Aenderung durch den Reichstag doch nicht diejenige Bedeutung beizumessen ist, die man ihr sonst beilegen müßte, so ist doch nicht zu leugnen, daß dadurch immerhin die Konkurrenz der bestehenden Brennereien unter einander in sehr erheblichem Maße erschwert sein wird.

In gewissem Grade preiserhöhend wird auch noch das durchgeführte Prinzip der Steuerbegünstigung der kleinen und mittleren Brennereien vor den größeren wirken, weil künftig die größeren Betriebe keinen starken Preisdruck mehr auf die geringeren auszuüben vermögen. Von der Bevorzugung der landwirthschaftlichen Brennereien vor den gewerblichen darf man in dieser Richtung nicht zu viel erwarten; der maßgebende Preisdruck ging sicherlich nicht von gewerblichen, sondern von den großen landwirthschaftlichen Kartoffel-Brennereien aus. Preiserhöhend endlich, aber ohne Vortheil für irgend eine Klasse von Brennereien, muß die Kontingentirung in der Richtung wirken, daß der Landwirth künftig nicht mehr wie bisher nach Maßgabe seines überschüssigen Kartoffelvorraths brennen kann, worüber denn auch bereits sehr geklagt wird. Namentlich hat jedoch die fehlende freie Bewegung, welche der Brennerei ge-

nommen worden ist, zur Folge, daß in Zukunft Spiritus bezw. Branntwein in schlechten und sonst ungeeigneten Betrieben auch da weitererzeugt wird, wo rationeller Weise andere Betriebe an ihre Stelle treten sollten. Zahlreiche andere Reibungen, die im Produktions- und Vertheilungsprocesse durch die feste Normirung auftreten, werden gleichfalls kosten- und preiserhöhend wirken, ohne daß diese Preiserhöhung irgend Jemand zu Gute käme.

Von den letzteren, die Produktionskosten erhöhenden Momenten abgesehen sind jenes jedoch nur theoretische Möglichkeiten, sie wurden von uns angeführt, um die Grenzen, welche einer höheren Preisbildung gesetzt sind, möglichst deutlich zu umrändern. Thatsächlich wird, Koalition ausgeschlossen, auf längere Zeit hinaus weder von der Entstehung neuer, ganz unnützer Brennereien, noch von der Erweiterung der bestehenden die Rede sein. Die Brennerei Deutschlands ist darauf eingerichtet, 4,4 Millionen Hektoliter Alkohol herzustellen. Die Steuererhöhung dürfte den deutschen Konsum um 1 Million Hektoliter vermindern. Die Tendenz, auch diese Million zu erzeugen, wird sich in energischer Weise Luft zu machen suchen. Im Auslande dieselbe zu einigermaßen annehmbaren Preisen abzusetzen, kann vorläufig nicht die Rede sein; die gesammte Alkoholmenge, die in dem Welthandel erscheint, beträgt nur $2^1/_3$ Millionen Hektoliter. Mag es den deutschen Brennereien noch so schwer ankommen, sie werden sich auf die Verminderung ihrer Produktion um ein Fünftel einrichten müssen. Diese Verminderung wird sich durch die Kontingentirung allerdings ungefähr gleichmäßig auf alle Brennereien mit Vermeidung eines Existenzkampfes vertheilen.

Vorausgesetzt war die nicht durch Koalition beeinflußte Preisbildung. Ganz anders steht es, wenn die bestehenden Brennereien es praktisch versuchen sollten, durch Koalition eine abnorm hohe Preisbildung durchzusetzen. Die Bildung einer solchen Koalition wäre möglich und auch sehr verlockend; durch Einfuhren vom Auslande würde dieselbe bei dem außerordentlich hohen Schutzzolle nicht gestört werden. Wir sind auch der Meinung, daß eine sehr kapitalkräftige Aktiengesellschaft, sehr viel kräftiger als diejenige, welche im August 1887 seitens des Vereins für Spiritusindustrie als Vertreter der Kartoffelbrennerei unter Mitwirkung der einflußreichsten Finanzkräfte zu begründen versucht wurde, im Stande sein wird, während dreier Jahre die binnenländischen Preise des versteuerten Kartoffelspiritus, wie beabsichtigt, auf 120 Mark per Hektoliter Alkohol zu halten, — sobald sie den größten Theil ihres Kapitals zu Gunsten der Brennereibesitzer opfert. Die Kartoffelbrenner erhielten sodann abzüglich 64 Mark (50 + 14) Steuer für die in der Besteuerung bevorzugte Produktion einen Preis von 56 Mark, für weitere zwei Fünftel dieses kontingentirten Quantums über dieses hinaus bekämen sie nach den Verträgen mit jener Gesellschaft 36 Mark.

Eine solche Aufopferung ihres Kapitals würde freilich für die Gesellschaft wegen der schweren Einbußen, welche die nicht beigetretenen Brennereien bereiten würden, nothwendig sein. Es wird nie gelingen, alle Brennereien zum Beitritt zu bewegen, eine Minderheit vertritt bei solchen Versuchen aus persönlichem Egoismus stets die Interessen der Konsumenten, so sehr ihr Nichtbeitritt vom Standpunkte der Alliirten auch

als Verrath und schnöde Selbstsucht erscheinen mag. Die nicht beitretenden Brennereien haben nämlich im Falle des Zustandekommens den Vortheil, ihre gesammte Produktion zu den lukrativen Binnenlandpreisen abzusetzen, was auch eine noch so mächtige Handelsgesellschaft wegen des zersplitterten Absatzes nicht zu hindern vermöchte. Eine Koalition, die so außerordentlich günstige Preisverhältnisse erzwingt, würde aber außerdem die Gründung zahlreicher neuer Brennereien mit der gleichen Wirkung zur Folge haben. Wir wollen die wahrscheinlich eintretenden Verhältnisse durch einige sehr mäßig angenommene Zahlen zu beleuchten suchen und müssen dabei unsere Verwunderung aussprechen, daß diese Betrachtung die leitenden Bankkreise verabsäumt zu haben scheinen, bezw. erst durch die auf das Projekt folgende Reaktion zur Einsicht gekommen sind.

Der Koalition mögen so viel Brennereien beitreten, als vier Fünfteln der gezahlten Maischraumsteuer entspricht (Bedingung für das Zustandekommen jener Gesellschaft). Die Alkoholproduktion der nicht beigetretenen Brennereien soll wegen des überwiegenden Ausschlusses der höhere Steuer zahlenden Preßhefefabriken und der Getreidebrennereien nicht ein Fünftel, sondern nur ein Siebentel der bisherigen Gesammterzeugung, d. h. 630 000 Hektoliter Alkohol betragen. Sie werden gemäß dem Gesetze an der bevorzugten Erzeugung auch nur mit einem Siebentel oder mit 276 000 Hektoliter theilnehmen. Da sie aber auch für die überschießende Menge noch lukrative Preise, entsprechend einem Preise des Kartoffelspiritus von mindestens 36 Mark ohne Steuerzahlung, erhalten, so werden sie ihre Gesammtproduktion ausdehnen, z. B. von 630 000 auf 750 000 Hektoliter, ein Quantum, das durch die hinzutretenden Neuanlagen und Vergrößerungen auf 900 000 Hektoliter sich erhöhen soll. Von dem gesammten Binnenlandabsatze für Trinkkonsum blieben für die alliirten Brennereien nur 1 300 000 Hektoliter Alkohol übrig, während die Gesellschaft die Uebernahme von 1 654 000 Hektoliter steuerbegünstigten und von weiteren zwei Fünftel dieser Menge oder von 662 000 Hektoliter nichtbegünstigten Alkohol zu einem Preise von 120 Mark einschließlich der Steuer den Brennereien nach den Verträgen garantirt hat. Sie erhielte daher 1 016 000 Hektoliter Alkohol zu viel, die sie im Binnenlande nicht abzusetzen vermöchte. Es blieben ihr zwei Wege offen. Sie könnte den Binnenlandpreis so weit herabsetzen, daß die nicht beigetretenen und neu entstehenden Brennereien für das nichtbegünstigte Quantum nicht mehr 36, sondern den ruinösen Preis von nur etwa 20 Mark erhielten, so daß dieselben möglichst wenig über ihr Kontingent hinaus brennen würden und keine neuen Brennereien entstünden. Die Differenz von 16 Mark für die gesammte zu übernehmende Menge müßte dann die Gesellschaft aus ihrer Tasche tragen. Der zweite, gleichfalls zu ungeheueren Verlusten führende, wenn auch für die Handelsgesellschaft geringeren Schaden bringende Weg wäre der, daß dieselbe den Preis auf der vollen Höhe hält und die 1 016 000 Hektoliter, die sie sehr theuer mit 36, zum Theil auch mit 56 Mark ohne die Steuer bezahlt hat, im Auslande zu etwa 20 Mark für das Hektoliter absetzt. Für den übrigen Export nach dem Auslande erhalten die Brenner

nur den von der Gesellschaft erzielten Preis, so daß hieraus für dieselbe kein Nachtheil entstehen kann. Bei dem an zweiter Stelle genannten Auswege würde aber die Brennerei als solche großer Nachtheil treffen. Die bestehenden Brennereien werden dann nämlich mit der Konkurrenz neu entstandener und vergrößerter Brennereien dauernd zu rechnen haben, obwohl bereits von den vorhandenen ein Viertel überflüssig war. Der Preisdruck muß dann später um so stärker auftreten. Wiederholt man das Spiel der Koalition, so wird die Sachlage nach Ablauf weiterer 3 Jahre noch schlimmer sein. Die deutsche Volkswirthschaft, die doch wahrhaftig die vorhandenen Kapitalien noch in nützlicherer Weise gebrauchen kann, wird um große Kapitalien, die unnütze Anlage finden, beraubt werden.

Landwirthe, welche an der Spitze jener Gesellschaft standen, haben nachträglich diese Konsequenzen auch eingesehen und schätzen sich glücklich, daß dieselbe nicht zu Stande gekommen ist. Die Kartellbestrebungen sind jedoch deshalb nicht todt, sondern werden unter so überaus günstigen gesetzlichen Voraussetzungen bald wieder hervortreten, aber unter Normirung weit geringerer Preise. Die Schwierigkeit wird dann darin liegen, genügende Beitrittserklärungen zu erhalten.

Unsere Ansicht über die künftige mäßige Erhöhung der Spirituspreise nach Ausführung des Gesetzes ist denn auch im allgemeinen durch die Preisentwicklung an der Börse, welche die jeweilige Durchschnittsmeinung vieler Sachverständigen darstellt, bestätigt worden. Wir bemerken zuvor, daß der Durchschnittspreis des Kartoffelspiritus, abzüglich der Maischraumsteuer von 14 Mark, in Berlin während des Jahres 1886 und zu Anfang 1887 im Durchschnitt 25 Mark betrug. Zu Anfang Juli 1887 herrschte an der Börse noch ein ziemlicher Optimismus. Man war zwar keineswegs der Meinung, daß die Preise für das Binnenland künftig die früheren um 20 Mark übersteigen würden, glaubte aber doch an sehr viel höhere Preise. Der Preis des Kartoffelspiritus stand zu Anfang Juli auf 68 Mark per Hektoliter Alkohol. Es galt als rationell, die Waare zu diesem Preise aufzuspeichern, bis das Gesetz im Oktober in Kraft trete. Zins, Handelsgewinn, Lagerkosten und Leckage waren bis zum Oktober auf 3 Mark zu veranschlagen, außerdem traten noch 30 Mark Nachsteuer im Oktober hinzu, so daß dieser Preis einem zukünftigen Preise von 101 Mark für das Hektoliter Alkohol entsprach. Für den in der Steuer bevorzugten Branntwein gehen davon künftig ab 50 Mark Konsumsteuer, sowie 14 Mark Maischraumsteuer, zusammen 64 Mark Steuer, den Brennereien verblieb mithin loco Berlin in Zukunft ein Preis von 37 Mark für das Hektoliter Alkohol[1]). Im Laufe des Juli schlug diese optimistische Stimmung um, man sah ganz richtig immer mehr voraus, daß eine Konkurrenz trotz aller Hindernisse des Gesetzes möglich sein werde; statt zu steigen sank der Preis bis Anfang August um 4 Mark,

1) Der Preis, den damals für den Augenblick die Brenner erhielten, war, wie sich aus dem Vorhergehenden erklärt, geringer, nämlich 68 Mark weniger dreifacher Maischraumsteuer, d. h. abzüglich 42 Mark, also nur 26 Mark.

was für den Winteranfang einen Preis für die Brenner von 32 Mark für das Hektoliter bevorzugter Produktion bedeutete.

Nach Bekanntwerden des sehr weit gediehenen Projektes jener Spiritusmonopol-Handelsgesellschaft wandelte sich diese Meinung um so mehr in das Gegentheil um, als die Interessenten des Kartells bald anfingen, im großen Maßstabe an der Börse zu kaufen, die optimistische Stimmung noch mehr zu steigern, zögernden Brennereibesitzern damit Vertrauen in die Sache einzuflößen und sie so zum Beitritt zur Koalition zu bestimmen. Im ersten Anlauf, in einem Augenblicke, wo der Enthusiasmus der Interessenten für das Unternehmen auf das höchste gestiegen war, aus allen Provinzen zustimmende Erklärungen von Brennereibesitzerversammlungen einliefen, war der Preis am 15. August auf 79 Mark Durchschnittspreis für das Hektoliter gestiegen, was für den Winteranfang einen Preis für die Brenner von 47 Mark für das Hektoliter Alkohol bedeutete. Der Preis war damit nur noch 9 Mark von dem Preisniveau entfernt, welches entstehen mußte, falls das Unternehmen wirklich zu Stande kam. Man blieb im ganzen während des August trotz großer Preisschwankungen bei einer mittleren Meinung, die halb das Zustandekommen des Projektes voraussetzte, halb ein Scheitern desselben infolge mangelhaften Beitritts annahm. Die Notirung von etwa 73 Mark war eine sehr häufige, was für den Winteranfang einem Preise für die Brenner von 40 Mark entsprach. Ein sehr entschiedener Umschlag nach der pessimistischen Seite hin erfolgte wieder in den letzten Tagen des August, als das vorläufige Scheitern der Gesellschaft durch nicht genügenden Beitritt sicher war. Der Regulirungspreis per Ultimo stellte sich auf 68,7 Mark, entsprechend einem Preise von 100 Mark für den Winteranfang, wovon den Brennereibesitzern 36 Mark zufallen würden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß das Projekt dennoch schließlich zu Stande kommen werde, war auch noch in dieser Preisnotirung enthalten. Auf die Nachricht, daß jenes Projekt durch das völlige Sichzurückziehen der großen Finanzkräfte endgiltig gescheitert sei, ging der Preis auf 65 bis 66 Mark herab, entsprechend einem Preise von 32 Mark für die Brenner zu Winteranfang. Auf jener Höhe blieb derselbe dann auch in den folgenden Wochen. Die großen betheiligten Banken sollen sehr froh gewesen sein, daß das Unternehmen auf Grund ihrer Propositionen nicht zu Stande kam, da auch sie durch die Diskussion in der Presse und durch die zu Tage tretenden, durch politische Agitation moralisch noch verstärkten Gegenkräfte zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß sie sanguinischen Anschauungen zum Opfer gefallen seien.

Im Oktober 1887, nach Inkrafttreten der Verbrauchssteuer, notirte in der Steuer begünstigter Spiritus im Mittel 97 Mark bei gezahlter Verbrauchssteuer, wovon nach Abzug der Maischraumsteuer dem Brenner 33 Mark zufielen, d. h. etwa 7 Mark mehr als wahrscheinlich ohne Hilfe des Gesetzes. Zu Ende Oktober war dieser Antheil sogar auf 36 Mark infolge wesentlicher Aenderungen in der Ausführung des Gesetzes zu Gunsten der Brennerei gestiegen. Wir sind der Meinung, daß sich der Preis nicht auf dieser Höhe halten wird, sobald erst die verschiedenen Möglichkeiten der Umgehung des Kontingentirungszwanges

allgemein bekannt und geübt sein werden. Gleichzeitig notirte der nicht begünstigte Spiritus, für Zwecke des Exports, für gewerblichen Verbrauch und für überschießenden Verbrauch im Inlande, ohne Verbrauchssteuer 37 Mark, abzüglich der Maischraumsteuer 23 Mark; der erwartete Preisdruck kommt darin entschieden zum Ausdruck.

Die veröffentlichten Ergebnisse jenes verunglückten Versuches lassen klar die Ursachen übersehen, weshalb die meisten Koalitionsversuche scheitern, selbst in einem so günstigen Falle, wo der Boden für ein solches Unternehmen durch ein Gesetz auf das beste vorbereitet war; sie zeigen, warum auch bei diesem Versuche trotz der denkbar günstigsten Umstände nicht alle Brennereien, auch nicht die geforderten 80 % der Maischraumsteuerzahlung (etwa 86 % der Produktion), sondern nur Brennereien mit 72,7 % der Maischraumsteuer (79 % der Produktion) ihren Beitritt erklärt haben. Wie bei keinem Gewerbe, so haben auch nicht in der Brennerei die Gewerbtreibenden in Bezug auf den Absatz gleichartige, einheitliche Interessen. Die Koalitionsbewegung war durch die Hauptgruppe, die Kartoffelbrennereien, getragen. Preßhefefabriken und Getreidebrennereien, die auf den speziellen Ruf ihres Produktes großen Werth legen, konnten im allgemeinen einer solchen Handelsmonopolgesellschaft, die den Ruf jeder einzelnen Firma (Kundenwerth) schließlich naturnothwendig in den eigenen Ruf absorbiren mußte, nicht zustimmend gegenüberstehen. Es haben sich denn auch nur 26 % der Preßhefeproduktion durch Unterzeichnung des für sie bestimmten Formulars für gebunden erklärt. Selbst bei den Kartoffelbrennereien ist ein Neuntel ausgefallen, es sind 88,3 % der Produktion beigetreten. Dem Ausschluß der letzteren lagen zwei Ursachen zu Grunde. Die kleinen Kartoffelbrennereien haben sich vielfach aus Indolenz nicht genügend um die Bewegung gekümmert, großentheils fehlte ihnen auch jedes Interesse, da sie bisher direkt zu guten Preisen an Konsumenten absetzten, ihrer ganzen Natur daher eine Ueberlassung des Branntweins an eine Handelsgesellschaft zuwider war und ihnen ihre künftige, ebenfalls auf Großabsatz angewiesene Lage infolge des Rektifikationszwanges wohl noch nicht genügend zum Bewußtsein gekommen ist. Es haben von den kleinhandwerksmäßigen Kartoffelbrennereien bis 2400 Mark Steuerzahlung nur 48 %, von den großhandwerksmäßigen maschinellen Betrieben von 2400 bis 9000 Mark Steuerzahlung 82 %, dahingegen von den kleinen und mittleren Fabriken von 9000 bis 30 000 Mark Steuerzahlung nicht weniger als 95 % zugestimmt. In dieser letzteren Gruppe war die Betheiligung eine so allgemeine, in den mit Berlin in regster Beziehung stehenden Provinzen sogar eine so ausnahmslose, daß sie nur durch den sehr regen Standesgeist, der die Besitzer verbindet, ihre Erklärung finden kann. Von dieser Gruppe ging auch gerade die Gestaltung des Gesetzes sowohl wie die Koalition aus. Von 265 derartigen Brennereien in der Provinz Posen schloß sich keine einzige aus, in Brandenburg nur 1 %, in beiden Sachsen 3 %, in Westpreußen und Schlesien bereits 7 %, in Pommern 10 %, in Ostpreußen 16 %, in Mecklenburg 24 %. Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt gewiß theilweise an dem zufälligen Mangel an agitatorischen Persönlichkeiten,

die von Brennerei zu Brennerei zu reisen hatten, in den nicht voll betheiligten Provinzen hauptsächlich aber in der Art, wie die Provinzen Anregungen, die von der Reichshauptstadt ausgehen, zu folgen gewohnt sind; die Entfernung spielt dabei natürlich eine Hauptrolle. Die Verbreitung des Vereins für Spiritusindustrie mit dem Sitze in Berlin unter den Brennereibesitzern war dabei in erster Linie maßgebend; von seinen Mitgliedern haben sich in dieser Hauptgruppe nur ganz wenige ausgeschlossen.

Ganz besonders charakteristisch ist aber, daß von den großen Brennereien von mehr als 30 000 Mark Steuerzahlung sich nur 77 % bei der Unterzeichnung betheiligt haben; die Nichtbetheiligten dieser gleichfalls maßgebenden Gruppe haben die Koalition schließlich zu Fall gebracht. Bei fast allen Koalitionen tritt diese Erscheinung auf; die größten Betriebe fühlen sich stark genug, um ohne Koalition existiren zu können, sie finden im Gegentheil häufig, daß die Vortheile einer Koalition nicht groß genug sind, um die Nachtheile derselben, d. h. namentlich die Gefahr von unnützen, später mitkonkurrirenden Kapitalneuanlagen, aufzuwiegen. Es bestätigt dieses bei der Brennerei den Gegensatz, in dem dieser Großbetrieb auf den großaristokratischen Rittergütern zu der aristokratischen Demokratie der mittleren und kleineren Güter steht. Die Haupttendenzen des Gesetzes sowie der damit in Zusammenhang stehenden Koalition richten sich ja gerade, wenn auch unausgesprochen, gegen diese. In den Provinzen Posen, Westpreußen und Schlesien, wo diese Kartoffel-Großbrennereien am stärksten vertreten sind, ist auch der Ausschluß relativ am stärksten, offenbar weil sich dort unter den Besitzern eine konzentrirte Meinung über ihre anderweitigen Interessen hat bilden können. —

Wir sind nach alledem nicht der Meinung, daß man mit der künstlichen Preisbildung im Gesetze überall das Richtige getroffen hat. Der höhere Preis, der durch die Bestimmungen wirklich erzielt wird, geht durch die daraus entstehenden Nachtheile im Produktions- und Gütervertheilungsprozesse großentheils den Produzenten selbst wieder verloren.

Wollte man trotz aller entgegenstehenden Bedenken in diesem Falle das Prinzip der vollen und reichlichen Entschädigung der bestehenden Brennereien für den Nachtheil infolge der Steuererhöhung anerkennen, ein Standpunkt, auf dem wir durchaus stehen, so hätte uns sowohl im Interesse der Landwirthschaft wie im Interesse der Allgemeinheit der Weg einer baaren, bei der mißlichen Lage der Landwirthschaft reichlich bemessenen Entschädigung weit richtiger geschienen als jener eingeschlagene Weg, der schließlich doch nur theilweise zum Ziele führen kann und Haß und Bitterkeit zu erzeugen in hohem Maße befähigt sein wird. Hätte der Staat zu Gunsten der Brennereibesitzer, namentlich der Landwirthschaft treibenden, 1 Jahr lang auf die erhöhten Einnahmen aus der Branntweinsteuer verzichtet, so wäre damit eine sehr reichliche Entschädigung möglich gewesen, die den Grundbesitzern viel wesentlichere Dienste als die fragwürdige Preiserhöhung geleistet hätte. Bei Einführung des Monopols in der Schweiz ist den kleineren Brennereibetrieben, welche ihren Betrieb einstellen, eine reichliche Ent-

schädigung von 80 Mark für das Hektoliter Alkohol zugebilligt; ähnlich hätte man die deutschen Brennereien betreffs des um 1 Million Hektoliter verminderten Binnenlandabsatzes behandeln können.

Das zweite in dem Gesetze zum Ausdruck gelangte Prinzip, die Bevorzugung der landwirthschaftlichen vor den gewerblichen Brennereien, knüpft an längst vorhandene Zustände an. In Zusammenhang mit den Prinzipien der preußischen inneren Politik wird die Bevorzugung der landwirthschaftlichen Brennerei vor der gewerblichen, mit sehr kurzer Unterbrechung zu Anfang dieses Jahrhunderts, seit zwei Jahrhunderten geübt. Bei der Maischraumsteuer speziell bildete sie sich dadurch aus, daß bei Zahlung einer gleichen Maischraumsteuer die städtischen Brennereien mit Getreidemaischung nur fünf Sechstel und bei der Preßhefefabrikation, welche überwiegt, fast nur die Hälfte derjenigen Branntweinmenge zu ziehen vermögen wie die ländlichen Brennereien mit Kartoffelmaischung. Die gewöhnlichen Getreidebrennereien waren daher um etwa 3 Mark per Hektoliter Alkohol im Nachtheil, die mit Hefefabrikation sogar um 11 Mark gegenüber den Kartoffelbrennereien. Bei ähnlichen Unterschieden wollte es auch der Gesetzentwurf belassen, indem die Differenz der Zuschlag-Konsumsteuer und der Maischraumsteuer bei den maßgebenden Steuerstufen von 30 bis 100 und von 100 bis 200 Hektoliter täglicher Einmaischung 20,0 minus 14,2 Mark = 5,8 Mark und 20,0 minus 13,8 Mark = 6,2 Mark künftig betragen sollte. Im Gesetze selbst sind diese Differenzen durch Erniedrigung der Zuschlag-Konsumsteuer für die gewerblichen Brennereien ohne Hefefabrikation und Beifügung eines Extrazuschlages für die großen ländlichen Brennereien auf 16,0 minus 13,8 Mark = 1,8 Mark und auf 18,0 minus 15,8 Mark = 2,2 Mark für jene beiden Größenkategorien herabgemindert worden, für die Preßhefefabrikation blieb die volle Steuer von 20 Mark, so daß hier die Differenz 5,8 und 4,2 Mark beträgt. Der neueste Geschäftsbericht einer großen Preßhefe- und Kornspiritusfabrik (Dresdener Aktiengesellschaft von 1 Million Mark Kapital) erwartet demgemäß auch von dem neuen Branntweinsteuergesetz in dieser Richtung ein für das Unternehmen günstigen Einfluß. Von einem gewissen Standpunkte aus war übrigens die seitherige Behandlung der Preßhefefabrikation nicht so ungerecht, wie es scheint. Da die gesammte Preßhefefabrikation dieser Steuer unterworfen war, so kann die höhere Steuer auch als indirekte Steuer auf Preßhefe von mehr als 1 Million Thaler Ertrag betrachtet werden. Die Prosperität dieser Fabriken kann man auch nur auf diese Weise erklären.

Die Benachtheiligung der städtischen Getreidebrennereien ist daher in dieser Beziehung auf ein berechtigtes, dem höheren Werthe des Produktes entsprechendes Maß reduzirt worden. Auf der anderen Seite sind aber im Gesetz Bestimmungen getroffen worden, welche die Fortexistenz der gewerblichen Brennerei in ihrem heutigen Umfange ernstlich in Frage stellen. Nach dem Gesetze nehmen an der Vertheilung der Konsumsteuerbegünstigung im Gegensatze zu den neu entstehenden ländlichen Brennereien nur die bereits *bestehenden* gewerblichen Brennereien theil. Neubauten, sowie Vergrößerungen gewerblicher

Etablissements sind in Zukunft davon ausgeschlossen. Die absolute und noch mehr die relative Antheilnahme der gewerblichen Brennereien an dem Steuernachlaß kann daher niemals eine Zunahme, muß aber eine fortdauernde Abnahme erfahren. Gewerbliche Brennereien werden wie andere Unternehmungen dieser oder jener allgemeinen oder individuellen Ursache wegen eingehen, ihre bisherige Steuerbegünstigung fällt dann sogleich auf die Dauer den landwirthschaftlichen Brennereien zu. Wir erinnern nur daran, daß nach der Konkursstatistik der Vereinigten Staaten jährlich der achtzigste Theil aller industriellen Unternehmungen durch Konkurs oder Liquidation finanziell zu Grunde geht, eine Ziffer, die auch ungefähr für europäische Länder gelten dürfte. Wenn nun auch nicht jedesmal damit das Etablissement selbst verschwindet, sondern meist nur in andere, leistungsfähigere Hände übergeht, so ist doch in vielen Fällen auch jenes nicht zu vermeiden. Wichtiger ist, daß diejenigen bestehenden Brennereien, welche in einer der dreijährigen Perioden aus diesen oder jenen zufälligen Gründen, etwa aus Mangel an Absatz, Umbau des Etablissements, Krankheit des Besitzers ꝛc., das ihnen zustehende kontingentirte bevorzugte Quantum nicht haben brennen können, durch das Gesetz dauernd dieser Minderproduktion an steuerbegünstigtem Spiritus verlustig erklärt werden, ohne daß die Möglichkeit vorläge, durch Neueinschätzung wieder auf den vorigen Stand zu kommen. Gewerbliche Brennereien, die nicht an dem Steuernachlaß theilnehmen, werden aber nicht im Stande sein, mit den übrigen Brennereien im Inlande bei den gedrückten Preisen für nichtbegünstigten Spiritus zu konkurriren.

Ueber die Bedeutung der gewerblichen Brennereien, um deren Existenz es sich hier handelt, bietet die Steuerstatistik nach zwei Seiten hin einen Anhalt. Dieselbe unterscheidet einmal Brennereien in den Städten und auf dem platten Lande. Sehen wir von Elsaß-Lothringen wegen der zahllosen und wenig bedeutenden Hausbrennereien ab, so zählte man 1885 86 im Brennsteuerverein 1439 Brennereien in den Städten, die in der Hauptsache Getreide verarbeiten, und 7212 auf dem Lande, erstere nehmen daher ein Sechstel der Gesammtzahl ein; nach Abzug der hauswirthschaftlichen Brennerei mögen ungefähr 1100 städtische Brennereibetriebe verbleiben, größtentheils handwerks-, theils fabrikmäßige Betriebe. In Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern kam je 1 städtische Brennerei erst auf 31 ländliche, in Schlesien, Brandenburg, Königreich Sachsen und Thüringen 1 städtische auf 7,1 ländliche, in Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Oldenburg, sowie den Hansastädten, Landschaften mit Getreidemaischung, 1 städtische auf 2,2 ländliche, in der Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig, dem Uebergangsgebiet zwischen Kartoffel- und Getreidemaischung, 1 städtische auf 1,9 ländliche, in der Rheinprovinz, Hessen-Nassau und Hessen-Darmstadt endlich 1 städtische auf 4,3 ländliche Brennereien. Städtische Brennereien stimmen nun allerdings keineswegs mit gewerblichen überein. Viele, vielleicht die meisten städtischen Brennereien sind mit einem Landwirthschaftsbetriebe verbunden, sie sind durchaus als landwirthschaftliche zu

betrachten, umgekehrt sind aber auch manche auf dem Lande an Eisenbahnstationen ꝛc. gelegene als gewerbliche Brennereien anzusehen.

Ueber die Größenverhältnisse der gewerblichen bezw. städtischen Brennereien giebt uns jener Theil der Statistik keinerlei Aufschluß. In dieser Beziehung hat man in dem Umfange der Preßhefefabrikation einen Anhalt: es giebt zwar auch Preßhefefabriken, die behufs eigener Verwerthung der Schlempe mit Landwirthschaftsbetrieb verbunden sind, das wird sich jedoch mehr als ausgleichen durch diejenigen gewerblichen Brennereien, die nicht Preßhefe fabriziren. Die Preßhefefabriken des Brennsteuervereins stellen 7 Prozent der gesammten Alkoholmenge her, wenn sie auch an Steuer nahezu die doppelte Quote zahlen, 1885/86 8,51 Millionen Mark oder 12,9 Prozent der Gesammtsteuereinnahme. Jetzt nach Erlaß des Gesetzes werden sich vielleicht die Mehrzahl der gewerblichen Betriebe durch Hinzufügung einiger Ackerwirthschaft in landwirthschaftliche verwandeln.

In diesem Umfange werden jene Brennereien in vollem Maße durch die Steuernachtheile des Gesetzes betroffen, theilweise aber auch aus dem Gesichtspunkte, halbgewerbliche zu sein, die Preßhefe- und Kornbrennereien, welche mit Landwirthschaft verbunden sind, schließlich spielt die halb gewerbliche Natur der Betriebe auch bei der höheren Besteuerung der sehr großen Brennereien auf den Großrittergütern als Motiv eine bedeutsame Rolle. Auch die sehr ungünstige Behandlung der Melassebrennereien ist auf deren gewerbliche Natur zurückzuführen.

5. Die Größe der Brennereibetriebe und die Begünstigung der kleineren und mittleren Betriebe.

Das größte Interesse nimmt die Durchführung des Prinzips der systematischen Bevorzugung der kleinen vor den mittleren, der mittleren vor den großen Brennereien in dem Gesetze in Anspruch.

Die Basis unserer industriellen Entwicklung ist die freie Konkurrenz der kleineren, mittleren und größeren Betriebe mit einander. Es soll aus dem Kampfe diejenige Größe der Betriebe siegreich hervorgehen, welche die Konsumtion am billigsten zu bedienen vermag, und daher den wirthschaftlichen Verhältnissen am angemessensten, dem Gemeinwohl am ersprießlichsten ist. Die Erfahrung lehrt, daß daraus durch die Macht der Technik und die fortschreitende Umwandlung der Handelsorganisation eine immer weitergehende Konzentration der Betriebe hervorgeht, trotz des großen Vortheils, welchen die kleineren Betriebe durch die größere Annäherung an die Konsumtion, also durch die Vermeidung von Zwischenhandelsstufen, sowie durch die bessere Anpassung an lokale Verhältnisse voraushaben. Das Handwerk wird durch kleine Fabriken, kleine Fabriken werden durch mittlere, mittlere durch große und diese endlich durch gewaltige rein kapitalistische Betriebe aufgesogen, welche mit Millionen Mark Kapital arbeiten und im Stande sind, ganze Provinzen, Millionen von Menschen mit einem Artikel zu versorgen, da, wo Hunderte von selbständigen Handwerksmeistern an Stelle dieser einen Fabrik die Konsumtion hätten bedienen und ihr Brot hätten finden können. Darin liegt der soziale Nachtheil dieses gewaltigen Vorganges. Durch diese

Umwandlung der volkswirthschaftlichen Organisation gelangen aber die Produkte zu einem weit geringeren Preise in die Hand der Konsumenten. Die Prosperität der ganzen Volkswirthschaft, der materielle Genuß, der auf jeden Einzelnen entfällt, steigt, auch die Löhne der in den betreffenden Erwerbszweigen beschäftigten Arbeiter, sowie die Wohlhabenheit der am Besitz und am Betriebe dieser großen Etablissements betheiligten Klassen nehmen ganz ungemein rasch gegenüber früher zu.

So energisch nun die letztvergangenen Jahrzehnte diesen Standpunkt vertreten haben, so bereitet sich gegenwärtig in Deutschland eine gewisse Reaktion gegen das uneingeschränkte Herrschen dieses Konzentrationsprinzips vor, eine Reaktion, die mit demokratisch-sozialpolitischen Gedanken unserer Zeit in der innigsten Beziehung steht. Man sieht, wie dieser Prozeß auch die mittlere selbständige und unabhängige wirthschaftliche Existenz systematisch zerreibt. Es entsteht daraus die Gefahr, daß die politische Macht und der soziale Einfluß in die Hand des großen Kapitals gelangt. Dies kann auch an Stelle einer fortschreitenden Verbilligung umgekehrt zu einer monopolistischen, materiellen Ausbeutung des Landes durch Kartelle, Verkaufssyndikate ꝛc. führen. Diese haben in der Regel nur da Erfolg, wo die betreffende Industrie bereits auf eine kleine Anzahl Etablissements konzentrirt ist.

Man wird sich jedoch hüten müssen, aus jenen Reichstagsbeschlüssen beim Branntweinsteuergesetz zu weitgehende allgemeine Folgerungen betreffs künftiger analoger staatlicher Einwirkung auf andere Gewerbe zu ziehen. Spezielle Motive traten hierbei noch mehr in den Vordergrund als jene allgemeinen Erwägungen. Politische und Klasseninteressen haben wir bereits genannt; handelt es sich doch um die Interessen einer Gesellschaftsklasse, deren Wahrung man sich in Preußen in besonders hohem Maße angelegen sein läßt, weil dieser Stand die militärische Leistungsfähigkeit Deutschlands garantirt. Außerdem hat der Gedanke, daß es aus gesundheitlichen und moralischen Gründen durchaus als kein Nachtheil anzusehen sei, wenn der Preis des Branntweins infolge Verminderung des Preisdrucks, den die größeren Brennereien ausüben, ein höherer ist, jenen Entschluß in hohem Maße erleichtert. Ferner ist das Prinzip nicht ungerechtfertigt, daß, sobald durch staatliche Maßnahmen der kleine vor dem größeren Betrieb benachtheiligt wird, das alte Verhältniß durch Steuerermäßigung wieder hergestellt wird. Das trifft hier theilweise zu. Auf kleineren Betrieben lastet wegen des höher zu verzinsenden Betriebskapitals eine gleich hohe Verbrauchssteuer, die eine Zeit lang auszulegen ist, in Wirklichkeit stärker, als auf größeren Betrieben. Zweitens lastet der Raffinirungszwang schwer auf den kleineren Kartoffelbrennereien. Namentlich ging aber die gleichmäßige Kontingentirung der Brennereien bei der Steuerbegünstigung insofern von einer total unrichtigen, die kleineren Brennereien schädigenden Voraussetzung aus, als sie annahm, daß von dem Produkt der kleineren und mittleren Brennereien schließlich kein größerer Prozentsatz im Binnenlande Absatz gefunden habe, als bei den großen Brennereien, die doch in erster Linie den Export gespeist haben. Eigentlich wäre hier nach den bestehenden Verhältnissen eine staffelförmige prozen-

tuale Abnahme des in der Steuer begünstigten Quantums am Platze gewesen; man zog vor, diese Thatsache in anderer Form zu berücksichtigen.

Diese besonderen Motive bei der Begünstigung kleiner und mittlerer Betriebe zeigten sich sofort, als es versucht wurde, das gleiche Prinzip auf einen anderen großen Industriezweig auszudehnen. Dem Antrage zweier liberaler Mitglieder der bayrischen Abgeordnetenkammer, die erhöht bewilligte Malzsteuer in Bayern in analoger Weise nach der Größe der Betriebe abzustufen (zu Anfang Oktober 1887), um den kleinen und mittleren Brauereien die Konkurrenz gegenüber den großen zu erleichtern, trat von den übrigen Abgeordneten kein einziger bei, nachdem der Finanzminister (v. Riedel) erklärt hatte, abgesehen vom Steuerausfalle könne man damit die Entwicklung der bayrischen Bierindustrie stören, deren glänzender Aufschwung, wie wir weiter hinzufügen, gerade auf den großen Betrieben beruht. Hier waren es also auch die Rücksichten auf die Konkurrenzfähigkeit, d. h. in letzter Linie auf die Güte und Wohlfeilheit des Produktes, was jene Anträge abweisen hieß.

Wie nun das Branntweinsteuersystem seinen Zweck, die kleineren und mittleren Brennereien zu erhalten, zu erreichen sucht, werden wir am Schluß dieses Kapitels darstellen, nachdem wir zuvor ermittelt, wie sich die Produktion auf die verschiedenen Betriebsgrößen vertheilt. Für den Nationalökonomen ist diese Frage von um so größerem Interesse, als sich diese Produktionsvertheilung nur für ganz wenige Industriezweige genau feststellen läßt.

Die Brennerei wird in erster Linie als Nebengewerbe der größeren landwirthschaftlichen Betriebe ausgeübt; man sucht die selbstgewonnenen Kartoffeln in eine leichter transportable und somit für den Handel in die Ferne geeignetere Form zu bringen und dabei doch den verbliebenen Futterwerth derselben möglichst auszunutzen. Wenn auch eine starke Tendenz zu einer Uebereinstimmung vorhanden ist, so steht doch die Größe der Brennereien durchaus nicht in jedem Falle im Verhältniß zu der Größe der landwirthschaftlichen Betriebe. Es schien uns daher nicht zweckmäßig, die Brennereibetriebe in erster Linie als Nebengewerbe in Verbindung mit den geläufigen Begriffen von Klein-, Mittel- und Großgrundbesitz zu bringen. Es ist vielmehr behufs Gewinnung einer klareren Vorstellung der Größenverhältnisse vorzuziehen, die Brennereibetriebe für sich isolirt als Hauptgewerbe zu betrachten und ihnen die Bezeichnung selbständiger Gewerbebetriebe zu geben, sie in hauswirthschaftliche, handwerksmäßige und Fabrikbetriebe einzutheilen. Nur darf dabei nicht an die Besitzer, die ja als Landwirthe neben diesem Betriebe auch noch andere Thätigkeiten ausüben und anderen Verdienst haben, sondern nur an die Betriebe selbst gedacht werden. Vor allem würde dieses gegen direkte sozialpolitische Schlußfolgerungen geltend zu machen sein, die jedenfalls ohne weiteres nur auf die kleinere Zahl eigentlich gewerblicher Brennereien Bezug haben könnten. Kleinere Fabrikbetriebe im Brennereigewerbe entsprechen z. B. nicht etwa Fabrikanten mit dürftigem Einkommen, sondern dieselben gehören im allgemeinen Rittergutsbetrieben von 400

Hektar Fläche an, welche mit einem Kapital von rund 400 000 Mark arbeiten.

Außer den durch die offizielle Statistik fest gegebenen Ziffern basiren unsere Ausführungen auf folgenden Schätzungs- und Berechnungsgrundlagen:

Nach Erkundigung bei Sachverständigen trifft eine Angabe der Zeitschrift für Spiritusindustrie, daß eine Brennerei, welche jährlich 800 Hektoliter Alkohol produzirt, also etwa 11 500 Mark Steuer zahlt, einschließlich der Gebäude einen Werth von 36 000 Mark, d. h. auf das Hektoliter produzirten Alkohols 45 Mark besitzt, ungefähr das Richtige. Als laufendes, nicht fest angelegtes Betriebskapital sind außerdem, sobald ohne irrationelle Inanspruchnahme von Kredit gearbeitet werden soll — ein Ideal, von dem man leider, wie die Verhandlungen bei dem Monopolgesellschaft-Projekt gezeigt haben, weit entfernt ist — noch 15 Mark auf das Hektoliter nothwendig, so daß derartige mittlere Brennereien ein Kapital von 60 Mark auf das Hektoliter jährlich produzirten Alkohols beschäftigen. Für sehr große Brennereien ermäßigt sich dieses Erforderniß auf 50 Mark, während für kleine Brennereien der Betrag sich umgekehrt beträchtlich erhöht. Von den entsprechenden Beträgen ist nun in der folgenden Ausführung für jede Größengruppe normaler Zins und Unternehmergewinn eingesetzt; sodann bei den kleinsten Betrieben auch Arbeitslohn für den ideell als Handwerker gedachten Besitzer. Danach ist dann ein Durchschnittsverdienst des Unternehmers für jede Größengruppe, mittleren Verhältnissen entsprechend, angenommen worden, der sich bei den in der Mitte liegenden kleinen Fabrikbetrieben auf 5 Mark per Hektoliter Alkohol belaufen dürfte. Selbstverständlich wollen wir damit nicht eine Behauptung über den wirklichen Gewinn, welchen die Brennerei gerade in allerletzter Zeit abwarf, aufstellen, wir wollen damit nur eine ungefähre Vorstellung über die Größenverhältnisse geben.

Die Prozentsätze, mit welcher die einzelnen Betriebsgruppen an der gesammten Alkoholproduktion betheiligt sind, sind nach der Steuerzahlung unter Berücksichtigung der besonderen Art des Betriebes (Preßhefefabrikation ꝛc.) und des verarbeiteten Materials derart berechnet worden, daß das Mittel von Maximum und Minimum jeder in der Statistik unterschiedenen Steuerstufe (z. B. 7500 bis 9000 Mark Steuerzahlung) mit der bekannten Zahl der dahingehörigen Brennereibetriebe multiplizirt wurde. Eine Berücksichtigung der geringeren Ausbeute des Maischraums bei kleineren Brennereien hat wegen der häufigeren Defraudationen in solchen Betrieben nicht stattgefunden.

Weiter suchten wir zu ermitteln, wie groß man sich im allgemeinen den einer Brennerei zugehörigen Landwirthschaftsbetrieb vorzustellen habe. A priori kann man sich verschiedene, ausgeprägte Stufen als allgemein herrschenden Zustand oder als Ideal für die Größe landwirthschaftlicher Brennereien vorstellen, Stufen, die denn auch in der That die landwirthschaftliche Brennerei im Laufe der Entwicklung nach einander durchlaufen hat. Ein Gut mit Brennerei (in Ostpreußen z. B.) soll nicht viel mehr Kartoffeln wie die übrigen Güter bauen, verwerthet aber einen großen Theil derselben, sagen wir die Hälfte der Nettoernte, in der Brennerei. Auf den Hektar landwirthschaftlich benutzter

Fläche würden alsdann bei einem Neuntel der Fläche Kartoffelbestand mit je 170 Zentner Nettoertrag per Hektar[1]) $9^1/_2$ Zentner Kartoffeln für die Brennerei zur Verfügung stehen. Im weiteren Verlauf könnte ein Gut seinen Kartoffelbau so weit, wie es die Fruchtfolge auf dem Ackerlande erlaubt, ungefähr auf ein Sechstel der landwirthschaftlichen Fläche ausdehnen, und von den geernteten Kartoffeln nur den nöthigen Bedarf für die Gutswirthschaft entnehmen, so daß 135 Zentner per Hektar Kartoffelland oder $22^1/_2$ Zentner per Hektar der Gesammtgutsfläche der Brennerei, ohne daß diese zukaufte, zur Verfügung ständen. Diesen Zustand vertrat noch als einen idealen im Jahre 1885 der Landeskulturrath des Königreichs Sachsen, als von einer Reform der Branntweinsteuer ernstlich die Rede war. Derselbe empfahl eine Erhöhung der Maischraumsteuer um ein Viertel für alle diejenigen Brennereien, welche eine größere Ausdehnung besaßen, als der Gutsgröße in der bezeichneten Weise entsprach. Es war dieses auch gewissermaßen der Standpunkt der bisherigen Branntweinsteuergesetze in der Branntweinsteuergemeinschaft, insofern von den kleinen landwirthschaftlichen Brennereien nur diejenigen um ein Sechstel in der Steuer ermäßigt waren, welche das Material ausschließlich selbst erbaut hatten. Das neue Gesetz hat diesen Standpunkt trotz vielfacher Anregungen nicht wieder eingenommen, weil sich eben die Brennerei der leistungsfähigsten östlichen Provinzen weit über diese Stufe hinaus mehr gewerbsmäßig entwickelt hat. — Die folgende Stufe könnte man dadurch kennzeichnen, daß sich die Brennerei in der Hauptsache auf die selbsterbauten Kartoffeln beschränkt, bei reichlichen Ernten, schlechten Spirituspreisen u. s. w. keine Kartoffeln zukauft, aber unter entgegengesetzten Umständen beträchtlich, insbesondere von den Bauern der benachbarten Dörfer zukauft. Im Durchschnitt mögen sich alsdann jene $22^1/_2$ Zentner Kartoffeln, die durch den eigenen Anbau per Hektar landwirthschaftlicher Fläche zur Verfügung stehen, auf 30 Zentner erhöhen. Es würde das dem Zustande in der Zuckerindustrie da entsprechen, wo die Fabriken in der Hand von Genossenschaften zahlreicher nahewohnender Landwirthe sich befinden, die dann auch nur mäßig Rüben zukaufen.

Viele behaupten nun, daß in der Brennerei der gegenwärtig herrschende Zustand dem zuletzt gezeichneten Bilde entspreche, während andere den Kartoffelbrennereien im allgemeinen bereits einen erheblich stärker gewerblichen Charakter zuschreiben. Sehen wir, welche Behauptung richtig ist. Die landwirthschaftlichen Betriebe, welche mit einer Brennerei, die über den Küchenbetrieb hinausgeht, verbunden sind, nehmen nach der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik von 1882 4,03 Prozent der gesammten Landwirthschaftsfläche Deutschlands oder 1 480 000 Hektar ein; da bereits ein Anzahl Genossenschaftsbrennereien (z. B. Kölleda in der Provinz Sachsen, an der 6 Rittergüter betheiligt sind) existiren und

1) Mindestens dieser Ertrag muß nach den zahlreichen Berichten, die der Zeitschrift für Spiritusindustrie zugehen, als der mittlere angenommen werden. Die deutsche Erntestatistik giebt als mittleren Ernteertrag der letzten 6 Jahre allerdings nur 140 Zentner an, eine Menge, die allerseits als zu niedrig erklärt wird.

vielfach mehrere benachbarte Güter desselben Besitzers (Herrschaften) für die Brennerei eines dieser Güter das Material liefern (z. B. in der Provinz Posen und Schlesien), in diesen Fällen die Brennerei aber nur einem Gute zugerechnet ist, so erhöhen wir die Fläche der Brennereigüter schätzungsweise auf 1 600 000 Hektar. Diese Betriebe selbst vermögen ihren Brennereien nach obiger Schätzungsweise 36,0 Millionen Zentner Kartoffeln zuzuführen. An Kartoffeln sind aber in den letztverflossenen Jahren jährlich 65 Millionen Zentner nach der Statistik in der deutschen Brennerei verbraucht worden. Es haben daher diejenigen Recht, welche einen stärker gewerblichen Charakter behaupten; es werden bereits vier Fünftel so viel Kartoffeln seitens der Brennereigüter zugekauft, als von ihnen selbst für die Brennerei erbaut werden. Die Rechnung ergiebt, daß im Durchschnitt per Hektar Brennereigutsfläche 41 Zentner Kartoffeln gebrannt und dafür 34 Mark Maischraumsteuer gezahlt werden. Ein Brennereigut von 400 Hektar Landwirthschaftsfläche zahlt daher im Durchschnitt 13 600 Mark Maischraumsteuer.

Das Maß jenes Zukaufs von Kartoffeln ist natürlich nicht allein für jede Provinz, sondern auch wiederum für jede Brennerei sehr verschieden; manche werden sich den früher verbreiteten Stufen nähern, andere werden einen fast gewerblichen Charakter tragen. Diese Verschiedenheit war auch die Ursache, weshalb der Begriff der im Gesetze begünstigten landwirthschaftlichen Brennerei nicht mit der Größe des Bewirthschaftungsgutes in Beziehung gesetzt worden ist, wie u. a. der Abgeordnete v. Rauchhaupt in der dem Gesetze vorhergehenden Diskussion vorschlug. In Bayern war solche Normirung im Jahre 1880 beliebt worden, gelangte dann aber im Jahre 1885 wieder zur Aufhebung, weil sich für größere landwirthschaftliche Brennereien daraus mannigfache Härten ergeben hatten; statt dessen gelangte in Bayern im Jahre 1885 der Begriff zur Einführung, daß ein Gut mit einer landwirthschaftlichen Brennerei seine Schlempe verfüttern und den Dünger in der eigenen Wirthschaft verbrauchen müsse. Das akzeptirte denn auch das deutsche Branntweinsteuergesetz. Nach dieser Richtung hin ist daher einem größeren Gute kaum eine Schranke in der Ausdehnung seiner Brennerei gesetzt. —

Würde eine jede Haushaltung denjenigen Branntwein selbst erzeugen, welchen sie verbraucht, so entfiele bei einem mittleren Trinkkonsum von $7^1/_7$ Liter Alkohol für den Kopf in Deutschland auf jede Familie eine Produktion von 33 Liter Alkohol, im Kleinhandelswerthe, einschließlich der 5 Mark betragenden Steuer, = 25 Mark. Wie wenig die Technik der Branntweinbrennerei eine solche rein hauswirthschaftliche Produktion begünstigt, liegt bei der nothwendigen Anschaffung besonderer Apparate auf der Hand. Nur in Süddeutschland, und auch hier in erheblichem Umfange nur in Elsaß-Lothringen und in Baden, existirt dieselbe, theilweis infolge steuerlicher Begünstigung, unter den bäuerlichen Landwirthen. In Elsaß-Lothringen leitet sich diese hauswirthschaftliche Produktion einerseits aus dem verbreiteten Wein- und Obstbau, andererseits aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Frankreich ab, wo im Jahre 1879 147 000 Bauern Branntwein für den eigenen Bedarf zu je 57 Liter Alkohol, theilweis

für die eigene Wirthschaft auf mehrere Jahre ausreichend, produzirten; Veranlassung zu der Anschaffung so zahlreicher Apparate gab bei der hohen französischen Branntweinsteuer das Recht, 20 Liter Alkohol bei selbstgewonnenem Material steuerfrei herzustellen.

Etwas größere Bedeutung für Südwestdeutschland, insbesondere Baden, auch theilweis für Bayern und die Mittelrheingegenden, kommt derjenigen Stufe (uneigentlicher) hauswirthschaftlicher Produktion zu, wo die Befriedigung des eigenen Bedarfs zwar noch mit in erster Linie steht, bei der aber doch der größere Theil an Nachbarfamilien oder an einen Gastwirth verkaufsweise abgelassen wird. So wenig zutreffend im einzelnen es auch sein mag, so glauben wir doch diese hauswirthschaftliche Thätigkeit gegenüber den handwerksmäßig produzirenden und mehr gewerbsmäßig verkaufenden Brennereien mit der Zahlung von 150 Mark Branntweinsteuer nach oben hin abgrenzen zu dürfen. Diese Maximalgrenze entspricht einem Quantum von 6 Hektoliter Alkohol, welches den mittleren Jahreskonsum von 20 Familien deckt.

Beide Stufen hauswirthschaftlicher Produktion haben den Zweck, sonst nahezu unverkäufliche Produkte bäuerlicher Obst- und Weinbauwirthschaften in ein hochzahlendes Produkt zu verwandeln. Einerseits werden die zuckerhaltigen Abfälle der Wein- und Mostfabrikation, die Treber u. s. w. auf Branntwein verarbeitet, andererseits benutzt man hierzu die Ueberschüsse der Obstproduktion, soweit dieselben in obstreichen Jahren zu einem irgend annehmbaren Preise anderweit nicht verwerthet werden können. Die Größe dieser Erzeugung ist deshalb eine außerordentlich schwankende; es giebt Jahre, in denen weniger als die Hälfte oder mehr als das Doppelte von dem wie in normalen Wein- und Obstjahren gebrannt wird.

Der Umfang der hauswirthschaftlichen Betriebe ist im Branntweinsteuerverein ungefähr identisch mit dem Verbrauche von Rohstoffen, welche nicht der Maischraumsteuer (Kartoffeln, Getreide, sowie Melasse), sondern der Materialsteuer unterlagen. Es giebt zwar Betriebe mit gleicher Rohstoffverarbeitung, welche über jene Betriebsgröße hinausgehen, diese mögen sich aber dort in der Produktion mit denjenigen mitgerechneten kleinsten Brennereien ausgleichen — im Branntweinsteuerverein 588 an der Zahl —, welche mehlige Substanzen brennen und weniger als 150 Mark Steuer zahlen. Materialsteuer wurde in den letzten Jahren im Branntweinsteuergebiete 640 000 Mark oder 1,0 Prozent der gesammten Branntweinsteuer vereinnahmt, an welcher 25 000 Betriebe theilnahmen. Auf jeden Betrieb entfielen im Durchschnitt 26 Mark Steuer, ein jeder derselben würde bei der Produktion von 1 Hektoliter Alkohol in Anbetracht des geringen Konsums jener Gegenden den Bedarf von 6 Familien befriedigen. An der gesammten Alkoholerzeugung nehmen diese Betriebe mit nur ungefähr $^2/_3$ Prozent theil. Auf Elsaß-Lothringen entfällt von jener Produktion bei 24 000 Erzeugungsstätten mit je 22 Mark Materialsteuer 4 Fünftel, auf die gleichfalls obst- und weinreichen Gegenden in der Rheinprovinz und in Hessen-Darmstadt bei 1300 Produktionswerkstätten von je 100 Mark Steuerzahlung 1 Fünftel; es sind dieses sieben Achtel der im übrigen sehr unbedeutenden Brannt-

weinerzeugung Elsaß-Lothringens und ein Zwanzigstel der Produktion der an zweiter Stelle genannten Mittelrheingebiete.

Nach der Ausdehnung der Wein- und Obstmostproduktion sollte man erwarten, daß die mittelrheinischen Gebiete des Branntweinsteuervereins drei Viertel des Obstbranntweins erzeugen wie Elsaß-Lothringen, statt dessen erreichen sie nur ein Viertel. Diese Thatsache in Verbindung mit der anderen, daß in den ersteren Gebieten auf jeden Betrieb eine 4 bis 5fach so hohe Steuer wie in Elsaß-Lothringen entfällt, legen die Vermuthung nahe, daß in den älteren Gebieten des Brennsteuervereins von den Steuerverwaltungen nicht diejenige Kulanz ausgeübt worden ist, daß derartige kleinste Werkstätten in größerer Zahl hätten entstehen und bestehen können. Das wird bestätigt durch die Statistik, indem in Elsaß-Lothringen bei Aufrechterhaltung der alten Tradition 1884/85 von je 940 derartigen Betrieben nur einer nicht kontingentirt war, während in den älteren Gebieten des Branntweinsteuervereins schon je eine von 7,7 derartigen Werkstätten die Belästigung einer dauernden Kontrolle über sich ergehen lassen mußte. Nach dem neuen Gesetze wird die Abfindung und Pauschalirung derartiger Betriebe ganz allgemein werden.

In gleicher Anzahl wie in Elsaß-Lothringen betreiben unter einer begünstigenden Steuerverwaltung die Wein- und Obstbauern Badens die Brennerei. Im Jahre 1885 besaßen 28107 Wirthschaften die zur Brennerei nöthigen Apparate, wovon nach den Erfahrungen in Elsaß-Lothringen jährlich an 23000 brennen mögen. Während indessen in Elsaß-Lothringen diese Brennereien fast nur für einen Haustrunk sorgen, erzeugen viele badische Landwirthe bessere Fruchtbranntweine in erheblichen Mengen zum Verkauf. Auch in Württemberg zählt man jährlich 5700, in Bayern 5600 derartige kleine Produktionsstätten. Diese drei süddeutschen Staaten erzeugen erheblich mehr Branntwein in der hauswirthschaftlichen Brennerei als das Branntweinsteuergebiet; der Antheil dieser Betriebe an der Gesammtproduktion steigt damit für ganz Deutschland auf $1^1/_2$ Prozent. Zählt man die Betriebe hinzu, welche Destillirapparate besitzen, aber aus irgend welchen Ursachen in einem jener Jahre nicht gebrannt haben, so giebt es außer 6000 süddeutschen hauswirthschaftlichen Betrieben, die Kartoffeln und Getreide verarbeiten, an 75000 deutsche Bauern, Wein- und Obstzüchter, welche kleine Mengen Branntwein herstellen. Sie machen den dreißigsten Theil der deutschen Bauernschaft aus, in der oberrheinischen Tiefebene steigt ihre Zahl auf den fünften Theil. Das jährliche wirthschaftliche Resultat für diese kleinen Landwirthe Deutschlands besteht bei den hohen Preisen für Fruchtbranntweine immerhin in 12 Millionen Mark, ein Ertrag, der größtentheils verloren gehen würde, falls die Gesetzgebung die Verwerthung dieser Materialien durch eine ungünstige Steuergesetzgebung und namentlich durch eine belästigende Handhabung der Steuerverwaltung erschweren würde.

Insgesammt wurden im Branntweinsteuergebiet, Bayern, sowie Württemberg im Jahre 1885/86 durch die Materialsteuer betroffen: 174000 Hektoliter Kernobsttreber und Kernobst, wobei in Bayern und

Württemberg auf jede Verarbeitungsstätte im Mittel 10 Hektoliter Rohmaterial entfielen, welches mit 6 Mark Steuer nach dem Tarife der Branntweinsteuergemeinschaft hätte belegt werden müssen; zweitens 333 000 Hektoliter Steinobst, wovon in Bayern je 25 Hektoliter Material, entsprechend 23 Mark Materialsteuer im Branntweinsteuerverein, auf die einzelne Produktionsstätte kamen; drittens 614 000 Hektoliter Weintreber, sowie auch Weinhefe mit 36 Hektoliter auf jeden Produzenten in Bayern und Württemberg, mit ideell 31 Mark Steuer im Brennsteuerverein; viertens 294 000 Hektoliter Hefenbrühe aus der Bierfabrikation, wovon im Mittel mehrere hundert Hektoliter an einer Erzeugungsstätte verwendet wurden.

Die Erzeugung dieser Qualitätsbranntweine hat in Deutschland trotz der allgemeinen Tendenz zum Großbetriebe mit der steigenden Produktion von Branntwein überhaupt im letztverflossenen Halbjahrhundert Schritt zu halten vermocht. Die immer reichere Entfaltung des Obstbaues in den dazu geeigneten Gegenden und die Zunahme des Wohlstandes sind dieser Industrie sehr förderlich. Dahingegen ist die Erzeugung der Brennereien von ebenfalls weniger als 150 Mark Steuerzahlung, welche Getreide oder Kartoffeln verarbeiteten, von $1^1/_3$ % der Gesammtproduktion im Jahre 1831 auf $^1/_{12}$ % in der Gegenwart herabgesunken; von den noch vorhandenen (1885 86) 588 Betrieben im Branntweinsteuergebiet verarbeiten vier Fünftel Getreide, nur ein Fünftel Kartoffeln; ihre Produktion ist insgesammt nicht größer als die einer sehr großen Brennerei auf einem Rittergute.

In Zukunft ist eine noch stärkere Zunahme jener Betriebe zu erwarten, einmal weil es stets Abfälle und Ueberschüsse in der zunehmenden Obstproduktion geben wird, die sonst keine angemessene Verwendung finden, andererseits weil in dem neuen Gesetze die bisherige Materialsteuer auf ungefähr drei Fünftel ihrer Höhe herabgesetzt worden und außerdem hier behufs Vereinfachung der Steuererhebung eine Pauschalirung der Verbrauchssteuer je nach der Brennzeit und dem Umfange der Betriebsanlagen im weitesten Umfange zugelassen ist. Außerdem wird die letztere in der Höhe von 50 Mark von der gesammten Produktion erhoben, bezw. dieser niedrigere Satz wird der Abfindung zu Grunde gelegt. Man darf um so mehr eine Steigerung dieses speziellen hauswirthschaftlichen Produktionszweiges erwarten, als die hohe neue Verbrauchssteuer auf die besseren Branntweinsorten gewissermaßen eine Prämie setzt, da ja auch der schlechteste Branntwein die gleiche Steuer zahlen muß. Nach den Erfahrungen anderer Länder halten wir es sogar für wahrscheinlich, daß der Branntwein in Form dieser Qualitätsbranntweine, Liköre u. s. w. gerade wegen der Steuererhöhung als sehr theueres und daher vornehmes Getränk in Zukunft namentlich von den besseren Gesellschaftsklassen häufiger genossen wird, als dieses bisher geschah. —

Die darauf folgende Stufe über 150 Mark Steuerzahlung kann als handwerksmäßiger Betrieb betrachtet werden, ohne daß jedoch die Einnahme daraus hinreichte, als Haupterwerbsquelle irgend einer Person, sei es auch nur eines qualifizirten Arbeiters zu dienen. Eine Reineinnahme von mehr als 400 Mark aus der Brennerei als solcher und

damit die Möglichkeit, Haupteinnahmequelle Jemandes zu sein, beginnt erst bei einer Steuerzahlung von mehr als 600 Mark. Als Nebenbetriebe der Landwirthschaft würden die Betriebe von 150 bis 600 Mark Steuerzahlung bei Kartoffelbrennerei im allgemeinen mittelbäuerlichen Betrieben von 4 bis 18 Hektar Umfang entsprechen. Brennereibetriebe jener Größe zählt der Steuerverein nur 774, wovon zwei Drittel Getreide und ein Drittel Kartoffeln brannten. Sie erzeugten insgesammt nur 0,4 % der gesammten Alkoholmenge, ihre Lebensfähigkeit ist daher in Norddeutschland nur eine sehr geringe. In Süddeutschland sind dieselben in gleicher absoluter Zahl vorhanden, der relative Antheil an der deutschen Branntweinerzeugung steigt durch deren Zurechnung auf 0,8 Prozent.

Die folgende Stufe sind als handwerksmäßige Hauptbetriebe, die aber gleichwohl noch mit primitiven Werkzeugen arbeiten, anzusehen. Ihre obere Grenze finden wir in der Benutzung vollkommenerer technischer Apparate, die im Stande sind, sogleich bei einem Destillationsprozesse genügend konzentrirten Branntwein, im allgemeinen sogar Spiritus von mehr als 80 Grad Tralles (Prozent) Konzentration zu erzeugen. Die Zahl der letzteren Betriebe, welche mit kontinuirlichem Apparat oder mit Dampfapparat arbeiten, betrug im Jahre 1885 86 nach der Steuerstatistik im Branntweinsteuerverein 4467. In gleicher Weise werden jene technisch besser ausgerüsteten Betriebe durch die Zugehörigkeit zur Unfallversicherungsgenossenschaft im Gebiet des Branntweinsteuervereins gekennzeichnet, welcher im Jahre 1885 4431 fabrikmäßig betriebene Brennereien, einschließlich einiger Hundert Rektifikationsanstalten, zugehörten. Diese Ziffer deckt sich ungefähr mit der Zahl der Betriebe, welche mehr als 2000 Mark Maischraumsteuer zahlen.

Im allgemeinen reichen daher die mit sehr einfachen Apparaten arbeitenden kleinhandwerksmäßigen Hauptbetriebe von 600 bis 2000 Mark Steuerzahlung, als Kartoffelbrennereien entsprechend großbäuerlichen Betrieben von 18 bis 59 Hektar Landwirthschaftsfläche. In diese Kategorie gehören 1370 Brennereibetriebe, welche 2,3 % der gesammten Alkoholmenge im Brennsteuergebiete erzeugen. Auch von diesen sind zwei Drittel Getreide-, nur ein Drittel Kartoffelbrennereien. In den hinzutretenden süddeutschen Staaten werden etwa 350 Betriebe gezählt, namentlich in Bayern, so daß dadurch die Erzeugung für ganz Deutschland auf 2,7 % der Gesammterzeugung steigt. Es sind dieses solche Betriebe, die zwar einen qualifizirten Arbeiter im Hauptberuf beschäftigen könnten, bei denen er aber ohne Nebenbeschäftigung bezw. anderweite Hauptbeschäftigung als Landwirth nicht auszukommen vermöchte, da selbst die größten dieser Brennereien, als selbständige Betriebe gedacht, nur ein Einkommen von vielleicht 1000 Mark gewähren.

Der größte Theil der Besitzer dieser beiden Gruppen kleinhandwerksmäßiger Brennereien sind Gastwirthe auf dem Lande oder in kleinen Städten, die dasjenige, was sie brennen, nach theilweiser Umänderung in Qualitätsbranntweine durch Zusatz von Essenzen oder einiger Handvoll scharfer Gewürze theils in der eigenen Wirthschaft ausschänken, theils in halbgroßen Quantitäten an ihre Gasthofkunden

verkaufen; im allgemeinen haben sie auch einen Theil des Rohmaterials in der eigenen Ackerwirthschaft erbaut. Dann greifen die verschiedenen Betriebszweige harmonisch in einander und unterstützen sich gegenseitig, so daß sich solche Brennereien selbst im Brennsteuerverein bei ihnen ungünstigster Steuergesetzgebung in gewisser Zahl noch zu halten vermocht haben. Naturgemäß ziehen jene Brennereien als Material Getreide den Kartoffeln vor, da sie ihr Produkt unraffinirt verkaufen. Es darf in der Brennerei überhaupt als Regel angenommen werden, daß die kleineren Betriebe sich sehr viel häufiger auf die Erzeugung von sogleich trinkbaren Branntweinen, d. h. Getreidebranntwein und daraus durch Essenzen wohlschmeckender gemachtem Qualitätsbranntwein, verlegen, während die größeren Betriebe sich mit der Herstellung des Rohstoffes, des Spiritus, begnügen, der dann in anderen großen Betrieben rektifizirt und dann weiter meistens in Kleinbetrieben für den Geschmack der Konsumentenkreise zubereitet wird. Diese größeren Brennereien verwenden im allgemeinen Kartoffeln; ihr Erzeugniß muß erst in technisch vollendet arbeitenden Etablissements von dem anhaftenden Fuselöl befreit werden. Es ist naturgemäß, daß die großen Brennereibetriebe auf diese Weise in höherem Maße das Prinzip der Arbeitstheilung anwenden. Die unendliche Verschiedenheit von Gewohnheit und Geschmack erfordert auch für den Verkauf in kleinen Mengen eine möglichst innige Berührung mit den betreffenden, oft sehr kleinen lokalen und gesellschaftlichen Konsumentenkreisen; auch würden sich Nebenbetriebe der Großlandwirthschaft am allerwenigsten dazu eignen, einen kaufmännischen Halb-Engrosverkehr mit Kleinhändlern oder gar Konsumenten einzurichten.

Auf die Erhaltung dieser kleinhandwerksmäßigen Betriebe hat das Gesetz durch Verzicht auf beträchtliche Steuersummen auf dem Wege einer nur quotenweisen Erhebung und durch Verzicht auf strenge Kontrolle durch Einführung der Abfindung und Kontingentirung großes Gewicht gelegt.

Die Zahl der mit besseren technischen Einrichtungen versehenen Betriebe gaben wir zu 4467 an. Jeder derselben beschäftigte nach der Statistik der Unfallberufsgenossenschaft im Durchschnitt 4 bis 5 Arbeiter, einschließlich der Brennmeister. Dieselben erzeugten im Reichssteuergebiet 96,6 % (in ganz Deutschland 94,8 %) der gesammten Alkoholmenge und zahlten durchschnittlich 14300 Mark Steuer, was einer Produktion von nahezu 1000 Hektoliter Alkohol im Werthe von 26000 Mark, ohne die Steuer, entspricht[1]). Das mittlere Einkommen

1) Für die Provinz Livland in Rußland liegt uns eine Liste aller fabrikmäßigen Brennereien, Raffinerien ꝛc. vor. Danach erzeugen dort die maschinellen Betriebe auf den Gütern im Mittel die gleiche Menge Spiritus wie die deutschen technisch besser eingerichteten Brennereien. In den eigentlichen Brennereiprovinzen Rußlands, dem Tschernossjem-Getreidegebiet südöstlich von Moskau, haben die Gutsbrennereien einen größeren Umfang. Städtische Brennereien giebt es in den Ostseeprovinzen trotz der vorwiegenden Getreidebrennerei nur sehr wenige, und dann stets mit Hefefabrikation verbunden; die wirthschaftliche Kraft ist in Rußland noch auf dem Lande zu suchen; Rektifikationsanstalten, theils in den Städten,

des Besitzers aus der Brennerei als rein gewerblichem Betriebe möchte auf etwa 5000 Mark zu veranschlagen sein. Auf die darin beschäftigten Arbeitskräfte kam je ein Produkt von 230 Hektoliter im Werthe von 6000 Mark, wobei die größere Zahl der Arbeiter in den arbeitsreichen Sommermonaten noch andere Arbeit verrichtet. Nimmt man für jede Arbeitskraft, einschließlich der Brennmeister, im Durchschnitt 700 Mark Verdienst in der Brennerei an, so würde auf das Hektoliter Alkohol 3 Mark, gleich einem Neuntel seines Werthes, an Arbeitslohn, Gehalt und Tantieme zu verausgaben sein.

Trotz Maschinenbetriebes wären die kleineren dieser Brennereien für sich allein noch nicht geeignet, einen Mann von kaufmännischer oder guter technischer Bildung zu ernähren. Sie müssen vielmehr als großhandwerksmäßige Betriebe gerechnet werden. Erst eine Brennerei von mehr als 7500 Mark Steuerzahlung, entsprechend einem Einkommen von ungefähr 1000 Thaler, möchte einem Fabrikanten die Möglichkeit der Existenz gewähren. Groß-Handwerksbetriebe von 2000 bis 7500 Mark Steuerzahlung, die bei Kartoffelbrennerei im allgemeinen Gutsbetrieben von 59 bis 221 Hektar Fläche zugerechnet werden müssen, giebt es im Brennsteuerverein 1810, welche 10,0 % des gesammten Branntweins herstellen. Nahezu die Hälfte (48 %) derselben brennen noch Getreide, die übrigen Kartoffeln. Es ist dieses die unterste Stufe, welcher der Quantität nach in der Gegenwart noch eine Bedeutung in der Alkoholproduktion zukommt. Der Schwerpunkt liegt aber doch nicht in ihnen, sondern in größeren Betrieben. Es darf dieses auch nicht Wunder nehmen, denn nur die letzteren vermögen mit guten Apparaten und Maschinen einigermaßen mit technischer Vollkommenheit zu arbeiten; namentlich ist es nur solchen möglich, einen gelernten Brennmeister zu besolden.

Kleine Fabrikbetriebe dürfen wir wohl bis zu der Größe rechnen, daß ein Fabrikant bei mittlerer Leistung ein Einkommen bis zu 2000 Thaler zu erzielen vermag. Dieser Gruppe entspricht eine Steuerzahlung (von 7500) bis zu 18 000 Mark, bei Kartoffelbrennerei wird das Gut, zu dem diese gehört, im allgemeinen eine Größe von 221 bis 529 Hektar haben, es werden daher meist kleinere Rittergüter sein. Die Zahl der Betriebe ist 1373, dieselben stellen 24,6 Prozent der gesammten Produktion her; Getreidebrennereien sind darunter $12^1/_2$ % oder ein Achtel jener Zahl.

Als mittlere Fabrikbetriebe sehen wir diejenigen an, bei denen ein Fabrikant ein Einkommen von 2000 bis zu 6000 Thaler zu erzielen vermöchte, die entsprechenden Besteuerungssummen gehen ungefähr von 18 000 bis zu 60 000 Mark; darüber hinaus würden dann die eigentlichen Fabrikgroßbetriebe zu rechnen sein. Die entsprechende Größe der Landwirthschaftsbetriebe würde von 529 bis 1765 Hektar reichen, also

theils auf den Gütern beschäftigen im Durchschnitt zwölf Arbeiter und stellten damit an 5000 Hektoliter gereinigten Alkohol her. Die zahlreichen, meist in den Städten, theilweis aber auch auf den Gütern befindlichen fabrikmäßigen bezw. kaufmännischen Destillationen beschäftigen im Mittel drei Leute und stellen an 1200 Hektoliter Alkohol als Branntwein für den lokalen Konsum fertig.

mittlere und große Rittergüter in sich begreifen. Leider ist es in den letztverflossenen Jahren seitens der Steuerbehörde unterlassen worden, die Betriebe von mehr als 30 000 Mark Steuerzahlung weiter in Größenkategorien einzutheilen. Wir vermögen daher für das gewählte Jahr nur die Betriebe von 18 000 bis 30 000 und von mehr als 30 000 Mark Steuerzahlung festzustellen. Erstere sind 897 an der Zahl, welche 33 % der gesammten Produktion erzeugen, letztere 391, die 29 % derselben fertig stellen. Die mittlere Steuerzahlung der letztgenannten in der Höhe von 48 000 Mark beweist, daß auch diese der weit überwiegenden Zahl nach weniger als 60 000 Mark Steuer gezahlt haben. Für die früheren 3 Jahre von 1881 82 bis 1883/84 zahlten im Durchschnitt jährlich nur 39 Brennereien mehr als 60 000 Mark Maischraumsteuer; bei der gestiegenen Zahl großer Betriebe nehmen wir dementsprechend für 1885 86 ihre Zahl schätzungsweise auf 42 an. Die Zahl der mittleren Fabrikbetriebe von 18 000 bis 60 000 Mark Steuerzahlung beträgt alsdann 1246, welche 56,5 Prozent des gesammten Alkohols, also allein die größere Hälfte der Gesammtproduktion, erzeugen; Getreidebrennereien befinden sich unter diesen Betrieben nur $5^1/_2$ Prozent. Zu der oberen Stufe dieser mittleren Fabrikbetriebe gehören auch die in den deutschen Zuckerindustriegebieten bestehenden Melassebrennereien, die im Gesetze durch Ausschluß von der Wahl, einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer an Stelle der ihnen ungünstigen Maischraumsteuer zu zahlen, um sie den Kartoffelbrennereien gegenüber nicht aufkommen zu lassen, sehr ungünstig behandelt worden sind. Dieselben erzeugen 1 Prozent der gesammten Spiritusproduktion Deutschlands.

Diese Gruppe ist technisch allen früheren Stufen durch die Anwendung eines kontinuirlichen Apparates überlegen. Ende März 1886 waren 1411 Brennereien mit demselben versehen, d. h. ungefähr alle Brennereien bis hinunter zu durchschnittlich 17 000 Mark Steuerzahlung. Im März 1879 war deren Zahl erst 787, was damals einer unteren Grenze von 20 000 Mark jährlicher Steuerzahlung entsprach. Die Vervollkommnung der Brennerei durch die Verbreitung dieser Apparate wird in allen Steuerberichten besonders stark hervorgehoben.

Die 42 großen Fabrikbetriebe von mehr als 60 000 Mark Steuerzahlung erzeugen etwa $5^1/_2$ % oder je $^1/_{700}$ der gesammten Spiritusmenge. Selbst diese Kategorie von Fabriken ist aber nicht zu den eminenten Großbetrieben zu rechnen. Dieselben arbeiten im Mittel mit einem Kapital von ungefähr 400 000 Mark, reichen also entfernt nicht an die Kapitalgröße einer mittleren Zuckerfabrik heran. Brennereigroßbetriebe, die ihrer Größe nach geeignet wären, in Aktienunternehmungen umgewandelt zu werden, giebt es im Gegensatz zur Brauerei nur einige wenige, und auch diese würden alsdann zu der allerkleinsten Kategorie industrieller Aktienunternehmungen gehören. Derartige Kartoffelbrennereien giebt es wohl nicht eine einzige. Die mehrfach vorhandenen Spritfabrik-Aktiengesellschaften sind Raffinerien, denen schon ihres direkten Verkehres mit dem Auslande wegen die Tendenz innewohnt, sich zu großen Etablissements auszuweiten. Das arbeitende Kapital der allergrößten Brennereibetriebe (Getreidebrennereien) in Deutschland erreicht

kaum 1 Million Mark; die größte zahlte im Jahre 1878 281 000 Mark Maischraumsteuer (die zweitgrößte 244 000 Mark), was einer Produktion von 20 000 Hektoliter Alkohol entspricht. Bei den Großbetrieben nimmt wieder die Getreidebrennerei, entgegen der auf den früheren Stufen beobachteten Tendenz, durch die Art des Materials infolge stärkerer Konzentrationsfähigkeit, außerordentlich an Ausdehnung zu, ja sie überragt sogar an absoluter Bedeutung die Kartoffelbrennerei. Im Jahre 1883/84 waren von 37 Großfabriken mit mehr als 60 000 Mark Steuerzahlung nur 14 Kartoffelbrennereien, aber 15 Getreidebrennereien mit Preßhefefabrikation und 8 Getreidebrennereien ohne Preßhefefabrikation.

Die Produktion von Branntwein und Spiritus wird in Deutschland zu nahezu vier Fünftel durch mittlere und kleinere Fabrikbetriebe ausgeführt, ein Siebentel durch handwerksmäßige und zu ein Achtzehntel durch Fabrikgroßbetriebe; auf die hauswirthschaftliche Produktion im weitesten Sinne entfällt nur ein Siebzigstel der Gesammterzeugung.

Wir fassen die Ergebnisse in folgender Tabelle übersichtlich zusammen. Der im deutschen Branntweinsteuerverein hergestellte Branntwein bezw. Spiritus wurde im Jahre 1885/86 produzirt

in:	Prozente der Gesammtproduktion	Steuerzahlung Mark	Zahl der Betriebe
Hausbrennereien im weitesten Sinne	0,7	0—150	26 262
Kleinhandwerksbetrieben als Nebenbeschäftigung	0,4	150—600	774
Kleinhandwerksbetrieben als Hauptbeschäftigung	2,3	600—2 000	1 369
Großhandwerksbetrieben mit Dampfapparaten	10,0	2 000—7 500	1 810
kleinen Fabrikbetrieben	24,6	7 500—18 000	1 373
mittleren Fabrikbetrieben	56,5	18 000—60 000	1 246
großen Fabrikbetrieben	5,5	60 000—300 000	ca. 42
eminenten Großbetrieben	0	über 300 000	0

In den drei süddeutschen Staaten sind die Produktionsverhältnisse, wie bereits mehrfach angedeutet, durchaus andere, sie sind nur den im Rheingebiet liegenden Theilen des Brennsteuervereins ähnlich; wie dort wird auch hier der Konsum und bei den ungünstigen Produktionsverhältnissen noch mehr die Produktion von Branntwein durch den Genuß von Bier, Wein und Most in engen Schranken gehalten. Während die Bevölkerung Bayerns 15 %, Württembergs 5,6 % und Badens 4,4 %, zusammen 25 % derjenigen des Brennsteuervereins ausmacht, beläuft sich die Produktion dieser Länder, und ähnlich ihre Konsumtion, nach dem Materialverbrauch in Bayern nur auf 4,2, in Württemberg auf 0,7 und in Baden auf 1,1, zusammen 6 % der Branntweinerzeugung des Brennsteuervereins. Diese geringe Produktion vertheilte sich nach den Angaben der süddeutschen Steuerverwaltungen in jedem dieser Länder bei Zugrundelegung der Steuerstufen des Brennsteuervereins überschläglich in folgender Weise, wobei wir die Resultate für den letzteren noch einmal wiederholen und die für ganz Deutschland hinzufügen:

Steuerstufen des Brennsteuervereins	Brennsteuerverein	Bayern	Württemberg	Baden	ganz Deutschland
Mark	%	%	%	%	%
0— 150	0,7	8	37	50	1,5
150— 600	0,4	5	15	10	0,8
600— 2 000	2,3	11			2,7
2 000— 7 500	10,0	19	48	40	10,8
7 500—18 000	24,6	19			24,0
über 18 000	62,0	38			60,1

Am größten ist der Kontrast in der Größe der Betriebe zwischen Baden (auch Elsaß-Lothringen) und Norddeutschland. Württemberg steht noch in der Nähe dieser Oberrheingebiete; die Mitte zwischen beiden Gruppen nimmt Bayern ein.

Gehen wir auf die Ursachen, welche diese Organisation geschaffen haben, näher ein. Der in Deutschland erzeugte Branntwein und Spiritus wird zu 67 Prozent aus Kartoffeln, zu 30½ Prozent aus Getreide, sowie außerdem zu 1 Prozent aus Melasse (in der Provinz Sachsen) und zu 1½ Prozent aus Obstabfall (in Südwestdeutschland) hergestellt. Mehr als drei Fünftel dieses Getreides fand jedoch in der Kartoffelbrennerei Verwendung. Einerseits verbraucht man Gerstenmalz, damit dieses das Maischgut zur Verzuckerung veranlasse. Da das gleiche Gewicht an Gerstenmalz nur die dreieinhalbfache Menge Alkohol wie Kartoffeln giebt, aber den achtfachen Werth wie Brennkartoffeln besitzt, so sucht man daran so viel wie möglich zu sparen; Brennmeister, die mit wenig Gerstenmalz auszukommen verstehen, sind daher gesucht. Zweitens wird häufig verdorbenes, namentlich ausgewachsenes Getreide jeder Art zu den Kartoffeln zugemaischt; namentlich in Jahren, wo die Ernte naß eingebracht wurde, steigt dieser Antheil sehr beträchtlich. Drittens wird in die Kartoffelmaische billiges Getreide, namentlich auch Mais, alsdann zugeschüttet, falls nicht die genügende Alkoholausbeute, etwa aus Mangel an Stärkemehl in den Kartoffeln, erzielt wird. Dazu zwingt die Form der Maischraumsteuer: ihretwegen, die gerade der Bevorzugung der Kartoffelbrennerei halber beibehalten wird, muß häufig nach dieser Richtung hin da Getreide angewendet werden, wo besser Kartoffeln zur Verwendung kämen.

Fünfundachtzig Prozent der gesammten Spiritusproduktion Deutschlands stehen daher mit einem Produkt in engstem Zusammenhang, welches für einen Transport auf weitere Entfernungen seiner Billigkeit bezw. Schwere halber nicht geeignet ist, falls nicht seine Vorzüglichkeit es als qualifizirte Speisekartoffeln transportabel macht. Besitzt daher eine Gegend vermöge ihres Bodens und Klimas die Tendenz, einen Ueberschuß an Kartoffeln über den eigenen Bedarf von Mensch und Vieh zu erzeugen, und findet sich auch in benachbarten Provinzen kein Bedarf für dieselben, so sind bei der Existenz von Großgrundbesitz die Grundbedingungen für prosperirende Spiritusbrennereien gegeben. Ostdeutschland erfüllt nun alle diese Bedingungen. Der mangelhafte Absatz von Kartoffeln nach anderen deutschen Provinzen und nach dem Auslande, sowie die meist mindere Qualität dieser Kartoffeln leiten die Kartoffel-

produktion mit Nothwendigkeit zur Brennerei hin. Ungemein verstärkt wird diese Tendenz, Kartoffeln anzubauen, durch den Mangel an Wiesen und Weideflächen, der wiederum durch das trocknere Klima der Binnenlandprovinzen bedingt erscheint. Kartoffeln müssen daher in erster Reihe für das mangelnde Naturfutter bei der stetig zunehmenden Viehzucht Ersatz bieten. Kartoffeln sind ihres überschüssigen Stärkemehlgehaltes wegen nur eine sehr mangelhafte Nahrung. Ohne Zusatz von Eiweißstoff im Ueberschuß haltenden Nahrungsmitteln, namentlich Hülsenfrüchten, wird stets ein sehr großer Theil des darin enthaltenen Stärkemehls vom thierischen (wie menschlichen) Organismus nicht verdaut. Die theilweise schlecht ausgefallenen Versuche mit weitgehender Kartoffelverfütterung, zu denen man sich bei der stark ausdehnenden und intensiver sich gestaltenden Kartoffelkultur gezwungen sah, sind großentheils auf die unterlassene Beifütterung von Hülsenfrüchten zurückzuführen. Jenes Zuviel an Stärkemehl kann nun bei den Kartoffeln ebensogut wie durch derartiges Zufutter auch durch die Brennerei beseitigt und verwerthet werden. Das übrigbleibende Futtermaterial, die Schlempe, enthält die beiden grundlegenden Nährmittel allerdings auch nicht in dem für die Verdauung richtigen Verhältnisse, indem ihm durch die gute Ausnutzung des Materials zur Spiritusbereitung der größte Theil des Stärkemehls entzogen worden ist, so daß ein Ueberschuß von Eiweißstoffen vorhanden ist. Jetzt müssen umgekehrt besonders stärkemehlhaltige Futtermittel behufs Erzielung guter Futterresultate wieder zugesetzt werden. Diese bieten sich jedoch leichter als stark eiweißhaltige Futtermittel. Aus einem Zentner Brennkartoffeln, der etwa 1,25 Mark kostet, erzeugt man Rohspiritus im Gehalte von 5 Liter Alkohol von 130 Pfennige Werth, die entsprechende Schlempe besitzt einen Werth von 40 Pfennigen; die Differenz des Ergebnisses und des Rohmaterials deckt die Fabrikationsunkosten und stellt den Gewinn dar.

Durch dieses schwere Rohmaterial ist die Konzentration auf eine ganz kleine Anzahl sehr großer gewerblicher Betriebe, wie in England, in hohem Maße erschwert; fast unmöglich wird dieselbe durch die Verwerthung der Schlempe, die bei der Verfütterung wenn möglich noch warm sein soll. Jede solche Zentralfabrik müßte ihren Bedarf an Rohmaterial in einem weiten Umkreise decken; die Frachtkosten würden dann so beträchtlich, daß die Ersparniß an Fabrikationskosten, die durch die Konzentration der Betriebe entsteht, dadurch weit übertroffen würde. Möglich erscheint jedoch eine Konzentration der Betriebe, welche derjenigen, die in der Zuckerindustrie platzgegriffen hat, ähnlich wäre. Die Zuckerindustrie arbeitet sogar mit einem noch schwereren Material, da die Zuckerrüben im allgemeinen nur zwei Drittel des Werthes wie Brennkartoffeln besitzen. Die Landwirthe der Umgebung liefern ihre Rüben nach einer meist ihnen gemeinsam gehörigen Zentralfabrik. Mehrere Gesichtspunkte lassen aber auch eine derartige Zentralisirung sehr schwierig erscheinen. Die Brennerei hat eine mehrhundertjährige Vergangenheit hinter sich, da entschließen sich die Kräfte eines Gewerbes im einzelnen wie im allgemeinen nicht so leicht, eine ganz neue Betriebsorganisation einzuführen, wie eine jugendlich frische, im mächtigen

Aufschwunge begriffene Industrie. Sodann ist der Fabrikationsprozeß von Spiritus im Gegensatz zu dem von Zucker ein so einfacher, die Apparate sind bei ihrer Einfachheit auch in kleinerem Maßstabe gut und zu verhältnißmäßig wohlfeilen Preisen herzustellen, man bedarf auch so wenig eines studirten Chemikers, daß man es trotz der höheren Fabrikationskosten vorzieht, die Kartoffeln in der eigenen Gutswirthschaft zu Rohspiritus zu verarbeiten, um damit die Transportkosten der Kartoffeln, sowie die Uebertragungskosten der Kartoffeln aus der Hand des Landwirths in die des Fabrikanten zu ersparen, namentlich aber die gewonnene Schlempe in der eigenen Viehwirthschaft besser als bei Verkauf verwerthen zu können. —

Die Brennerei hat sich im Laufe des letzten Halbjahrhunderts aus einer handwerksmäßigen Verfassung in eine fabrikmäßige Organisation fortentwickelt. Ein Vergleich der Jahre 1831 und 1885/86 in (Alt-) Preußen zeigt dieses deutlich. Bei einer Ausbeute von 4,0 Prozent des Maischraumes im ersteren Zeitraum berechnet sich die damalige Steuer auf 16 Mark für das Hektoliter Alkohol, so daß man sehr wohl die gleichen Steuerstufen vom Jahre 1831 und gegenwärtig, was die Höhe der Produktion anbelangt, direkt mit einander vergleichen kann. Im Jahre 1831 stellten 12 788 Brennereien aus mehligen Stoffen 900 000 Hektoliter Alkohol oder durchschnittlich 70 Hektoliter her. Gegenwärtig hat sich die Zahl derselben in dem gleichen Gebiet auf zwei Fünftel, auf 5214 vermindert, diese produziren aber 3 555 000 Hektoliter Alkohol oder durchschnittlich 682 Hektoliter. Im einzelnen gab es Maischraumsteuer zahlende Brennereien bis:

	1831	1885/86
150 Mark Steuerzahlung	2488	488
150 bis 1500 Mark Steuerzahlung. . .	7505	1057
1500 bis 3000 „ „ . . .	1613	616
über 3000 „ „ . . .	1182	3053

Diese 4 Stufen betheiligten sich im Jahre 1831 mit $1^1/_3$, 30, 21 und 48 % an der Gesammtproduktion, 1885/86 hatte sich das Verhältniß auf 0,1, 2, 3 und 95 % in dem gleichen Gebiete verschoben. Wichtig ist noch, daß die mittlere Steuerzahlung der Betriebe über 3000 Mark 1831 6400, 1885/86 aber 16 700 Mark betrug. Wenn man sich erinnert, daß ein wirklicher Fabrikbetrieb erst von 7500 Mark Steuerzahlung ab gerechnet werden kann, so möchte im Jahre 1831 kaum ein Fünftel der Gesammtproduktion, gegen sieben Achtel im Jahre 1885/86, in wirklichen Fabrikbetrieben hergestellt sein, in handwerksmäßigen Betrieben in dem ersteren Zeitpunkte vier Fünftel, im letzteren nur ein Achtel. Ueber 25 000 bis zu 39 000 Mark Steuerzahlung gab es damals nur 8 (gegenwärtig 600) Brennereien, je eine in den Städten Stettin, Magdeburg und Nordhausen, und 5 auf Rittergütern; 3 der letzteren entfielen auf Brandenburg, je eine auf Posen und Westpreußen.

Während der letzten 12 Jahre war diese Entwicklung, Kartoffel- und Getreidebrennereien gesondert behandelt, die folgende. Es waren

jährlich in der Branntweinsteuergemeinschaft im Betriebe Kartoffelbrennereien, welche an Maischraumsteuer zahlten:

je zweijährige Perioden	unter 600 Mark kleinste Betriebe	von 600 bis 3600 Mark Handwerksbetriebe	von 3600 bis 6000 Mark Handwerksbetriebe	von 6000 bis 12000 Mark kleine Fabrikbetriebe	über 12000 Mark mittlere und große Fabrikbetriebe
1872 u. 1873	553	1163	522	993	1073
1874 u. 1875	638	1235	510	975	1314
1876 u. 1877/78	481	1060	545	1041	1214
1878/79 u. 1879/80	458	856	477	977	1301
1880/81 u. 1881/82	579	952	434	853	1566
1882/83 u. 1883/84	455	860	428	930	1570
1884/85 u. 1885/86	448	862	409	828	1732

Während die gesammte Produktion von Alkohol aus Kartoffeln während dieser Zeit um zwei Drittel zunahm, ging innerhalb 12 Jahren die Zahl der kleinsten Betriebe von 100 auf 81, die Zahl der kleineren Handwerksbetriebe von 100 auf 74, die der größeren Handwerksbetriebe von 100 auf 79, die der kleinen Fabrikbetriebe von 100 auf 82 zurück, dafür nahm aber die Zahl der mittleren und größeren Fabrikbetriebe von 100 auf 161 zu. Die Gegenüberstellung der Einzeljahre 1872 und 1885/86 läßt diese Entwickelung noch deutlicher hervortreten. Es nahmen ab:

die kleinsten Betriebe	von	551	auf	423,	d. h. von	100	auf	77
die kleineren Handwerksbetriebe	„	1127	„	832	„ „	100	„	74
die größeren Handwerksbetriebe	„	538	„	409	„ „	100	„	74
die kleineren Fabrikbetriebe	„	1009	„	752	„ „	100	„	74
die mittleren und größeren Fabrikbetriebe nahmen zu	„	986	„	1836	„ „	100	„	186

Die Abnahme der Betriebe unter 12000 Mark Maischraumsteuer ist also während dieser ganzen Periode eine sehr gleichmäßige, nicht, wie man erwarten sollte, eine nach unten zu staffelförmig abnehmende. Die Organisation änderte sich zu Gunsten der mittleren und größeren Fabrikbetriebe, alle anderen Gruppen nahmen ganz gleichmäßig ab. Dieser Vorgang spielte sich jedoch keineswegs in gleicher Weise Jahr für Jahr ab. In den Jahren 1872, 1873 und 1874 war die Spiritusindustrie, zusammenhängend mit den guten und plötzlich gestiegenen Löhnen, die von den Arbeitern theils vertrunken wurden, in einem ganz außergewöhnlich prosperirenden Zustande, der Konsum stieg gleich dem Bierkonsum in ganz außerordentlichem Maße und demzufolge ging der Preis eines Hektoliters Alkohol (in Berlin) von etwa 55 auf nahezu 70 Mark bei Kartoffelspiritus in die Höhe. In dieser Zeit rentirten selbstverständlich auch die in kleinem und mittlerem Umfange betriebenen Brennereien, sie hielten sich deshalb an Zahl auf der bisherigen Höhe; indessen der Zuwachs an Produktion fiel auch

damals den größeren Brennereien von mehr als 12000 Mark Steuerzahlung zu, ihre Zahl hob sich von 900 auf 1300. In der darauffolgenden Niedergangsperiode, wo der Spirituspreis im allgemeinen auf 50 Mark zurückging, sinkt dann die Zahl der in kleinerem Umfange betriebenen Brennereien um so rascher, innerhalb 3 Jahren um 20 Prozent, während die größeren sich ein Jahrfünft lang auf derselben Höhe zu erhalten vermögen: nur ihnen war es möglich, bei den erniedrigten Spirituspreisen weiter zu bestehen. In der aufsteigenden Periode zu Ende der siebziger und zu Anfang der achtziger Jahre bleibt wieder die Zahl der kleineren und mittleren Brennereien ein Jahrfünft lang dieselbe, da eine gewisse Prosperität der Industrie durch das Steigen der Preise auf 55 Mark veranlaßt war; die Zahl der größeren Betriebe nimmt aber in derselben Zeit rasch von 1300 auf 1600 zu. Eine neue Niedergangsperiode folgt dann in den Jahren seit 1884. Der durchschnittliche Spirituspreis sinkt auf 47 Mark im Jahre 1884 85 und auf 40 Mark im Jahre 1885 86. Die Zahl der kleineren und mittleren Brennereien nimmt um ein Achtel innerhalb dieser zwei Jahre ab. Das Merkwürdige ist, daß in dieser Zeit der Nichtprosperität die Zahl der größeren Brennereien sich nicht gleich blieb, sondern geradezu rapide zunahm. Diese ganz abnorme Erscheinung bei dem niedrigen Preisstande findet ihre Erklärung theils in einer besonders energischen, in der Technik und in der Handelsorganisation begründeten Fortentwickelung des konzentrirten Betriebes auf den großen und gewerbsmäßig betriebenen Rittergütern, vor allem aber in dem Drange nach einer vergrößerten Produktion infolge von zwei sehr guten Kartoffelernten, vielleicht in letzter Zeit auch etwas in Hinsicht auf die erwartete Kontingentirung der Brennereien.

Die Art der Verschiebung in der Betriebsgröße während dieser letzten Jahre ist von um so größerem Interesse, als uns damit zugleich mit größter Wahrscheinlichkeit gezeigt wird, in welcher Weise die Verschiebung sich fortentwickelt hätte, falls keine Aenderung des Branntweinsteuergesetzes und namentlich nicht die Steuerbevorzugung der kleinen und mittleren Betriebe vor den großen eingetreten wäre. Innerhalb der zwei Jahre von 1883/84 bis 1885 86 änderte sich die Gesammtzahl der Maischraumsteuer zahlenden Brennereien nicht. Die untersten, nicht rechnungsmäßig geführten, von der Preislage des Produktes auch weniger abhängigen kleinhandwerksmäßigen Stufen bis 2400 Mark Steuerzahlung blieben in gleicher, sehr beschränkter Zahl bestehen. Die darüberliegenden großhandwerksmäßigen Stufen mit Maschinenbetrieb von 2400 bis 7500 Mark Steuerzahlung nahmen in den 2 Jahren um 7,8 % ab, die folgenden Stufen, die kleinen Fabrikbetriebe, von 7500 bis 18000 Mark Steuer, gingen sogar um 9,6 % zurück. Die Produktionsabnahme dieser Brennereien, sowie die bedeutende Steigerung der Gesammtproduktion um 7,2 % fiel den mittleren und größeren Fabrikbetrieben von mehr als 18000 Mark Steuerzahlung zu. Die Zahl der Brennereien von 18000 bis 24000 Mark Steuer nahm um 14 % zu, die von 24000 bis 30000 Mark sogar um 46 (!!) %, diejenigen über 30000 Mark Maischraumsteuer

um 32 %. Der Höhepunkt der Zunahme lag bei den mittleren Fabrikbetrieben von 24 000 bis 30 000 Mark Steuerzahlung, die je etwa 2000 Hektoliter Alkohol, im Verkaufswerthe, ohne die Steuer, von 54 000 Mark, herstellen; diese Betriebsgröße muß daher vor Erlaß des Gesetzes noch verhältnißmäßig die beste Rente abgeworfen, den Produktionsverhältnissen am besten entsprochen haben. Bei derartigen Betrieben ist es noch möglich, den größten Theil des Rohmaterials, die Kartoffeln, im eigenen größeren Rittergutsbetriebe herzustellen, andererseits ist man aber auch bereits im Stande, die besten und vollkommensten Maschinen, ganz mechanischen Dampfbetrieb anzuwenden, sowie einen sehr tüchtigen, gut bezahlten Brennmeister anzustellen. Es stimmt damit auch überein, daß es in den letzten Jahren in den östlichen Provinzen, die namentlich auf Absatz im großen, daher auf besondere Konzentration der Betriebe angewiesen sind, unter den Gutbesitzern als unrentabel galt, auf Gütern von weniger als 500 Hektar Landwirthschaftsfläche, entsprechend einer Steuerzahlung von 17 000 Mark, eine Brennerei anzulegen. In anderen Landestheilen, die auf lokaleren Absatz rechnen dürfen, z. B. dem Königreich Sachsen, sinkt diese Größe bei intensiverer Landwirthschaft allerdings auf weniger als die Hälfte herab. Wählt man kleinere Güter zu derartigen Neuanlagen, so wird entweder, sobald man sich in erster Linie auf das eigene Material stützt, die Brennerei zu hohe Fabrikationsunkosten haben, oder es bedarf bei größerem Betriebe einer derart starken Zufuhr von fremder, wenig marktgängiger Frucht, daß dadurch eventuell die Rentabilität wieder in Frage gestellt wird.

Dieses Zurückgehen der Brennereien mittleren und kleineren Umfangs darf aber nicht einseitig dahin ausgelegt werden, als wenn alle fehlenden kleineren Betriebe zu Grunde gegangen wären. Die Gesammtzahl der Betriebe ist in jenem Jahrzwölft dieselbe geblieben. Der größeren Hälfte der verschwundenen kleineren und mittleren Brennereibetriebe wird es durch Verbesserungen ihres Betriebes und durch Vergrößerung gelungen sein, sich in die Zahl der höheren Stufen aufzuschwingen; die Zunahme der Kartoffelbrennerei gab ihnen die Gelegenheit dazu. Stellt man sich auf den individuell humanitären Standpunkt, so würde man, falls dieses Emporsteigen allgemein gewesen wäre, sagen können, daß dann ja kein eigentlicher Untergang dieser Kleinbetriebe vorliege. Vom allgemein wirthschaftlichen Gesichtspunkt aus ist aber auch ein derartiges Zurückgehen der kleineren und mittleren Betriebe mit einem Verschwinden derselben gleichzusetzen: wären die Existenzbedingungen des Gewerbes dieselben geblieben wie ehedem, so hätte sich die Zahl der Brennereien in allen Größenkategorien in demselben Maße wie die Produktion vermehren müssen.

Ganz verschieden war die Entwickelung bei den Brennereien, welche ausschließlich oder doch als Hauptmaterial Getreide verarbeiten. Die Zahl derselben, einschließlich der Hefefabriken, betrug, nach der Größe der Maischraumsteuer geordnet:

Zweijährige Perioden	bis 600 Mark	von 600 bis 3600 Mark	von 3600 bis 6000 Mark	von 6000 bis 12 000 Mark	über 12 000 Mark
1872 u. 1873	938	1211	278	204	120
1874 u. 1875	853	1230	310	203	125
1876 u. 1877/78	894	1345	320	200	123
1878/79 u. 1879/80	897	1425	305	211	132
1880/81 u. 1881/82	846	1358	292	178	136
1882/83 u. 1883/84	942	1364	300	186	145
1884/85 u. 1885/86	928	1356	300	186	146

Die Gesammtzahl ist auch hier in der ganzen Zeit dieselbe geblieben. Abgesehen von den größten Brennereien bezieht sich dieser Stillstand auch auf sämmtliche Betriebsgrößen, eine Abnahme der Zahl der kleineren Betriebe hat nicht stattgefunden. Die Tendenz zu einer fortschreitenden Konzentration war nur eine sehr schwache; sie äußerte sich darin, daß die mäßige Zunahme der Produktion den größeren und größten Brennereien zufiel. Die allgemeine Tendenz zur Konzentration tritt ja überhaupt bei den Getreidebrennereien in einem ungleich schwächeren Maße auf als bei den Kartoffelbrennereien. Die Zahl der kleinhandwerksmäßigen Betriebe von weniger als 2000 Mark Steuerzahlung ist bei der Kartoffelbrennerei nur halb so groß wie bei der Getreidebrennerei, obwohl der Gesammtproduktion nach bei gleicher Größenvertheilung die Zahl der ersteren die der letzteren um das 5- bis 6fache übersteigen müßte. Die Brennereien, welche die Größe eines eigentlichen Fabrikbetriebes nicht erreichen, bis 7500 Mark Steuerzahlung, stellten bei den Kartoffelbrennereien noch nicht 6 % des bezüglichen Erzeugnisses her, die übrigen 94 % werden von 2400 Fabrikbetrieben erzeugt; bei der Getreidebrennerei steigt jene Quote aber auf 50 %; nur die eine Hälfte wird in 300 wirklichen Fabrikbetrieben erzeugt. Umgekehrt verhält es sich dahingegen bei den ganz großen Betrieben. Die Großfabriken von mehr als 60 000 Mark jährlicher Steuerzahlung stellten bei der Kartoffelbrennerei nur ein Funfzigstel, bei der Getreidebrennerei aber ein volles Fünftel her. Die außerordentliche Konzentrationsfähigkeit der Getreidebrennereien vermöge ihres leichteren Materials ohne Rücksicht auf die Absatzverhältnisse kommt hier zum Ausdruck. Insgesammt ist die mittlere Größe einer Kartoffelbrennerei die vierfache wie die einer Getreidebrennerei.

Die Ursachen dieser so verschiedenartigen Entwickelung sind einerseits darin zu suchen, daß die Kartoffelbrennerei eine aufstrebende, eine große Zukunft versprechende Industrie darstellte, in welcher der Verbrauch von Rohmaterial im Brennsteuerverein von 17,2 auf 31,0 Millionen Meterzentner oder um 80 % innerhalb der letzten 15 Jahre gestiegen ist, während der Materialverbrauch an Getreide nur von 3,2 auf 3,9 Mill. Meterzentner oder um 22 % zunahm, wobei auch diese Zunahme größtentheils noch der Beimischung zu der Kartoffelbrennerei zufiel; der Verbrauch der eigentlichen Getreide- und Preßhefebrennereien nahm in dieser Zeit nur um ein Achtel zu. Die Getreidebrennerei scheint in Deutschland

keine größere Zukunft zu besitzen; es wenden sich daher derselben im Gegensatz zur Kartoffelbrennerei nur schwer neue Kapitalien und Kräfte zu. Kleine Getreidebrennereien vermögen sich wegen des unmittelbaren Verkaufes an Trinkgäste und an benachbarte Gastwirthschaften gegen die Konzentration um so eher zu wehren, als der Absatz von Hefe, deren Fabrikation sie sich größtentheils widmen, meist in kleinen Quantitäten an die naheliegenden Bäckereien, Brauereien, Brennereien u. s. w. stattfindet, indem dieselbe wenig haltbar ist; selbst als Preßhefe, getrocknet zwischen Stärkemehl eingebettet, ist ihre Haltbarkeit nur eine mäßige. Die sehr großen Getreidebrennereien erzeugen einerseits Branntwein, der durch ganze Provinzen einen großen Ruf besitzt und hoch bezahlt wird, oder sie richten ihren Absatz von Preßhefe im Wege des Großhandels nach entfernteren Provinzen Deutschlands, noch mehr aber nach dem Auslande, wo ihr Produkt sehr geschätzt ist. —

Wie sich nun diese Entwickelung nach Erlaß des Gesetzes gestalten wird, kann erst die Erfahrung lehren. Das Gesetz hat nicht allein gleich dem Gesetzentwurf das Bestreben, die Steuer für die kleineren und mittleren Betriebe mit der von den größeren Brennereien gezahlten Steuer auszugleichen, sondern es sucht die höheren Produktionskosten der kleineren Brennereien durch eine positive Steuerermäßigung auszugleichen, was nach den Erfahrungen in Bayern, dessen neuerem Branntweinsteuergesetz man diesen Theil des Gesetzentwurfes entlehnt hatte, die Entstehung vieler ganz kleiner Betriebe zur Folge haben dürfte. Man ging damit über den Standpunkt hinaus die bestehenden Zustände zu stabilisiren. Sollten dennoch die daraus hervorgehenden Thatsachen zu weit von dem Gewollten abweichen oder den Steuerertrag in zu hohem Maße vermindern, so steht zu erwarten, daß sehr bald an dem Gesetze entsprechende Aenderungen vorgenommen werden.

Unbekümmert darum, daß die größeren Brennereien vermöge ihrer vervollkommneten Maschinentechnik und allgemeinen größeren Beherrschung der Naturkräfte aus dem gleichen Maischraum höhere Prozente Alkohol zu ziehen vermochten als die mittleren und diese wieder höhere als die kleineren Brennereien, war bisher der Maischraum gleichmäßig besteuert worden. Die Ermäßigung der Steuer um ein Sechstel bei einem Theil der kleinsten Brennereien entsprach auch nicht entfernt deren Minderausbeute. So wurde auf ganz künstliche, ungerechtfertigte Weise in der Brennerei Nord- und Mitteldeutschlands die Tendenz zum Großbetriebe verstärkt.

Dieses gilt von den Brennereien, die mit voller Ehrlichkeit ihren Betrieb geführt haben. Thatsächlich mag im Durchschnitt eine Ausgleichung dieser Benachtheiligung der kleineren Brennereien durch die leichtere Ausführbarkeit von Defraudationen infolge der nothwendig mehr summarischen Kontrolle herbeigeführt worden sein. Wir haben auch deshalb bei der Produktionsberechnung für statthaft erachtet, für sämmtliche Kartoffelbrennereien ohne Unterschied der Größe eine Ausbeute von $9^{1}{}_{2}$ Prozent Alkohol anzunehmen, eine Ausbeute, die eigentlich nur von den größeren Brennereien erzielt werden kann. Unter Landwirthen gilt es vielfach als ausgemachte Sache, daß die kleineren Kar-

toffelbrennereien des Ostens sich nur dadurch unter der nachtheiligen Steuergesetzgebung gegen die Konkurrenz der größeren zu halten vermocht haben. Die erhöhte Möglichkeit, in kleineren Betrieben Steuerhinterziehungen vorzunehmen, bestätigt auch eine ausgezeichnete Beschreibung der ländlichen Arbeiterverhältnisse Hinterpommerns (Arbeiterfreund 1885): Es wird darin ein Hauptschaden der zahlreichen Brennereien in einer häufigen Verleitung der beschäftigten Leute zu einem strafbaren ungesetzlichen Treiben bei Ausübung der kunstgerechten Branntweinsteuerdefraudationen der Brenner erblickt, was eine allgemeine Versumpfung und Verflachung der Rechtsanschauungen in diesen Kreisen herbeiführe. Es wird nämlich neben den fabrikmäßigen offenen Betrieben oft noch im Verborgenen, oft ohne Vorwissen des Gutsherrn, ein handwerksmäßiger Betrieb unterhalten, lediglich zu Nutz und Frommen des auf Tantieme gestellten Brenners, der auf dem Papier eine höhere Spiritusausbeute nachweisen zu können trachtet. —

Hätte nun das neue Gesetz die Ungleichheit der Steuerzahlung dadurch beseitigt, daß es eine Skala der Maischraumsteuer aufstellte, welche der Ausbeute, wie sie die Erfahrung ergeben hatte, entsprach, so hätte es nur Gerechtigkeit und noch keinerlei Begünstigung der kleineren Brennereien geübt. Erst in diesem Falle wären die analogen Vorbedingungen geschaffen worden, unter denen sich im allgemeinen der Wettkampf von großen, mittleren und kleineren Betrieben im wirthschaftlichen Leben vollzieht.

Der Reichstag schuf jedoch, weit über den Entwurf hinausgehend, eine positive Begünstigung der kleinen und mittleren Brennereibetriebe durch eine mit der Größe der Betriebe wachsende Skala der Maischraumsteuer, durch entsprechende Steuererlasse und durch Steuerzuschläge. Dieser Wille des Gesetzgebers tritt zweifellos und klar bei der Behandlung der Getreidebrennereien im Gesetze zu Tage. Das Gesetz bestimmt, wie erwähnt, daß die gewerblichen Brennereien, d. h. in der Hauptsache Getreidebrennereien, künftig an Stelle der Maischraumsteuer einen Normalzuschlag zur Konsumsteuer von 20 Mark für das Hektoliter Alkohol zu entrichten haben. Den landwirthschaftlichen Brennereien im allgemeinen ist freigestellt worden, ob sie sich diesem Zuschlage oder der Maischraumsteuer unterwerfen wollen. Die Bedingungen sind indessen derart gestellt worden, daß davon voraussichtlich nur die landwirthschaftlichen Getreidebrennereien, aber diese im weitesten Umfange, Gebrauch machen werden. Nach den Beschlüssen des Reichstages (Amendement v. Huene) soll diese Zuschlagssteuer von 20 Mark nicht, wie der Gesetzentwurf vorschlug, gleichmäßig gezahlt werden, sondern es wurde eine quotenweise Ermäßigung für die kleineren und mittleren Betriebe festgesetzt. Das Minimum beträgt 12, das Maximum 20 Mark; im Durchschnitt mag dieselbe der Maischraumsteuer der Getreidebrennereien gleichstehen, aber um ein Sechstel höher sein als die Maischraumsteuer der entsprechenden Kartoffelbrennereien. Die beiden niedrigsten Quoten von 6 und 7 Zehntel jener Normal-Zuschlagssteuer gelten nun für die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, die also die Schlempe verfüttern und den daraus entstehenden Dünger in

der eigenen Ackerwirthschaft verwerthen. Die Maximalgrenzen dieser Stufen sind auf 100 und 150 Hektoliter jährlicher Alkoholproduktion festgesetzt worden, was einer bisherigen Zahlung bis 2000 und 3000 Mark Maischraumsteuer entsprechen mag. Bei diesen am meisten begünstigten kleinhandwerksmäßigen Betriebsstufen sind auch die Erzeugungsstätten von Preßhefe einbegriffen; letztere Begünstigung scheint nur dem Zufalle zu danken. Da nach den bisherigen Erfahrungen sich fast sämmtliche kleine Getreidebrennereien, soweit dieses noch nicht geschehen ist, in landwirthschaftliche verwandeln, d. h. sich mit einer mäßigen Ackerwirthschaft umgeben werden, so nehmen voraussichtlich an diesen Begünstigungen nahezu sämmtliche Getreidebrennereien dieser Größengruppen theil. Die folgenden Quoten von 8, 9 und 10 Zehntel jener Normalsteuer gelten sowohl für die gewerblichen wie für die landwirthschaftlichen Getreidebrennereien, aber mit Ausnahme der Brennereien, welche Preßhefe herstellen. Durch diese Einschränkung wird die Zahl der Betriebe, welche an dieser Begünstigung theilnehmen, auf einen kleinen Theil der erheblicheren Getreidebrennereien eingeschränkt. Diese Preßhefefabriken sollen ohne Unterschied 20 Mark für das Hektoliter Alkohol Zuschlag zur Konsumsteuer zahlen, unterliegen also nicht dem Quotensystem. Die Ursache dieser so verschiedenen Behandlung ist darin zu erblicken, daß sich bisher auch die kleineren und mittleren Preßhefefabriken ihrer Zahl nach unter der Konkurrenz der größeren haben halten können. Es ist das zum Theil charakteristisch für die Motive, welche zu jenem Schutzsystem geführt haben; es war neben dem Bestreben, die Brennerei als Nebenbetrieb der Rittergüter zu erhalten für viele Reichstagsmitglieder der rein konservative und humanitäre Gedanke, die Dinge so zu erhalten, wie sie einmal sind, ohne daß an den zu konservirenden Zustand im einzelnen der Maßstab eines allgemeineren wirthschaftlichen oder sonstigen Ideals gelegt worden wäre. Auf 8 Zehntel ist jener Normalzuschlag für diejenigen Getreidebrennereien ermäßigt, welche täglich nicht mehr als 100 Hektoliter Maischraum, auf 9 Zehntel für diejenigen, welche täglich 100 bis 200 Hektoliter einmaischen. Zu den ersteren gehören die mit maschinellen Apparaten arbeitenden Handwerksbetriebe, sowie kleine und mittlere Fabrikbetriebe bis etwa 30 000 Mark, zu den letzteren mittlere Fabrikbetriebe bis etwa 60 000 Mark bisheriger Maischraumsteuerzahlung. Die darüber hinausgehenden großen Fabrikbetriebe sollen künftig ohne Ausnahme die vollen 10 Zehntel jener Zuschlag-Konsumsteuer entrichten. Die angeführten 5 Stufen von 6, 7, 8, 9 und 10 Zehntel zu zahlender Zuschlags-Konsumsteuer stellen nur 1,2, 0,8, 1,0, 0,5 und 1,0 % der gesammten Alkoholproduktion her; die nicht mit eingerechneten, gleichfalls 10 Zehntel zahlenden erheblicheren Preßhefefabriken außerdem 7 %.

Um die ganz kleinen Getreidebrennereien zu erhalten, verzichtet also der Staat bei diesen auf einen Steuerertrag von 8 Mark für das Hektoliter Alkohol. Darf man dieses einmal in Gedanken auf die gesammte Branntweinproduktion anwenden — dabei voraussetzend, daß die starke Begünstigung der ganz kleinen Brennereien in dem Maße ernst gemeint war — so drückt damit die staatliche Gemeinschaft aus, daß sie es vorzieht, auf 35 Millionen Mark Steuern zu verzichten, wenn

damit erreicht wird, daß die gesammte Alkoholproduktion Deutschlands ohne Steuer im Werthe von 130 Millionen Mark anstatt in großen Fabriken in kleinen Werkstätten, die Nebenbetriebe der Landwirthschaft sind, hergestellt werde.

Ob sich unter diesen Verhältnissen die großen Getreidebrennereien in dem heutigen Umfange wegen der Konkurrenz mit den kleineren und mittleren Betrieben zu erhalten vermögen, muß die Zukunft lehren. Wir halten diese Ermäßigungen, wenn sie den Zweck haben sollen, das Bestehende zu erhalten, für zu hoch gegriffen, was namentlich auch bei dem Vergleich mit den Kartoffelbrennereien auffällt. Wir erinnern dabei an den Ausspruch in den Motiven des bayerischen Branntweinsteuergesetzes von 1885, welches ausführt, daß nach den seit 1880 gemachten Erfahrungen die Begünstigung der kleinen und mittleren Brennereien von 6, 8 und 9 Zehntel der Maischraumsteuer das höchste sei, was unter Fortbestand der größeren Brennereien gewährt werden könne.

Bei den (landwirthschaftlichen) Kartoffelbrennereien sind im Gesetze die Betriebe ebenfalls nach der Größe der täglichen Einmaischung unterschieden worden. Die Skala theilt die Brennereien in solche bis zu $10^1/_2$ Hektoliter täglicher Maischung, von $10^1/_2$ bis 15, von 15 bis 30, von 30 bis 100, von 100 bis 200, und endlich über 200 Hektoliter täglich gefüllten Maischraums. Es entsprechen diese 6 Stufen ungefähr einer bisherigen Maischraumsteuerzahlung bis zu 1800 Mark, von 1800 bis 3200, von 3200 bis 6800, von 6800 bis 25 000, von 25 000 bis 52 000 und endlich von mehr als 52 000 Mark. Die Wichtigkeit jeder Stufe erhellt daraus, daß die betreffenden Kartoffelbrennereien der Reihenfolge nach mit ungefähr 1, 1, 4, 36, 34 und 8 % an der gesammten Alkoholproduktion Deutschlands theilnehmen. Nimmt man in den letzten Jahren eine durchschnittliche Ausbeute von 6, $7^1/_2$, $8^3/_4$, $9^1/_4$, $9^1/_2$ und $9^2/_3$ % des Maischraumes an, so zahlten bisher die Kartoffelbrennereien dieser 6 Stufen an Steuer für das Hektoliter Alkohol: 19,0, 17,5, 15,0, 14,2, 13,8 und 13,5 Mark, wobei in der ersten Stufe bereits der Nachlaß von einem Sechstel berücksichtigt worden ist. Kleine und mittlere Betriebe waren mit einer hohen Extrasteuer, die durch nichts gerechtfertigt erscheint, belegt, sobald sie mit absoluter Ehrlichkeit ihren Betrieb geführt haben. Jenem Uebelstande hilft nun die neue Skala der Maischraumsteuer ab. Anstatt der vollen Maischraumsteuer zahlt die erste Stufe, die kleinhandwerksmäßigen Betriebe, nur 6 Zehntel, die beiden folgenden Gruppen, die handwerksmäßigen Maschinenbetriebe, entrichten 8 Zehntel und 9 Zehntel — alles, so weit sie vom 15. Juni bis zum 1. Oktober, also $3^1/_2$ Monate lang, im Sommer nicht brennen; die kleinen Fabrikbetriebe endlich zahlen 10 Zehntel, also die normale Maischraumsteuer. Mit dieser Festsetzung, wobei auch die mittleren und großen Fabrikbetriebe zu der letzten Stufe von 10 Zehntel gerechnet waren, begnügte sich die Regierungsvorlage. Der Reichstag (Amendement v. Huene) fügte noch Extrasteuerzuschläge für die großen Betriebe hinzu, indem die fünfte Stufe, die der mittleren Fabrikbetriebe, mit einem Zuschlage von 2 Mark, die letzte, die der großen Fabrikbetriebe, mit einem solchen von 4 Mark für das

Hektoliter Alkohol belegt wurden, Zuschläge, welche ungefähr $1^1/_2$ und 3 Zehntel der Maischraumsteuer entsprechen. Die Skala endet daher mit der Zahlung von ungefähr $11^1/_2$ und 13 Zehntel der normalen Maischraumsteuer für die mittleren und großen Fabrikbetriebe. Unter Annahme der obigen Ausbeutungsverhältnisse und unter Voraussetzung absolut ehrlicher Betriebsführung gestaltet sich daher künftig diese Steuerzahlung ungefähr in folgender Weise: Kleinhandwerksbetriebe zahlen 13,1 Mark für das Hektoliter Alkohol, handwerksmäßige Maschinenbetriebe in zwei Stufen 14,0 und 13,5 Mark, kleine Fabrikbetriebe 14,2, mittlere Fabrikbetriebe 15,8 und große Fabrikbetriebe 17,5 Mark. In Rücksicht auf ihre Bedeutung wären durch diese Skala namentlich die kleinen Fabrikbetriebe sehr bevorzugt. Auf diese kam es besonders an, wenn man sein Ideal in Brennereien sah, die wirkliche Nebenbetriebe von Rittergütern darstellen. Die Steuer, welche dieselben zu zahlen haben, ist nicht erheblich größer als die der handwerksmäßigen Betriebe, dagegen sind sie sehr im Vortheil gegenüber den größeren Betrieben; die Differenz von 3,3 Mark zwischen den kleinen und den großen Fabrikbetrieben erreicht ein Achtel des Werthes des unbesteuerten Produktes.

Ob sich hierbei die großen Brennereien werden halten können, wird ebenfalls von der Preisbildung des Spiritus abhängen; im anderen Falle wird vermuthlich bei der Revision des Gesetzes eine Abänderung eintreten. Ausdrücklich aber muß bemerkt werden, daß jene Zuschläge von 2 und 4 Mark nur eintreten für Branntwein, welcher der Verbrauchsabgabe unterliegt, also für den binnenländischen Trinkkonsum bestimmt ist. Dahingegen gelten die Ermäßigungen für die handwerksmäßigen Brennereien auch für die exportirten Mengen. Für den Export kommen aber nicht diese unteren, sondern nur die drei oberen Stufen in Betracht, die bei Exportwaare wie bisher etwa 14 Mark für das Hektoliter Alkohol an Maischraumsteuer zahlen müssen.

Die kleinen Kartoffelbrennereien, welche sich für größere Bauernhöfe, Oekonomien u. s. w. eignen könnten, sind zwar in dem Gesetze noch etwas mehr als die kleineren Fabrikbetriebe begünstigt, andererseits wird denselben aber gerade durch das Gesetz der sicherste Boden ihrer Existenz entzogen. Diese kleinen Brennereien wären nicht im Stande gewesen, auf größeren Märkten mit den Fabrikbetrieben zu konkurriren. Sie erhielten sich nur durch den lokalen Absatz, sei dieses nun durch unmittelbaren Ausschank nach Zusatz von Essenzen oder durch Verkauf in kleineren Gebinden an die Konsumenten zum Hausbedarf, oder in größeren Quantitäten an benachbarte Kleinverkäufer von Branntwein ꝛc.; statt des Preises von 27 Mark, ohne die Steuer, für das Hektoliter Alkohol mochten sie auch ohne Ausschank häufig 40 Mark erzielen. Dieser lokale Absatz war nur möglich im unraffinirten Zustande. Um den Branntwein zu raffiniren hätte es des Verkaufes an ein größeres Etablissement zu Großhandelspreisen bedurft. Künftig sind diese Brennereien gezwungen, ihren Spiritus an Raffinerien abzugeben, denn daß diese Handwerksbetriebe bezw. Küchenbetriebe ihn selbst raffiniren, wohin ein naiver Antrag der Nationalliberalen auf staatliche Beschaffung der Raffinirungseinrichtungen hinausging, kann

niemals erwartet werden. Unter diesen Umständen erscheint es uns sehr wahrscheinlich und auch vom allgemeinen Standpunkt nicht zu beklagen, daß diese Kartoffelbrennereien trotz aller Vergünstigungen ihren Betrieb großentheils einstellen werden. —

Für die hauswirthschaftlichen und kleinhandwerksmäßigen Brennereibetriebe tritt ganz allgemein eine noch weitere Begünstigung durch die vorgeschriebene weitgehende Abfindung und Pauschalirung bei einem verhältnißmäßig geringen Maß von Kontrollen ein. Solche Abfindungen werden stets, um die schwächeren Existenzen nicht empfindlich zu schädigen, eine geringere Ausbeute voraussetzen, als den mittleren Verhältnissen entspricht. Die mangelhafte Kontrolle bei der hohen Steuer wird eine weitere Ermäßigung nach sich ziehen. Die Motive der Vorlage der württembergischen Regierung an die Kammern betreffs Beitritt zur Brennsteuergemeinschaft (September 1887) betonen auch diese eintretenden Ermäßigungen. Durch die zu erwartende starke Vermehrung dieser Betriebe werden allerdings weder die Einnahmen verbessert, noch wird die an sich schon sehr kostspielige, bisher 16 % des Ertrages verschlingende Verwaltung der Steuer gerade erleichtert werden. Das schweizerische Monopolgesetz sieht deshalb auch die Aufhebung dieser kleinsten Brennereien gegen sehr reichliche Entschädigung vor. Jenes gilt für Deutschland namentlich von den Getreidebrennereien, indem bäuerliche Gastwirthe in großer Zahl den verschänkten Branntwein künftig selbst herstellen dürften. Wir erinnern daran, daß 5,2 % sämmtlicher mittlerer Bauerngüter mit dem Betriebe einer Gastwirthschaft verbunden sind. So weit die Obstbrennerei in Frage kommt, wird sich diese nicht in das Ungemessene vermehren können, da sie an den Vorrath von Obstabfällen und an die Konsumfähigkeit sehr zahlungsfähiger Konsumenten gebunden ist.

In einem gewissen Umfange wurden diese Erhebungsformen auch bisher in der Praxis gehandhabt. Es würde zu einer ganz unverantwortlichen Kraftverschwendung führen, wollte man die zahlreichen kleinsten und kleinen an Zahl künftig rasch wachsenden Brennereiwerkstätten in der gleichen Weise einer Kontrolle unterwerfen, wie es bei den mittleren und größeren Betrieben, die künftig Zehntausende von Thalern jährlich an Steuern zu entrichten haben werden, sich als nothwendig erweisen mußte. Nicht allein würden durch eine derartige Kontrolle die Erhebungskosten der Steuer ungemein gesteigert, dieselbe würde auch die Besitzer trotz aller Vortheile, die ihnen zugewendet sind, in den meisten Fällen zur Aufgabe ihrer kleinen Betriebe veranlassen.

Das Gesetz hatte den Modus dieser Abfindung, die sich auf Betriebe, welche jährlich weniger als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, bezieht, den Ausführungsbestimmungen überlassen. Diese sind jetzt vorläufig eingeführt worden. Jene kleinen Betriebe sind danach für die Abfindung der Verbrauchssteuer in drei Größengruppen eingetheilt. Die erste umfaßt die Brennereien, deren Brennblase einen Raumgehalt von mehr als 2 Hektoliter besitzt, und reicht bis zu einer jährlichen Einmaischung von 1500 Hektoliter. Letzteres entspricht bei der bisherigen Steuer einer Zahlung von 1700 Mark Maischraum-

steuer. Hinzugenommen sind außerdem auch die wenigen an Größe darüber hinausgehenden Betriebe, welche an Stelle der Maischraumsteuer Materialsteuer zahlen. Es umfaßt diese erste Gruppe die kleinhandwerksmäßigen Brennereien, die mit technisch unvollkommenen Apparaten arbeiten; in der Mehrzahl der Fälle sind es Getreidebrennereien meist ohne Hefefabrikation. Die zweite Gruppe enthält die Betriebe, deren Brennblase weniger als 2 Hektoliter Inhalt besitzt, die aber gleichzeitig mehr als $^1/_2$ Hektoliter absoluten Alkohol jährlich erzeugen. Es sind dieses die uneigentlichen hauswirthschaftlichen Betriebe, die nicht nur für den eigenen Bedarf arbeiten. Die dritte Gruppe sind die eigentlich hauswirthschaftlichen Betriebe, die weniger als $^1/_2$ Hektoliter Alkohol herstellen; sie erzeugen gleich der zweiten Gruppe in der Hauptsache Obstbranntwein.

Für die beiden ersten Gruppen gelangt gewissermaßen eine Blasensteuer zur Einführung, die proportional dem Raumgehalte der Brennblasen und der Abtriebszeit unter maßgebender Berücksichtigung der Verschiedenheit der Materialien und der technischen Betriebseinrichtungen festgesetzt ist. Bei Brennereien, die Materialsteuer zahlen, geht je nach dem Material die Annahme der mittleren Dichtigkeit des zu destillirenden Blaseninhaltes von einem Drittel bis zu drei Viertel des Raumgehaltes, die angenommene Abtriebszeit von 3 Stunden bis zu 6 Stunden, die angenommene Ausbeute reicht in derselben Weise von $1^1/_2$ bis $4^1/_2$ Prozent des Raumgehaltes. Diese Normalabtriebsverhältnisse gelten jedoch nur für Brennvorrichtungen einfachster und primitivster Konstruktion, bestehend aus Brennblase, Helm und Kühlrohr, die gleichzeitig unmittelbare Feuerung besitzen. Bei technisch etwas besser eingerichteten Betrieben wird die Ausbeuteannahme um ca. ein Viertel erhöht. Bei allen anderen vollkommeneren Apparaten ist die Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle auf Grund von Probebränden festzustellen. Als Kontrollangabe dient für die Materialsteuer zahlenden Betriebe die Menge des deklarirten bezw. amtlich richtig gestellten Materials. Bei den Brennereien, welche mehlige Stoffe, Kartoffeln und Getreide, verarbeiten, ist für die erste der Gruppen die Angabe der Nummern und des Raumgehaltes der Bottiche, deren Inhalt abgebrannt werden soll, vorgeschrieben. Behufs Ausübung der Kontrolle haben die Brennereien auch Register zu führen, in welche die stattgehabten Brände genau einzutragen sind. Ganz verschieden wird bei den beiden ersten Gruppen die Kontrolle durch Anmeldung der Brennzeit und Revision der Betriebe gehandhabt. Die handwerksmäßigen Betriebe müssen vorher genau die Zeit nach Stunden angeben, in der sie brennen wollen, die hauswirthschaftlichen Betriebe haben in mehr summarischer Weise nur die betreffenden Wochen und Tage vorher mitzutheilen. In großen Zügen ist hier für einen sehr kleinen Theil der Produktion ein ähnliches System eingeführt worden, welches sich im Jahre 1819 nicht gerade bewährt hat; jedoch kann wegen des beschränkten Umfanges dieser Brennerei die eventuell für die Staatskasse eintretende Mindereinnahme keine so sehr bedeutende sein. Bei der dritten Gruppe gelangt die reine Pauschalirung zur Anwendung, indem aus dem deklarirten Material die Alkoholausbeute ermittelt wird.

So weit die Brennereien Materialsteuer bisher entrichteten, wird diese auch künftig weitergezahlt; man gewinnt dadurch zugleich, wie durch die Beibehaltung der Maischraumsteuer für die erste Gruppe, eine Kontrollhandhabe. Die bisherige Maischraumsteuer dieser kleinen Betriebe wird dahingegen in ähnlicher Weise abgefunden, wie vorstehend geschildert worden ist, so weit es sich um landwirthschaftliche Brennereien handelt. Die entsprechenden kleinen gewerblichen Brennereien sind jedoch in dieser Hinsicht der Zuschlag-Konsumsteuer, die sich nach dem Alkoholgehalte richtet und strenge Kontrollen voraussetzt, unterworfen, während sie merkwürdiger Weise für die eigentliche Verbrauchssteuer dem Gesetze nach pauschalirt werden. Das wird wieder ein Grund sein, daß kleinste nichtlandwirthschaftliche Brennereien nicht bestehen werden, resp. sich in landwirthschaftliche Brennereien umwandeln; zum Glück auch für die Steuerbehörde, die im anderen Falle unverhältnißmäßig belästigt würde.

6. Die wirthschaftliche Bedeutung der Branntweinerzeugung.

Die Bedeutung der Brennerei für den Betrieb der Landwirthschaft ist je nach der Größe dieser Landwirthschaftsbetriebe eine sehr verschiedene. Auf den größeren Gütern Ostdeutschlands ist dieselbe eine sehr große, für die Bauernwirthschaften eine sehr geringe. Mit dem Seltenerwerden dieser Großbetriebe in Westdeutschland und in Süddeutschland tritt auch die Brennerei mehr und mehr zurück. Für die mittleren und kleineren Landwirthschaftsbetriebe ist die Möglichkeit, eine rentable Brennerei anzulegen, nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen unter sehr günstigen Absatzverhältnissen vorhanden. Nach der landwirthschaftlichen Betriebsaufnahme von 1882 waren in Deutschland die Landwirthschaftsbetriebe in folgender Anzahl mit einer Brennerei verbunden:

	Landwirthschaftsbetriebe				Antheil der Betriebe mit Brennerei an der gesammten Landwirthschaftsfläche Deutschlands
	von einer Landwirthschaftsfläche von	Gesammtzahl	davon sind mit Brennerei verbunden	d. h. Prozente derselben	
	Hektare				Prozent
mittelbäuerliche	5— 10	375 738	848	0,15	0,019
großbäuerliche	10— 20	386 321	1124	0,29	0,048
	20— 50	246 822	1226	0,50	0,113
Oekonomien und Gutsbetriebe	50— 100	42 439	642	1,51	0,138
	100— 200	11 501	765	6,65	0,31
kleine Rittergüter	200— 500	9 814	981	10,0	0,97
mittlere Rittergüter	500—1000	3 629	809	22,3	1,65
große Rittergüter	über 1000	515	183	35,5	0,78
			6578		4,03

Die Häufigkeit der Brennerei nimmt konsequent und rasch mit der Größe der Landwirthschaftsbetriebe zu, so zwar, daß bei den mittelbäuerlichen Betrieben erst von je 679 ein Betrieb Brennerei besitzt, bei den großbäuerlichen von je 269, bei den Oekonomien und Gutsbetrieben von je 38,3, bei den kleinen Rittergütern von je 10,0, bei den mittleren Rittergütern von je 4,5 und bei den ganz großen Rittergütern von je 2,82. Die starke Steigerung setzt sich daher bis in die höchsten Stufen fort, sehr große Rittergüter sind vierfach so häufig mit Brennereien versehen wie kleine Rittergüter.

Die Flächen, auf welchen diese Betriebe den größten Theil des Rohmaterials selbst erzeugen und auf welche sie durch vermehrte Düngerproduktion und durch steigernde Intensität meliorirend wirken könnten, haben bei den genannten 6 Gruppen eine Ausdehnung von 0,02, 0,16, 0,45, 0,97, 1,65 und 0,78, zusammen 4,03 Prozent der Landwirthschaftsfläche Deutschlands. Selbst wenn wir diesen Antheil durch Zurechnung von benachbarten, an einer Brennerei theilnehmenden Gütern einer Herrschaft, sowie von Landwirthschaftsbetrieben einer Genossenschaftsbrennerei auf $4^1/_2$ % erhöhen, so ist doch nur $^1/_{22}$ der gesammten Ackerfläche Deutschlands direkt am Brennereibetriebe betheiligt. An jener eventuellen Meliorationsfläche selbst nehmen theil die mittelbäuerlichen Betriebe mit 0,5, die großbäuerlichen mit 4, die Oekonomie- und kleinen Gutsbetriebe mit 11 und die Rittergutsbetriebe mit 85 Prozent. In ähnlicher Weise dürfte sich die Produktionsmenge der landwirthschaftlichen Brennereien, und damit das direkte landwirthschaftliche Interesse an der Brennerei vertheilen. Sechs Siebentel dieses landwirthschaftlichen Interesses ist daher auf die Rittergutsbetriebe konzentrirt. Indirekt haben auch die benachbarten Landwirthe, Rittergüter wie Bauernwirthschaften, ein Interesse an der Brennerei: nicht allein, daß sie eine bedeutende Menge Kartoffeln an die Brennereien absetzen, auch für die übrigen verkauften Kartoffeln wird durch eine blühende Brennerei der Preis gesteigert und werden ihnen daher höhere Einnahmen zugeführt. —

Auf die Verbindung von Brennereien mit Garten- und Parzellenbetrieben nach der Betriebsaufnahme ist keinerlei Gewicht zu legen. Weshalb sollte nicht auch ein gewerbsmäßiger Brenner zufällig einen Garten oder ein Landstück bestellen? Andererseits dürfte ein großer Theil der Brennereien, die bei jener Aufnahme in Verbindung mit kleinbäuerlichen, sowie theils auch mit mittelbäuerlichen Betrieben gefunden worden sind, über den Rahmen hauswirthschaftlicher Betriebe nicht hinausgehen; sie sind ganz ausnahmsweise und zufällig als Nebenbetriebe der Landwirthschaft mitgezählt worden. Im allgemeinen aber sind diese hauswirthschaftlichen Betriebe bei der Aufnahme der Nebenbetriebe mit Recht ganz unbeachtet geblieben. Von den 24000 sogenannten Brennereien in Elsaß-Lothringen, die doch mit wenigen Ausnahmen direkt mit einem Landwirthschaftsbetriebe in Verbindung stehen, finden wir in jener Aufnahme nur 155 wieder. Nur beiläufig sei erwähnt, daß in Verbindung mit Landwirthschaftsbetrieben von weniger als 5 Hektar Betriebsfläche in Deutschland im Jahre 1882

2226 Brennereien als Nebenbetriebe sowie als Hauptbetriebe bei jener Aufnahme ermittelt wurden. Es kam dabei in Preußen 1 Brennerei auf je 2522 Gartenbetriebe bis $^1/_5$ Hektar Bewirthschaftungsfläche, auf je 2603 Parzellenbetriebe von $^1/_5$ Hektar bis 2 Hektar und auf je 1323 kleinbäuerliche Betriebe von 2 bis 5 Hektar Landwirthschaftsfläche. Landwirthschaftliche Brennereien in dem Sinne, daß sie über den hauswirthschaftlichen Umfang hinausgehen, Nebenbetriebe werden, die gewonnene Schlempe verfüttern, den Dünger selbst verwenden, und einen großen Theil des Rohmaterials selbst erbauen, wird man in Deutschland, wie vorhin geschehen, im allergünstigsten Falle erst von 5 Hektar Landwirthschaftsfläche ab rechnen dürfen.

Ein Eingehen auf die einzelnen Landestheile macht uns auf ganz unerwartete Unterschiede aufmerksam. Wir gruppiren die verschiedenen Länder in folgender Weise: Nordwestdeutschland umfaßt Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein, Oldenburg und Braunschweig; es herrscht hier die Getreidebrennerei; das „fernere Ostdeutschland" umfaßt die industriell unentwickelten Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern; das „nähere Ostdeutschland" die dichter besiedelten industriellen Landestheile: Schlesien, Brandenburg, beide Sachsen und Mecklenburg; als Rheingebiet bezeichnen wir die Rheinprovinz und beide Hessen; als Süddeutschland rechneten wir Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Die kleineren deutschen Territorien, die weniger als 50 000 Landwirthschaftsbetriebe besitzen, haben wir bei dieser Zusammenstellung, um uns die Arbeit nicht unnöthig zu erschweren, außer Betracht gelassen. Dadurch ist der einundzwanzigste Theil aller deutschen Landwirthschaftsbetriebe in der folgenden Tabelle nicht zur Geltung gekommen. Von den vorhandenen Landwirthschaftsbetrieben standen nach jener Statistik von 1882 in Verbindung mit einer Brennerei:

Größe der Betriebe Hektare	Nordwestdeutschland %	fernere Ostdeutschland %	nähere Ostdeutschland %	Süddeutschland %	Rheingebiet %
5— 10	0,22	0,08	0,07	0,16	0,27
10— 20	0,47	0,03	0,10	0,38	0,59
20— 50	0,64	0,04	0,20	0,86	1,60
50— 100	1,20	0,24	1,99	3,4	5,0
100— 200	2,5	1,15	12,3	10,6	16,0
200— 500	3,5	5,7	15,5	17,9	17,9
500—1000	6,2	21,8	25,8	6	
über 1000		34,4	40,6		

In Nordwestdeutschland betreiben auch die größeren Landwirthe nur in seltenen Fällen eine Brennerei; das leichter transportirbare und überall in den Handel tretende Rohmaterial (Getreide) führt bei der Ueberlegenheit städtischer Betriebe im Handel zur Anlage gewerblicher Brennereien. Im allgemeinen aber sind die Prozentsätze bei den einzelnen Größengruppen im Vergleich zu den übrigen Landestheilen in hohem Maße ausgeglichen, weil eine Getreidebrennerei im kleinen bei günstigen

Absatzverhältnissen mit ähnlichem Vortheil betrieben werden kann, wie im großen. 736 bäuerliche, 168 Oekonomie- und Guts-, aber nur 28 Ritterguts-Betriebe sind dort mit einer Brennerei verbunden. In den folgenden zwei Gebieten in vorstehender Tabelle herrscht Kartoffelbrennerei, in den zwei letzten überragt dieselbe wenigstens die Getreidebrennerei. Der fernere Osten und der nähere Osten, die eigentlichen Brennereigebiete, stehen dabei in einem bemerkenswerthen Gegensatze. In dem letzteren, insbesondere dem Königreich Sachsen, mit weit günstigeren lokalen Absatzverhältnissen, beginnt das Schwergewicht der Kartoffelbrennerei bereits auf die größeren Oekonomien und kleineren Gutsbetriebe zu fallen: in dem auf Absatz nach entfernten Märkten angewiesenen und an Intelligenz sowie Wirthschaftlichkeit tiefer stehenden ferneren Osten muß im allgemeinen ein Betrieb die vierfache Größe besitzen, um in gleichem Maße für den Betrieb einer Kartoffelbrennerei befähigt zu sein. In dem ferneren Ostdeutschland zählte man nur 52 Brennereien bei Bauernwirthschaften, 96 bei Oekonomien und auf Gütern, dahingegen 838 auf Rittergütern; im näheren Ostdeutschland dagegen 285 auf Bauernwirthschaften, 604 auf Gütern und Oekonomien und 1025 Brennereien auf Rittergütern. Ganz überraschend ist das Ergebniß in Süddeutschland und am Rhein, wo doch die Branntweinproduktion so sehr viel geringer ist; dort ist nämlich die Betheiligung an der Brennerei in denselben Größengruppen der Landwirthschaftsbetriebe eine sehr viel regere, bei den bäuerlichen Betrieben sogar eine achtfach größere als in Ostdeutschland. Es gilt das auch für die Guts- und die kleineren Rittergutsbetriebe; die niedrige Ziffer bei den mittleren und größeren Rittergütern ist bei den wenigen vorhandenen Betrieben dieser Art mehr als ein Spiel des Zufalls anzusehen. Die Ursache der so viel geringeren Spiritusproduktion ist daher in erster Linie in der geringen Anzahl größerer Landwirthschaftsbetriebe im Westen und im Süden Deutschlands zu suchen; ebensosehr wirkt auf eine beschränkte Produktion die Tendenz, diese Brennerei nicht über den lokalen Absatz auszudehnen; es fehlt denselben für den Absatz auf weitere Entfernung die nöthige Konkurrenzfähigkeit gegenüber den ostdeutschen Brennereien, die ihren Betrieb nach Möglichkeit ausdehnen und ihren ganzen Landwirthschaftsbetrieb nach dem Brennereibetriebe einzurichten pflegen. Im Rheingebiet entfallen 754 der bei der Landwirthschaftsaufnahme gezählten Brennereien auf bäuerliche, 176 auf Oekonomie- und Gutsbetriebe und 22 auf Rittergutsbetriebe; in Süddeutschland sind diese Wirthschaftsgrößen mit 1327, 310 und 27 an Zahl vertreten.

Indem der Schwerpunkt der landwirthschaftlichen Brennerei durchaus in den Rittergutsbetrieben liegt, muß es interessiren, wie sich dem gegenüber die einzelnen Provinzen und Landestheile verhalten. Es besaßen im Jahre 1882 von den Landwirthschaftsbetrieben von mehr als 200 Hektar (Rittergüter), nach dem Prozentsatze geordnet:

	Rittergüter	Brennereien	d. h. Prozente der ersteren
Königreich Sachsen	232	176	76
Brandenburg	1 444	371	26
Bayern ohne Pfalz	83	19	23
Provinz Sachsen und Anhalt	942	174	18
Schlesien	1 837	311	17
Rheinland und beide Hessen	126	22	17
Westpreußen	1 317	177	13
Posen	1 967	231	12
Pommern	2 118	244	11
Ostpreußen	1 647	186	11
Südwestdeutschland (Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Pfalz und Hohenzollern)	76	8	10
Hannover, Westfalen, Braunschweig, beide Lippe, Waldeck	374	25	7
Thüringen	123	8	6
beide Mecklenburg	1 285	18	1½
Schleswig-Holstein, beide Lübeck	387	4	1
Summa ganz Deutschland	13 958	1 974	14,1

Vom Königreich Sachsen abgesehen entspricht kein Landestheil den Erwartungen, welche man über die Häufigkeit von Brennereien auf den großen Gütern hegen wird. Nicht der größere Theil, sondern nur ein Siebentel aller Rittergüter in Deutschland ist mit einer Brennerei ausgestattet. Die Unterschiede in den Prozentsätzen der einzelnen Provinzen sind nicht so groß und jedenfalls nicht der Art, wie man sie nach den Produktionsverhältnissen erwarten sollte. Die Rittergüter der bäuerlichen Provinzen betheiligen sich prozentual in der gleichen Weise wie die großen Güter der eigentlich großlandwirthschaftlichen Brennereiprovinzen. Nur in den eigentlichen Viehzuchtprovinzen sind die Großbetriebe in der Landwirthschaft für die Errichtung einer Brennerei ungeeignet. Am schärfsten tritt dieses in zwei Gebieten des Großgrundbesitzes, in Mecklenburg und in Holstein zu Tage. Anstatt Kartoffelbau einzuschieben werden dort in der Wirthschaftsfolge (intensive Feldgraswirthschaft) Ruhepausen gemacht, um das Land als vortreffliche Weide auszunutzen. Das Klima ist so feucht, daß die Kartoffel nicht den genügenden Stärkemehlgehalt zu erreichen pflegt, während die Grasnutzung umgekehrt ausgezeichnete Erträge giebt und daher Kartoffeln für die Verfütterung überflüssig erscheinen.

Die quantitative Bedeutung der Brennerei für die gesammte Landwirthschaft der einzelnen Provinzen ist daraus zu ersehen, wie viel Branntweinsteuer auf den Hektar landwirthschaftlich benutzter Fläche entfällt. Für Baden und Württemberg mit ihrer Blasen- und Malzsteuer mußten wir dabei hypothetisch die Zahlung einer gleichen Branntweinsteuer für das Hektoliter gewonnenen Alkohol wie im Branntweinsteuerverein voraussetzen. Die sowohl von den landwirthschaftlichen, wie von den wenig bedeutenden gewerblichen Brennereien gezahlte Steuer

betrug im Durchschnitt der Jahre 1884/85 und 1885/86 auf den Hektar der Landwirthschaftsfläche:

	Pfennige		Pfennige
Brandenburg	484	Ostpreußen	99
Posen	471	Hessen-Nassau u. H.-Darmstadt	85
Schlesien	390	Baden (Schätzung)	88
Königreich Sachsen	336	Mecklenburg	77
Pommern	311	Schleswig-Holstein u. Lübeck	70
Provinz Sachsen und Anhalt	300	Elsaß-Lothringen	70
Westpreußen	285	Bayern	52
Westfalen	223	Württemberg (Schätzung)	40
Hannover nebst Braunschweig und Oldenburg	169	Thüringen	27
Rheinprovinz	150	ganz Deutschland	213

Gegen die Anwendung dieses Flächenmaßstabes läßt sich mit Recht einwenden, daß ein Hektar landwirthschaftlicher Fläche in den verschiedenen Landestheilen Deutschlands wirthschaftlich nicht dasselbe bedeute, da im Westen und Süden der Boden viel intensiver als im Osten bewirthschaftet werde, so daß ein Hektar Landes eine größere Menge Früchte erzeuge und eine gleiche Fläche eine größere Anzahl Menschen beschäftige und ernähre. In nicht zutreffender Weise erscheint deshalb der Westen und der Süden Deutschlands ein viel größeres Interesse an der Brennerei zu besitzen, als den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Vorzuziehen ist daher als Reduktionsmaßstab die Zahl der in jeder Provinz vom Gewerbe der Landwirthschaft lebenden Personen. Dieser Berechnung fügten wir in der folgenden Tabelle, um die wichtigsten Ursachen der so auffallenden Verschiedenheit in der Bedeutung der Brennerei klarzulegen, die Prozentziffern bei, mit welcher die größeren landwirthschaftlichen Betriebe von mehr als 100 Hektar an der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche theilnehmen, sowie den Antheil, welchen die mit Kartoffeln bebaute Fläche an jener gesammten Landwirthschaftsfläche einnimmt. Auf den Kopf der im Jahre 1882 ermittelten landwirthschaftlichen Bevölkerung, eingerechnet deren Angehörige, entfiel eine Branntweinsteuer, in Süddeutschland ideell, von:

	Mark	Großlandwirthschaftsfläche 1882	Kartoffelfläche 1883
		in Prozenten des Landwirthschaftsareals	
Brandenburg	10,83	36,3	13,1
Posen	9,08	55,3	12,1
Pommern	7,74	57,4	8,5
Provinz Sachsen 2c.	6,60	27,0	10,4
Königreich Sachsen	5,76	14,1	11,8
Schlesien	5,68	34,5	12,7
Westpreußen	5,64	47,1	10,2
Westfalen	3,20	4,8	7,6
Hannover 2c.	2,83	6,9	6,5

	Mark	Großland-wirthschafts-fläche 1882	Kartoffel-fläche 1883
		in Prozenten des Land-wirthschaftsareals	
Mecklenburg	2,35	60,1	4,9
Schleswig-Holstein ꝛc.	2,04	16,4	2,2
Ostpreußen	1,98	38,6	6,3
Rheinland	1,60	2,7	12,3
beide Hessen	0,98	5,9	12,8
Bayern	0,98	2,3	7,0
Baden (Schätzung)	0,87	1,8	11,7
Elsaß-Lothringen	0,86	7,3	11,3
Württemberg (Schätzung)	0,48	2,0	7,4
Thüringen	0,48	10,9	10,2
ganz Deutschland	3,61	24,4	9,1

Erst in dieser Tabelle tritt die Bedeutung der Brennerei für das östliche Deutschland in das rechte Licht. In den benachbarten Provinzen Brandenburg und Posen besitzt die Brennerei für die Ackerbaubevölkerung die fünfzehnfache Bedeutung wie in Südwestdeutschland. Von dem in technischer Beziehung noch zurückgebliebenen und Viehzucht, namentlich Pferdezucht treibenden Ostpreußen abgesehen, zahlen die transelbischen Provinzen Preußens nebst den beiden Sachsen im Durchschnitt 7,30 Mark Branntweinsteuer auf den Kopf der Ackerbaubevölkerung; sie stellen mehr als drei Viertel der Produktionsmenge Deutschlands her; die Kartoffeln nehmen dort 11,3 % oder ein Neuntel der Landwirthschaftsfläche ein. In den Betrieben, welche Brennerei betreiben, pflegt die Kartoffelfläche im Durchschnitt 20, im höchsten Falle 25 % der Ackerfläche einzunehmen, ersteres entspricht 16½ % oder einem Sechstel der landwirthschaftlich benutzten Fläche eines Gutes. Im ganzen verarbeitet die Brennerei ein Viertel der gesammten (Netto-)Kartoffelernte Ostdeutschlands.

Auf diese östlichen Provinzen folgt Nordwestdeutschland, die Getreide brennenden und viehzüchtenden Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Westfalen mit 2,79 Mark auf den Kopf; der Landwirthschaft fällt dabei größtentheils nur die Lieferung des Rohmaterials zu. Kartoffeln gedeihen bei dem feuchten Klima in stärkemehlreicher Qualität nur in beschränkten, durch leichten Boden dazu besonders geeigneten Gegenden; in Schleswig-Holstein sind daher nur 2,2 % der Landwirthschaftsfläche mit Kartoffeln bestellt. Dann folgt das gebirgige Mitteldeutschland: die Rheinprovinz, beide Hessen und Thüringen mit 1,24 Mark auf den Kopf. Wenn hier der Kartoffelbau in der gleichen Weise wie in Ostdeutschland im Flächenantheil verbreitet ist, so erfordert das die dichte, stark Kartoffeln essende Bevölkerung. Aehnliches gilt von Südwestdeutschland mit 0,67 Mark auf den Kopf. Nicht viel stärker ist die Bedeutung der Brennerei in Bayern, wo auch die Kartoffelfläche wegen der hervortretenden Weideflächen auf 7 % reduzirt ist; in Ober-

bayern gilt es öfters als genügender Grund, ein Dienstverhältniß zu lösen, sobald „es Kartoffeln giebt".

Es sind nicht allein die sandigen, unfruchtbaren Provinzen, welche für die Brennerei eine große Bedeutung besitzen. Unter jenen 7 voranstehenden Landestheilen sind, den speziellen Standort der Brennerei berücksichtigt, zwei wenig fruchtbare, Brandenburg und Pommern, aber auch drei recht fruchtbare, Posen, das Königreich Sachsen und insbesondere die Provinz Sachsen; Schlesien und Westpreußen nehmen eine Mittelstellung ein. Die Brennerei wird daher keineswegs, wie allgemein angenommen wird, nur auf sandigen, unfruchtbaren Flächen, die sich nur für den Kartoffelbau eignen, betrieben, wir finden sie vielmehr in ähnlich hervorragender Weise gerade bei intensiver Landwirthschaft auf fruchtbarem Boden vertreten. Ohne diese Thatsache wäre es auch unerklärlich, daß der Rückgang der Zucker- und damit der Rüben-, sowie der Weizenpreise so intensiv gleichfalls auf eine Preiserniedrigung der Kartoffeln eingewirkt hat. Nur so viel ist richtig, daß die Brennerei für die Güter mit Sandboden relativ eine ungleich größere Bedeutung besitzt, als für die Güter mit fruchtbarem Boden, welche gegebenenfalls zu anderen Kulturen übergehen können, während es jenen an lohnenden sonstigen Kulturzweigen fehlt und ohne die Brennerei manches Ackerstück unbebaut bleiben müßte. Man rechtfertigt damit, also als Art Meliorationsprämie, bekanntlich die Bevorzugung der landwirthschaftlichen bezw. Kartoffelbrennerei vor der gewerblichen. Die Klagen über die niedrigen Spirituspreise ertönten daher vornehmlich aus den weniger fruchtbaren Distrikten. Uebrigens hängt die ungünstige wirthschaftliche Lage der Sandböden theils mit der allgemeinen Erscheinung zusammen, daß die Ausnutzung vieler schlechter Böden nach den gestiegenen Löhnen bei den niedrigen Produktenpreisen nicht mehr rentabel erscheint, während eine noch gesteigerte Intensität in der Bearbeitung der fruchtbaren Böden die Mühe oft reichlich lohnt, daher denn auch der häufige Vorwurf, daß letztere die niedrigen Spirituspreise erzeugt haben.

Jene Zweitheilung der Brennerei findet man indirekt auch zugegeben. So schreibt die Zeitschrift für Spiritusindustrie in Nr. 11 des Jahrganges 1885: Bei so außerordentlich niedrigen Preisen werden zunächst die Besitzer von Wirthschaften mit schweren, tiefen und ertragreichen Bodenarten dem Brennereigewerbe Valet sagen, ihre unlohnende Erbschaft wird dem leichten, schon durch den Namen „Kartoffelboden" gekennzeichneten Ackerbestand, der auf den Betrieb der Brennerei naturgemäß angewiesen ist, zufallen.

Um die Gründe jener verschiedenen Bedeutung zu erkennen liegt es nahe, die gesammte Spiritusproduktion in den östlichen Provinzen, in welchen fast die gesammte Spiritusmenge auf den Gütern der Großlandwirthschaft hergestellt wird, auf den Hektar der Großlandwirthschaftsfläche, der Betriebe von mehr als 100 Hektar, zu berechnen. Wir eliminiren damit gewissermaßen eine der Ursachen des verschiedenen Umfanges der Brennerei, nämlich die Verbreitung und Ausdehnung solcher Betriebe; andere Ursachen treten dann klarer hervor. Auf den Hektar der Großlandwirthschaftsfläche wurde an Maischraumsteuer gezahlt in

dem Königreich Sachsen 23,8 Mark, in den Provinzen Brandenburg 13,4, Schlesien 11,3, Posen 8,5, Westpreußen 6,0, Pommern 5,4, Ostpreußen 2,6 und Mecklenburg 1,3 Mark. An erster Stelle stehen die vier binnenländischen, an zweiter die vier Ostseeprovinzen, die ihren klimatischen Verhältnissen nach sich weniger für den Kartoffelbau als für die Koppel-Viehwirthschaft eignen.

Sobald die kleinen und mittleren Brennereibetriebe wieder in großer Zahl aufleben, tritt damit auch wieder eine Ausgleichung in der Produktion der einzelnen Provinzen, also eine Verminderung der erreichten lokalen Arbeitstheilung ein. —

Vor einem halben Jahrhundert waren die Unterschiede in der Bedeutung der Brennerei für die einzelnen Landestheile noch nicht so ausgeprägt wie in der Gegenwart, weil die Erzeugung bei den schlechten Kommunikationsverhältnissen sich nicht nach den natürlichen Produktionsbedingungen, sondern nach dem Umfange des Konsums der Landschaft richtete. Wir berechneten in der folgenden Tabelle für jede Provinz die im Mittel der Jahre 1833 bis 1838 in Altpreußen gezahlte Branntweinsteuer auf den Kopf der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Die landwirthschaftliche Bevölkerung war zu jener Zeit ungefähr ein Sechstel geringer an Zahl. Für den Hektoliter Alkohol war damals die Steuer ungefähr dieselbe wie gegenwärtig; die gleiche Steuer deutet also gleiche Produktionsmengen wie gegenwärtig an. Es entfiel nach einem rohen Ueberschlage auf den Kopf der damaligen landwirthschaftlichen Bevölkerung absolut und relativ:

	Pfennige	Altpreußen = 100 per Kopf
Brandenburg	364	182
Provinz Sachsen	268	134
Schlesien	204	102
Rheinland	198	99
Pommern	192	97
Westfalen	187	94
Ost- und Westpreußen	142	71
Posen	113	56
Altpreußen	190 Pfennige.	100

Gegenwärtig würden die Relativzahlen folgendermaßen lauten:

Brandenburg	184	Westpreußen	96
Posen	154	Westfalen	55
Pommern	131	Ostpreußen	34
Provinz Sachsen	112	Rheinland	27
Schlesien	96	Altpreußen	100.

Unter der Voraussetzung, daß die Branntweinsteuer der jüngstverflossenen Jahre für den Hektoliter Alkohol mit derjenigen in der Zeit von 1831 bis 1838 übereinstimme, hat die erzeugte Spiritusmenge an absolutem Quantum zugenommen in der Provinz Posen auf das 9,7fache, in Pommern auf das 4,8, Brandenburg auf das 3,6, Schlesien auf das 3,3, Provinz Sachsen auf das 3,0, in den beiden Provinzen Preußen auf das 2,9, in Westfalen auf das 2,1fache; nur in der Rheinprovinz ist die Menge gleich geblieben. Für diese Verschiebungen, d. h. für die Entstehung einer lokalen Arbeitstheilung

waren in allererster Linie die Besitzverhältnisse, in zweiter die Naturverhältnisse in der Landwirthschaft maßgebend; je mehr die Großlandwirthschaft verbreitet war, desto größer war die Zunahme. Die Güter über 100 Hektar Fläche nahmen 1882 in diesen 8 Provinzen, in derselben Reihenfolge genannt, 55, 57, 36, 34, 27, 42, 5 und 3 Prozent der gesammten Landwirthschaftsfläche einer jeden Provinz ein. Aus der Reihenfolge springen an sechster Stelle nur die Provinzen Ost- und Westpreußen; die Schuld daran fällt allein auf Ostpreußen, wo die Produktion nur wenig zugenommen hat. Voran stehen daher in der Zunahme die östlichen Provinzen, Posen steht ganz exzeptionell da, da es technisch gegenüber dem kläglichen Zustande in der Vergangenheit als eine Art Amerika für tüchtige große Landwirthe so ungemein große Fortschritte gemacht hat; die Rheinprovinz mit ihrer intensiven Kleinwirthschaft steht an letzter Stelle.

7. Die Produktion und die Konsumtion von Branntwein.

Die Produktion im Branntweinsteuerverein hat in Folge Zunahme der Bevölkerung, Verallgemeinerung des Branntweintrinkens und Zunahme der Spritausfuhr seit dem Ende der funfziger Jahre eine außerordentlich starke Steigerung erfahren. Das voraufgegangene Jahrzehnt von 1846 bis 1856 war dahingegen in Folge der schlechten, durch die Kartoffelkrankheit mißrathenen Kartoffelernten eine Zeit des Niederganges dieser Industrie; die hohen Kartoffel- und Getreidepreise steigerten den Preis des Spiritus nahezu um die Hälfte und verminderten dementsprechend den Konsum. Nach diesen Gesichtspunkten gruppirt betrug nach den Berechnungen des literarisch verdienten Maklers Emil Meyer die jährliche Produktion, der Export einschließlich des gewerblichen Verbrauchs, sowie drittens der Trinkkonsum im Branntweinsteuerverein in Hektolitern absoluten Alkohols, wobei für die letzten Jahre die mittlere Ausbeute zu $8^2/_3$ % des versteuerten Maischraums angenommen ist:

	Produktion	Export und industrieller Verbrauch	Trinkkonsum
1839—45	1 651 000	80 000	1 571 000
1846—56	1 327 000	106 000	1 221 000
1857—60	1 681 000	261 000	1 421 000
1861—70	2 205 000	423 000	1 782 000
1871—80	3 178 000	496 000	2 682 000
1881—85	3 816 000	947 000	2 869 000
1885—86	über 4 Millionen	1 Million	über 3 000 000

Da für die Spiritusproduktion jeweils die Kartoffelernte maßgebend ist, so lassen wir noch die zahlenmäßigen, allerdings wenig vertrauenswürdigen Angaben für deren durchschnittliche Größe in Preußen folgen, wobei 1,00 eine gute Ernte bedeutet. Wir stellen die für Norddeutschland

maßgebenden Spirituspreise des berliner Marktes daneben, die für Kartoffelspiritus für den Hektoliter Alkohol (10 000 Literprozent), ohne Faß, gelten. Die Preise geben jedoch erst dann ein anschauliches Bild von der Preisentwicklung, sobald man dieselben auf ungefähr gleichen Geldwerth reduzirt. Wir haben dieses versucht; die allgemeinen Waarenpreise von 1885/87 gleich 100 setzend, nahmen wir dieselben für jene früheren 6 Perioden von 1839/45 bis 1881/84 mit Soetbeer zu 75, 96, 110, 113, 117 und 107 an. Es betrug:

	die Kartoffelernte	Spirituspreis in Berlin Mark	Spirituspreis bei gegenwärtigem Geldwerth, rohe Schätzung Mark
1839—45	?	43,7	58,3
1846—56	0,66	63,5	66,1
1857—60	0,87	54,2	49,3
1861—70	0,81	55,3	48,9
1871—80	0,84	58,5	50,0
1881—84	0,99	50,1	46,6
1885—86	1,08	43,1	43,1
November 1887		begünstigt 50,0 / unbegünstigt 37,0 Mittel 43,5	begünstigt 50,0 / unbegünstigt 37,0 Mittel 43,5

Die abnehmenden Werthe in der letzten Reihe sind ein Beispiel für die Regel, daß mit der fortschreitenden Technik Industriewaaren und Halbindustriewaaren im Werthe gegenüber den allgemeinen Waarenpreisen sinken; das Jahrzehnt von 1846—56 ist erwähnter Umstände halber dabei außer Acht zu lassen. Um diese Preisentwickelung richtig zu übersehen, müßte man übrigens die Maischraumsteuer in Abzug bringen.

Im Gegensatz zur Produktion fehlte uns bisher für die Gegenwart eine genauere Einsicht in die Konsumtion jedes Landestheils. Es würde eine gleich irrige Voraussetzung sein, wollte man annehmen, daß der Verbrauch der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen der gleiche sei oder dieser doch nicht sehr von einander abweiche, die Verschiedenheit der Produktion daher durch den Handel eine Ausgleichung finde, oder wollte man behaupten, daß der Verbrauch einer Provinz ungefähr mit deren Produktion übereinstimme. Die Wahrheit liegt in der Mitte: bei einer geringen Branntweinerzeugung findet im allgemeinen eine Zusendung von Branntwein aus anderen Provinzen statt, ohne daß durch diese Zusendung, von Ostpreußen allein abgesehen, die am mittleren Konsum fehlende Menge auch nur annähernd ersetzt würde. So bietet denn die Größe der Produktion einerseits einen gewissen Anhalt für die innere Transportbewegung, andererseits deutet sie auch, nach Abzug des bekannten Exportes nach dem Auslande, die Größe des Verbrauches an. Im Zeitalter der Eisenbahnen hat sich naturgemäß auch bei der Branntweinproduktion in Deutschland das Prinzip der lokalen Arbeitstheilung geltend gemacht, trotz der großen, in dem Geschmack und den verschiedenen Gewohnheiten der einzelnen Landestheile begründeten Hindernisse. Der Osten versorgt zum Theil den Westen Deutschlands, eine Versorgung des Südens war bis zur Stunde durch die schutzzöllnerische

Mainlinie nur in sehr beschränktem Maße möglich; künftig wird wegen der Begünstigung in der Kontingentirung der süddeutschen Brennereien voraussichtlich umgekehrt ein künstlicher Verkehrsstrom von Spiritus von Süddeutschland nach Norddeutschland gehen. Eine ebensogroße Bedeutung hat der Versand nach dem Auslande gewonnen.

Von alledem war in den dreißiger Jahren noch kaum die Rede. Zwar bewegte sich auch damals zwischen den einzelnen Provinzen eine gewisse Menge Branntwein hin und her, indessen war dieser Austausch doch nicht so bedeutend, daß man nicht die Produktion jeder Provinz mit deren Konsumtion hätte gleichsetzen können. Dieterici sowohl wie Hoffmann führen für 1835 diese Rechnung aus und setzen, ersterer allerdings mit einigen Bedenken, beide Begriffe identisch. Der Austausch war damals um so schwieriger, als die Versendung bei der mangelhaften Destillationstechnik in Form von wirklichem Branntwein erfolgte; gegenwärtig gelangt derselbe fast nur in konzentrirter Form, ungereinigt als Spiritus oder gereinigt als Sprit, zur Versendung. Damals erhöhte ein Transport auf nur 20 deutsche Meilen Entfernung mittels Achse den Preis bereits um 10 Prozent. Die Versendung aus den östlichen nach den westlichen Provinzen Preußens hätte den Preis um ein Drittel gesteigert. Da lohnte es sich natürlicherweise, aus dem im Lande vorhandenen, wenn auch theuereren Material den nöthigen Branntwein für jede Provinz selbst herzustellen.

Die Größe der Produktion jeder Provinz zu damaliger Zeit unterrichtet uns also zugleich über die Größe des Verbrauches. Von der gezahlten Branntweinsteuer schließen wir auf die Erzeugungsmenge. Maßgebend ist da, wie hoch die mittlere Alkoholausbeute des Maischraumes angesetzt wird. Dieterici nimmt dieselbe um 1835 zu mindestens 3,5 Prozent an, Hoffmann schätzt sie zu gleicher Zeit auf 3,6 Prozent. Diese Annahmen blieben hinter der Wirklichkeit zurück. Im Durchschnitt der Jahre von 1833 bis 1838 zahlten die 8 altpreußischen Provinzen 15 819 000 Mark Maischraumsteuer, was bei 4 Prozent Ausbeute einer Produktion von 899 000 Hektoliter Alkohol entspricht. Das ergiebt 6,47 Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung; nach Abzug der geringen Mehrausfuhr und einiger Prozente für den gewerblichen Verbrauch verbleiben 6,1 Liter Alkohol Trinkkonsum der einheimischen Bevölkerung. In den letztverflossenen Jahren war nun die Produktion dieser Provinzen auf 3 555 000 Hektoliter Alkohol, gleich vier Fünftel der Gesammtproduktion Deutschlands, unter Annahme von $8^2/_3$ % mittlerer Ausbeute, gestiegen. Davon gelangten 800 000 Hektoliter zur Ausfuhr nach dem Auslande, weitere 600 000 Hektoliter zum Versand nach den übrigen Theilen Deutschlands, 80 000 Hektoliter wurden für gewerbliche Zwecke verbraucht, so daß 2 100 000 Hektoliter Alkohol jenen Provinzen selbst oder 9,6 Liter auf den Kopf der Bevölkerung als Trinkkonsum verblieben. Der Verbrauch hat sich seit 1835 auf den Kopf um 58 Prozent gesteigert.

Die Verbrauchsmengen der einzelnen Provinzen wichen damals entfernt nicht so wie gegenwärtig von einander ab. Es standen durch die Produktion bei 4 Prozent Maischraumausbeute 1833—1838 jährlich auf den Kopf der Bevölkerung zur Verfügung:

Ferner Osten:			
Ostpreußen und Westpreußen	6,4	Liter	Alkohol
Posen	5,0	"	"
Näherer Osten:			
Brandenburg	10,2	"	"
Pommern	7,6	"	"
Schlesien	6,5	"	"
Sachsen	7,1 (6,1)	"	"
Westen:			
Westfalen	4,8	"	"
Rheinprovinz	4,9	"	"

Der Export nach dem Auslande war nur für die Provinz Sachsen (Nordhausen) von Belang, durch welchen sich das zur Verfügung stehende Quantum auf 6,1 Liter Alkohol ermäßigt.

Die Höhe des Konsums betreffend deckt die Tabelle höchst bemerkenswerthe Thatsachen auf. Die Klagen über unmäßigen Branntweingenuß erschallten besonders laut aus den östlichsten Provinzen Preußens, aus Ostpreußen, Westpreußen und Posen; diese Gegenden verbrauchten jedoch auf den Kopf der Bevölkerung kaum drei Viertel des Branntweins wie die näheren östlichen Provinzen, sie standen den westlichen Provinzen nahe. Es ist das ebenfalls ein Beweis, wie die Höhe des Branntweinkonsums keineswegs in einem nothwendigen Verhältniß zu der Zahl der Branntweinexzesse zu stehen braucht. Die Masse der Bevölkerung in den ostdeutschen, und namentlich in den Provinzen des äußersten Ostens war damals in einer zu kläglichen Lage, als daß sie die Mittel gehabt hätte, einem regelmäßigen starken Branntweingenuß zu fröhnen; die niedere Kulturstufe und mißachtete Stellung in der menschlichen Gesellschaft, theilweis aus der früheren Leibeigenschaftsperiode herrührend, war andererseits keine Ursache, sich häufiger Exzesse zu enthalten.

Der Bierverbrauch jener Zeit, den wir seiner alkoholischen Natur wegen hier noch heranziehen, ist nur soweit bekannt, als der Konsum durch Kaufbiere befriedigt wurde; die Erzeugung von Hausbieren möchte aber damals auf dem Lande noch überwogen haben. Hoffmann erklärt daher (1838) die Höhe des kontrollirbaren Bierkonsums in den einzelnen Provinzen in erster Reihe aus dem Antheile, welchen die städtische Bevölkerung an der Gesammtbevölkerung in den betreffenden Provinzen einnimmt. Brandenburg und die Provinz Sachsen verbrauchten damals 65 Liter, die übrigen östlichen ärmeren Provinzen 28 und die beiden westlichen Provinzen 24 Liter Bier auf den Kopf der Bevölkerung, sobald angenommen wird, daß wie in der Gegenwart aus 1 Zollzentner Malz im Durchschnitt 240 Liter Bier hergestellt wurden.

Die Höhe des Verbrauches von Branntwein bezw. Alkohol in der Gegenwart nach Provinzen mußte bei der starken Verkehrsbewegung von uns auf ungleich komplizirtere Weise festgestellt werden. Wir berechneten aus den Branntweinsteuereinnahmen für die Jahre 1884/85 und 1885/86 die jährliche Produktion in Litern Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung, wobei für Kartoffelbrennereien die Zahlung von durchschnittlich 14 Mark Maischraumsteuer für das Hektoliter Alkohol, für

Getreidebrennereien eine solche von 16 Mark, für Preßhefefabriken sowie Brennereien, welche Materialsteuer entrichten, eine Zahlung von 25 Mark vorausgesetzt wurde. Von diesem ermittelten Quantum Alkohol war in Abzug zu bringen der Versand jedes Territoriums an Spiritus, Sprit, Branntwein und Spirituosen, sowohl nach dem Auslande wie nach den übrigen Gebieten des Deutschen Reiches, wofür dann die Einfuhr aus letzteren wieder hinzutrat. Auf die besondere Ermittelung der überaus geringen Einfuhr vom Auslande ist keinerlei Gewicht zu legen; wir rechneten dieselbe der Binnenlandbewegung zu.

Die gesammte Ein- und Ausfuhr jedes Gebietes in größeren Mengen läßt sich, so weit sie auf den Eisenbahnen erfolgt, der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen entnehmen. Dieses ausgezeichnete Material, das bisher noch so gut wie gar nicht für die Erkenntniß unserer wirthschaftlichen Zustände nutzbar gemacht worden ist, ist ja überhaupt im Stande, uns über die wirthschaftlichen Verhältnisse jedes Produktionszweiges nach vielen Richtungen hin Aufschlüsse zu geben. Eine Rubrik dieser nach natürlichen Verkehrsgebieten, Provinzen, Regierungsbezirken u. s. w., geordneten Statistik faßt den Verkehr in Spiritus, Sprit, Branntwein und Spirituosen zusammen; einbezogen ist außerdem noch Essig, doch kommt diesem Artikel in der Verkehrsbewegung keine Bedeutung zu. Versand und Empfang in dieser Statistik sind jedoch in Meterzentnern brutto angegeben, während wir für unsere Zwecke die Feststellung in Hektolitern absoluten Alkohols bedürfen. Soweit dieser Eisenbahnverkehr nach dem Auslande gerichtet war, ist ein genauer Reduktionsmaßstab vorhanden. Man kennt einerseits nach der Statistik des auswärtigen Handels das Gewicht des aus Deutschland ausgeführten Sprits u. s. w., andererseits aus der Höhe der Steuerrückvergütungen auch die darin enthaltene Menge absoluten Alkohols. 1 Meterzentner netto hatte danach bei der Ausfuhr einen Gehalt von 103 Liter absoluten Alkohols. Bei der Eisenbahnstatistik haben wir es mit Bruttogewicht zu thun; unter Hinzurechnung von einem Zehntel als Tara — manches geht in Bassinwagen — entspräche 1 Meterzentner Eisenbahnfracht 93 Liter Alkohol; diese Quote erhöht sich, da es sich meist um rektifizirte Waare aus Kartoffelspiritus handelt, auf welcher bedeutende Schwindungsverluste ruhen, auf 97 Liter Roh-Alkohol. Für den Binnenlandverkehr kann dieser Reduktionsmaßstab nicht ohne weiteres gelten; hier zirkulirt nicht allein Sprit, sondern ebensosehr Spiritus, der eine geringere Konzentration besitzt, sowie wirkliche Branntweine und Spirituosen. Wir setzten daher für den Binnenlandverkehr nicht 97, sondern nur 80 Liter absoluten Roh-Alkohol für den transportirten Doppelzentner Bruttogewicht ein. Auch der nicht unbedeutende Wasserstraßenverkehr in Ostdeutschland ist, soweit es das vorliegende statistische Material gestattete, mit berücksichtigt worden. Nach Abzug der anderweit bekannten Ausfuhr jedes Landestheiles nach dem Auslande bleibt die Binnenlandbewegung übrig, die dann in Hektolitern Alkohol umzuwandeln und auf den Kopf der Bevölkerung zu reduziren war. Die mäßigen Mengen Alkohol, welche aus den Provinzen des Branntweinsteuervereins nach den drei süddeutschen Staaten gehen, sind im Aus-

landverkehr jener Provinzen inbegriffen, bei dem Binnenlandverkehr fehlen dieselben in entsprechender Weise; bei der Gesammtverkehrsziffer Deutschlands hat eine Eliminirung dieses Fehlers stattgefunden. Es betrug jährlich auf den Kopf der Bevölkerung in Litern absoluten Alkohols (Rohwaare) die:

Siehe die Tabelle auf nächster Seite.

Im Vergleich zu den dreißiger Jahren hat sich der Branntweinkonsum auf den Kopf der Bevölkerung in Posen mehr als verdoppelt, in Schlesien gerade verdoppelt, in den übrigen altpreuß. Provinzen, außer der Rheinprovinz, nahezu um die Hälfte gesteigert; nur in jener westlichsten Provinz hat der Trinkkonsum auf vier Fünftel des früheren Branntweinverbrauches abgenommen. Der Osten Deutschlands verfolgte die entschiedene Tendenz, seinen Branntweinkonsum stärker auszudehnen als der Westen Deutschlands, obwohl letzterem durch die vorzüglichen Verkehrsverbindungen vermittelst des Eisenbahnnetzes gegenwärtig auch die billigen Bezugsquellen des Ostens zu Gebote stehen. Genau im Gegensatz dazu hat sich der Bierkonsum verschoben. Der Bierverbrauch in Ostdeutschland nahm nämlich nur wenig, derjenige in Westdeutschland sehr stark zu. Allerdings bildet die Erzeugung von nicht mitgerechneten, weil von der Steuer befreiten Hausbieren bei diesem Vergleiche ein störendes Element, welches sich nicht eliminiren läßt. In manchen Gegenden Ostdeutschlands, z. B. Hinterpommerns, wird noch in der Gegenwart den landwirthschaftlichen Arbeitern Malz für die eigene Bierbereitung als festes Deputat geliefert. In den östlichsten Provinzen Posen, Westpreußen und Ostpreußen, wo dazu noch der Rückgang der Hausbrauerei am schwersten in das Gewicht fällt, nahm der Konsum von Kaufbieren während jenes Halbjahrhunderts auf den Kopf der Bevölkerung nur um wenige Prozente zu, in den näheren östlichen Provinzen Brandenburg, Pommern und Schlesien hat sich der Verbrauch je um drei Viertel, in der Provinz Sachsen wie in den Rheinlanden auf das doppelte gesteigert, in Westfalen treffen wir sogar auf eine Vervierfachung. Aus dieser doppelten Verschiebung hat sich im Laufe des verflossenen Halbjahrhunderts eine Scheidung Deutschlands in branntwein- und in biertrinkende Landestheile herausgebildet. Während in den dreißiger Jahren die westlichsten Provinzen nahezu die gleiche Menge Branntwein und nicht mehr Bier tranken wie die östlichsten Provinzen, genießen gegenwärtig die ersteren nur die Hälfte des Branntweins, dafür aber die doppelte Menge Bier wie die letzteren.

Ohne Abweichung in der Aufeinanderfolge reihen sich in der Tabelle, die nach der Größe des Branntweinverbrauches geordnet ist, die östlichen, westlichen und südlichen Gebiete Deutschlands aneinander. Die Bewohner Ostdeutschlands mit sehr viel geringerem Einkommen verbrauchen fünf Drittel der Branntweinmenge wie die Einwohner Westdeutschlands; die Süddeutschen begnügen sich mit einem Viertel des Konsums der erstgenannten Bevölkerung.

Die Höhe des Bierverbrauches steht ersichtlich im umgekehrten Verhältniß zum Branntweinverbrauch. Die wohlhabenderen Landes-

	Produktion	Export nach dem Auslande	Export nach dem Inlande	Einfuhr vom Inlande	Verbrauch für gewerbliche Zwecke	Trinkkonsum	Eisenbahn-Lokaltransport	Bierverbrauch + Weinproduktion Liter
Posen	40,1	14,1	14,0	1,3	0,19	13,0	11,5	24
Schlesien	16,6	3,6	2,5	2,9	0,37	13,0	10,6	57
Brandenburg m. Berlin	21,1	6,4	5,4	4,2	0,71	12,8	10,2	94
Pommern	28,3	6,5	11,2	0,6	0,37	10,8		35
Ost- und Westpreußen	14,5	2,1	4,7	1,6	0,15	9,2		36
Hannover, Braunschweig, Oldenburg	6,3	0,6	0,4	2,8	0,29	7,8	0,9	47
Provinz Sachsen und Thüringen	10,0	1,2	8,4	7,7	0,71	7,4	10,2	115
Westfalen und Lippe	4,5	0,0	1,0	3,9	0,20	7,2	1,4	68
Mecklenburg	7,5	1,6	0,5	1,2	0,24	6,4		54
Königreich Sachsen	6,1	1,7	3,5	6,4	0,86	6,4	4,0	120
Schleswig-Holstein	3,5	0,8	0,2	2,9	0,27	5,1		59
Elsaß-Lothringen	1,3	0,0	0,1	3,7	0,10	4,8	1,3	45 + 79
beide Hessen	1,4	0,0	0,3	3,9	0,49	4,5	1,3	84 + 14
Rheinprovinz	1,6	0,1	1,1	4,1	0,49	4,0	1,3	65 + 8
Baden	2,0	0,1	0,7	1,8	0,15	2,8	1,9	78 + 41
Bayern	3,0	0,0	0,3	0,3	0,27	2,7	1,5	209 + 9
Württemberg	1,3	0,0	0,4	1,6	0,67	1,8	0,5	144 + 23
ganz Deutschland	9,38	1,86	2,7	2,7	0,39	7,14	3,9	88 + 9

theile neigen, die Landschaften mit Weinwachs außer Acht gelassen, einem mehrfach stärkeren Bierverbrauch zu als die Landestheile mit geringeren Löhnen. Wenn die Löhne in Ostdeutschland im Laufe dieses Jahrhunderts auch noch so sehr gestiegen sind, so reichen sie doch auch gegenwärtig für die tägliche Beschaffung eines guten Bieres kaum aus bei den quantitativen Ansprüchen, die jene Bevölkerung gleich der bayerischen an ein alkoholisches Reizmittel stellt. Das billigere Hausbier oder das Dünnbier aus den Brauereien genießt dieselbe meist nur ungern für die Stillung des Durstes; die ländlichen Arbeiter ziehen vor, da zu arbeiten, wo man ihnen Schnaps giebt, und auch dem Gutsbesitzer ist die Lieferung von Branntwein, der nicht verderben kann und häufig allein in bequemer Weise zu beschaffen ist, lieber als der Ausschank von Bier.

Zu den einzelnen Provinzen übergehend, stehen auch heute noch wie vor 50 Jahren die Landestheile Ostdeutschlands mit besseren Löhnen an der Spitze beim Branntweinverbrauch, obwohl man von dort weniger Klagen über den Branntweingenuß vernimmt als aus dem entfernteren Osten; man genießt dort den Branntwein mit größerer Regelmäßigkeit, hier mit Vorliebe im Uebermaße. Aehnliches gilt innerhalb dieser Provinzen auch wieder als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal der deutschen Bevölkerung, die etwas auf sich zu halten pflegt, und der vielfach proletarischen autochthonen polnischen Bewohnerschaft. Der Lohn, welchen die polnischen Bewohner über den nothwendigsten Lebensunterhalt hinaus erhalten, wird zu einem großen Theile in Branntwein angelegt. Das Anbetteln gut gekleideter Personen um ein Trinkgeld für Branntweineinkauf ist bei den polnischen Arbeitern allgemeine Landessitte. Die geringere Verbrauchsziffer von Ost- und Westpreußen unterliegt aber dennoch den begründetsten Zweifeln. Der Minderverbrauch wird einstimmig von denen für unglaubhaft erklärt, welche die Gewohnheiten der dortigen Bevölkerung kennen. Die niedere Ziffer ist um so auffallender, als davon noch sehr bedeutende Mengen, die über die Grenzen dieser Provinzen im Schmuggel nach Rußland, wo eine sehr hohe Branntweinsteuer herrscht, gingen, in Abzug zu bringen wären. Die Existenz eines großen Theiles der Brennereien in den Grenzkreisen beruht wesentlich mit auf diesem illegalen Absatzsystem. Die einzig mögliche Erklärung dieser Widersprüche scheint die Annahme, daß die zahlreichen kleinen Kartoffelbrennereien Ostpreußens Defraudationen in einem Maße ausführen, welches den mäßigen Umfang in anderen Provinzen weit übersteigt; die Gewohnheit, hier gleich den rohen Kartoffelbranntwein verdünnt als Schnaps zu trinken — die Ursache der Dezentralisation in den Betrieben — würde derartiges begünstigen.

Die gewerbliche Bevölkerung jener östlichen Provinzen nimmt, soweit sie in kleinen Orten wohnt, in gleicher Weise an dem Branntweingenusse wie die landarbeitende theil; die oberschlesischen Arbeiter in der Montanindustrie z. B. leisten darin ganz Erstaunliches. Bei der großstädtischen Bevölkerung des Ostens tritt daneben unter dem Einfluß hoher Einnahmen und bei der Gelegenheit, stets gutes Bier im Hause

wie in der Gastwirthschaft erhalten zu können, ein sehr bedeutender Bierverbrauch auf; ein starker Branntweingenuß beschränkt sich hier vielfach auf die Arbeiterklassen, insbesondere die, welche schwere Handarbeit verrichten. In den berliner Krankenhäusern stellt der untersuchende Arzt bei solchen Arbeitern niemals die Frage: „Trinken Sie Branntwein?" Das gilt als selbstverständlich; man fragt stets: „Wie viel Branntwein trinken Sie?" und „Welchen Branntwein trinken Sie?" Die Antwort lautet dann gewöhnlich auf 20 Pfennige für den Tag, d. h. $^1/_3$ Liter, 120 Liter für das Jahr. Eingelieferte Deliriumkranke haben in der Regel täglich für 30 bis 50 Pfennige oder $^2/_3$ Liter Branntwein zu sich genommen. Es kommen übrigens in Ostdeutschland auf dem Lande Menschen vor, die bei dem täglichen Genuß von 1 Liter Branntwein ohne schweres Kranksein Greise geworden sind[1]).

Wenn auch Pommern im Konsum hinter den übrigen ostdeutschen Gebieten beträchtlich zurückbleibt, so ist das wohl theils dem ermäßigten Genuß von Branntwein in Vorpommern zu danken. Südlich davon möchte auch die Provinz Sachsen eine Art Uebergangsgebiet von dem ostdeutschen 13 Liter-Gebiet zu dem westdeutschen 7 Liter-Gebiet darstellen. In der Tabelle ist diese Stellung durch das Zusammenwerfen mit Thüringen, wie es sich aus dem Material ergab, verwischt worden. Thüringen, sowie das Königreich Sachsen begnügen sich mit einem mäßigen Branntweingenuß; für die an schwächliche Kost gewöhnten und deshalb schwächlichen Menschen ist der Kaffee bei den geringeren Volksklassen das Lieblingsgetränk; unter ähnlichen, noch ungünstigeren Ernährungsverhältnissen in Schlesien ersetzt, um die lästige Erwärmung zu sparen, der Branntwein den Kaffee. Die besser gelohnte Bevölkerung in Sachsen greift zum Bier, hierin einen Uebergang zu Bayern darstellend. Bei der kräftigen Nahrung und Konstitution und bei dem feuchten Klima Nordwestdeutschlands können dessen Bewohner, ohne gerade unmäßig zu sein, eine gewisse Menge Branntwein vertragen. In Schleswig-Holstein wie in den benachbarten Küstengebieten wirkt der starke Milchverbrauch auf eine Ermäßigung im Genuß alkoholischer Getränke hin.

Die südlichen Theile Deutschlands scheiden sich streng in zwei Gruppen, je nachdem dieselben der Branntweinsteuergemeinschaft zugehören oder außerhalb derselben stehen. Die Produktion der ersteren ist zwar geringer als die der außenstehenden süddeutschen Staaten, aber nicht weil sie weniger Branntwein verbrauchen, sondern weil ihre Brennerei durch die überwältigende Konkurrenz Nordostdeutschlands herabgedrückt worden ist; letzteres führt massenhaft Branntwein ein. Diese billige Bezugsquelle steht dem außenstehenden Süddeutschland wegen hindernder Schutzzollschranken nicht zu Gebote, die Bevölkerung hat keine Gelegenheit, so billigen Branntwein zu kaufen, der Konsum

1) Unter 46 Leuten, die das hundertste Jahr in England überschritten hatten (zwei Drittel Frauen) und die vor kurzem einer ärztlichen Enquete als Material dienten, war auch 1 Branntweinsäufer, sechs andere hatten mäßig, 39 wenig oder gar keine alkoholischen Getränke zu sich genommen.

ist deshalb auch viel geringer als in den angeschlossenen Theilen. Am deutlichsten tritt dieser Unterschied im Vergleich zu Elsaß-Lothringen hervor. Hier klagt man laut über den Umschwung der Dinge; der starke Branntweinverbrauch ist hier noch zu neu, als daß die Thatsache ruhig hingenommen würde. Auch die niedere Bevölkerung war unter französischer Herrschaft an einen starken Weinverbrauch gewöhnt, bei dem Mangel Deutschlands an Weinen sind aber gegenwärtig die Preise zum Vortheil der elsässischen Weinbauern derart gestiegen, daß der ärmere Theil der Landbevölkerung sich immer mehr vom Wein entwöhnt und an den Branntweingenuß gewöhnt. Charakteristischer Weise wird derselbe auch bei der Speisezubereitung wie früher der Wein verwendet; man genießt z. B. Branntweinsuppen anstatt Weinsuppen u. s. w.

Faßt man den Verbrauch von Branntwein und Bier, sowie von Wein zusammen und nimmt an, daß das Liter Branntwein von 40 Prozent Konzentration ebenso wie das Liter Wein zu dem zweieinhalbfachen Preise wie das Liter Bier in die Hände der Verbraucher gelangt, so ergiebt sich nach den verschiedenen Einkommensverhältnissen, die schätzungsweise aus den Ergebnissen der Klassen- bezw. Einkommensteuer und aus der Lohnhöhe zu ermitteln versucht wurden, daß Bayern den verhältnißmäßig größten Theil des Volkseinkommens für alkoholische Getränke verausgabt und zwar 19 Zehntel so viel wie Nordwestdeutschland, welches von allen deutschen Landestheilen am meisten der Mäßigkeit zuneigt. Auf Bayern folgt mit Württemberg als Uebergangsgebiet Südwestdeutschland, wo namentlich der Weinwachs zum Genusse alkoholischer Getränke einladet, mit 16 Zehntel der Ausgaben wie in Nordwestdeutschland, auf derselben Stufe steht auch das entwickeltere Ostdeutschland: nämlich beide Sachsen, Thüringen, Schlesien und Brandenburg nebst Berlin; dann folgen die östlicheren Provinzen: Posen, Ost- und Westpreußen wie Pommern, mit 15 Zehntel: die dürftigen Einkommensverhältnisse lassen einen größeren Ueberschuß über die nothwendigsten Lebensbedürfnisse für anderweitige Ausgaben überhaupt nicht frei; dann folgen die Mittelrheingebiete: Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland mit 11 Zehntel, an letzter Stelle mit 10 Zehnteln wie erwähnt Nordwestdeutschland, zu dem auch Mecklenburg hier hinzugerechnet ist. Im ganzen verausgabt das deutsche Volk jährlich 1600 Millionen Mark für geistige Getränke, d. h. den neunten Theil seiner gesammten Konsumtivausgaben.

In Ostdeutschland übersteigen im allgemeinen die Ausgaben der Bevölkerung für den Branntwein die für das Bier; in Westdeutschland treten erstere bereits beträchtlich hinter den Bierausgaben zurück; in Süddeutschland kommen die ersteren den letzteren gegenüber nur wenig in Betracht; speziell in der Oberrheinischen Tiefebene tritt alsdann im Ausgabeetat der Bevölkerung neben das Bier noch gleichberechtigt der Wein. Es wurde in letzter Zeit auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr verbraucht in Ostdeutschland 30,3 Liter Branntwein (40 prozentig), 51 Liter Bier und 3 Liter Wein, in dem Uebergangsgebiet zu Westdeutschland: in beiden Sachsen und Thüringen 17,3 Liter Branntwein, 117 Liter Bier und 4 Liter Wein, in Nordwestdeutschland ebenfalls

17,3 Liter Branntwein, 58 Liter Bier und 3 Liter Wein, am Mittelrhein, nämlich in beiden Hessen und der Rheinprovinz, 10,5 Liter Branntwein, 72 Liter Bier und 10 Liter Wein, in Süddeutschland endlich 7,7 Liter Branntwein, 155 Liter Bier und 26 Liter Wein, dazu hier dann noch etwa 25 Liter Obstmost, der namentlich in Württemberg genossen wird.

Die Hauptrolle spielt bei der Wahl unter den alkoholischen Getränken die aus Naturbedingungen des Landestheils hervorgegangene alte Gewohnheit. In früheren Zeiten war die Uebereinstimmung von Konsumtion und Produktion für einen Landestheil bei dem mangelhaft entwickelten Transportwesen durchaus selbstverständlich. Das gute Gedeihen von Hopfen in Bayern ist schließlich die Ursache des vorwiegenden Biergenusses in Bayern, der Weinwachs in Südwestdeutschland die Ursache des dortigen starken Weinverbrauchs und das vorzügliche Gedeihen der Kartoffel in Ostdeutschland war in erster Linie daran schuld, daß sich die dortige Bevölkerung dem Branntwein zuwandte. In der Zukunft kann dieses einmal bei noch stärkerer Entwickelung des Verkehrs wesentlich anders werden, indem sodann für die Konsumtion einer Gegend ebensosehr die inneren Neigungen der Bevölkerung, hervorgehend aus der Abstammung, den Kultur- und Natureinflüssen, maßgebend sein werden.

Jene Reihenfolge in der Höhe des Genusses alkoholischer Getränke wird aber sofort eine ganz andere, die Branntweinprovinzen treten deutlich hervor, sobald man nicht die Ausgaben, sondern den Alkoholgehalt derselben berechnet. Bier ist dabei mit $3^1/_2$ %, Wein mit 8 % Alkoholgehalt einzusetzen. Das Liter Alkohol in Form von Branntwein wird dabei seitens der Verbraucher durchschnittlich mit 1,25 Mark (künftig 2 Mark), im Weine mit 6 Mark und im Biere ebenfalls mit 6 Mark bezahlt. Die größte Menge Alkohol genießt die Provinz Brandenburg nebst Berlin, nämlich 16 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, ihr folgt Schlesien mit 15, Posen mit 14, die Provinzen Sachsen und Pommern mit 12, Ost- und Westpreußen, das Königreich Sachsen und Elsaß-Lothringen mit 11 Liter Alkohol, dem Durchschnitt für ganz Deutschland. Unter diesem Mittel stehen Bayern, Württemberg, Thüringen, Westfalen und Hannover mit 10 Liter, Mecklenburg, Baden und beide Hessen mit 9, Schleswig-Holstein und die Rheinprovinz mit 8 Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung. Die Bewohner der Provinz Brandenburg bezw. der Reichshauptstadt genießen die doppelte Quantität Alkohol wie die letzgenannten, am günstigsten dastehenden Gebiete. Wenn gerade über die Rheinprovinz die gegentheilige Meinung verbreitet ist, so ist das auf Beobachtungen im Reiseverkehr, der sich in den eigentlichen, doch sehr beschränkten Weinthälern bewegt, zurückzuführen. Im allgemeinen stehen die östlichen Provinzen an der Spitze, die nordwestlichen und südwestlichen befinden sich in letzter Reihe. Diese Aufeinanderfolge widerlegt auf das entschiedenste die Behauptung, daß mit dem Steigen der Kultur auch die Anwendung dieser Reizmittel zunähme. Vielmehr ist die Konsumtion dann am größten, wenn die Anwendung der Formen moderner Produktion bereits die Mittel gewährt, in hohem Maße Luxusbedürfnisse

zu befriedigen, aber der Mensch seines Kulturstandpunktes wegen noch nicht im Stande ist, seine Konsumtion durchaus vernünftig zu regeln.

Der industrielle Verbrauch von Spiritus ist verhältnißmäßig nicht bedeutend. Derselbe betrug in absoluter Menge im Durchschnitt der Jahre 1884 85 und 1885 86 153 651 Hektoliter absoluten Alkohol oder $^1/_{19}$ des binnenländischen Verbrauchs; 2 161 000 Mark Steuer wurden dafür zurückvergütet. 65 Prozent oder zwei Drittel der Menge diente zur Essigbereitung. Wie bekannt wird der gewöhnliche Essig nicht mehr aus Bier oder Wein, sondern auf billigerem Wege unter Einwirkung eines Ferments unter Luftzutritt aus verdünntem Spiritus durch Oxydation hergestellt; der in Berlin noch gebräuchliche Name „Biereſſig" und „Weineſſig" bezeichnet nur verdünnten Sprit-Essig von einfacher und von doppelter Stärke. Weitere 18 % wurden gleichfalls als Rohmaterialien von anderen Industrien benutzt, die übrigen 17 % ließen Händler für den Gebrauch des Publikums (Brennspiritus) denaturiren. Es ist kein Zweifel, daß eine noch größere Menge nicht denaturirter, also versteuerter Spiritus zu Brennzwecken seitens des Publikums gekauft wird, ein Quantum, das jetzt bei der erhöhten Steuer hervortreten wird. Die Vertheilung jener 18 % auf verschiedene Industrien ist nach der württembergischen Steuerstatistik einigermaßen zu übersehen; sie gehen in der Hauptsache an chemische Fabriken. In Württemberg wurden von der betreffenden Theilmenge in den letzten zwei Jahren 72 % an Fabrikanten von Schwefeläther, der aus Alkohol und konzentrirter Schwefelsäure entsteht, abgegeben, 9 % an solche von Lacken und Polituren, indem Alkohol als Lösungsmittel für diese in Wasser unlöslichen Substanzen dient, 4 % wieder als Rohmaterial an Fabrikanten von Chloroform, 2 % als Lösungsmittel an solche von Alkaloiden und 13 % endlich meist als Lösungsmittel an Fabrikanten von Kollodium, Tannin u. s. w. Es sind dieses alles nur kleine unbedeutende Industriezweige; es wäre im Interesse der ärmeren Kartoffelböden in den östlichen Provinzen sehr zu wünschen und eventuell durch hohe Erfindungsprämien zu befördern, daß Erfindungen gemacht werden, welche eine ausgedehnte Verwendung des Alkohols in großen Industriezweigen ermöglichen. Mehr Aussicht auf Erfüllung hat der Gedanke, daß der im Wein und im Bier enthaltene Alkohol künftig theils oder auch ganz durch Zusatz von gut gereinigtem Sprit hervorgebracht wird.

8. Der Handel mit Spiritus und Branntwein.

Der binnenländische Verkehr mit Branntwein läßt sich nach der benutzten Statistik des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen in folgender Weise charakterisiren. Ostdeutschland versendet, die Transportbewegung innerhalb Ostdeutschlands nach und von den Zentralhandelsplätzen u. s. w. außer acht gelassen, neben 800 000 Hektoliter Alkohol, welche nach dem Auslande gehen, 650 000 Hektoliter Alkohol nach dem Westen und Süden Deutschlands. An der Erzeugung der letzteren Menge sind namentlich Posen und Pommern, sodann die Pro-

vinzen Sachsen und Westpreußen, auch Brandenburg in sehr erheblichem Maße betheiligt. Fünf Sechstel gehen davon nach Westdeutschland, der Süden empfängt nur ein Sechstel. Die Ursache dieses geringen Austausches mit dem Süden liegt größtentheils in den vorhandenen Zollschranken nach den drei größeren süddeutschen Staaten, die denn auch nur $^1/_{15}$ jenes binnenländischen Versands Ostdeutschlands absorbiren.

Diese Versendung nach dem Westen und Süden geschieht nun aber keineswegs immer direkt von den Erzeugungsprovinzen aus in die Gebiete, wo der Verbrauch stattfindet. Namentlich die Provinz Sachsen, dann aber auch das Königreich Sachsen, sowie Brandenburg (Nordhausen, Leipzig, Berlin) bilden nahezu für den halben binnenländischen Versand Ostdeutschlands die Mittelglieder. Die Handlungshäuser, Raffinerien und Getreidebrennereien dieser entwickelteren Provinzen beziehen neben den Erzeugnissen der eigenen Provinz von Osten her sehr große Mengen Spiritus bezw. Sprit, um die Waare in gereinigter und durch Zusatz veredelter Form in die westlichen und südlichen Theile Deutschlands abfließen zu lassen. Selbst der Rückstrom in die Erzeugungsprovinzen ist nicht unbedeutend. Die altberühmten Brennereifirmen von Nordhausen beziehen jährlich 200 000 Hektoliter gereinigten Kartoffelsprit sowie Spiritus behufs Mischung u. s. w. aus dem Osten Deutschlands und versenden denselben mit kleineren Mengen selbsterzeugten, theils ebenfalls gekauften Getreidebranntwein, noch mehr aber mit dem Rufe ihrer Firmen gemischt, als 500 000 Hektoliter „Nordhäuser" Kornbranntwein in mittelgroßen Quantitäten in alle Theile Deutschlands. Der Gewinn dabei ist ein sehr großer. In einem Zeitpunkte (März 1885), wo der Kartoffelspiritus für das Hektoliter Alkohol in Berlin 43 Mark, der Sprit daraus in Nordhausen 49 Mark für das Hektoliter Alkohol kostete, wurden im Großhandel für „Nordhäuser" von 46 Prozent Konzentration 33 Mark für den Meterzentner Branntwein oder 68 Mark für das Hektoliter Alkohol gezahlt. Dieses hochbezahlten Rufes halber war es auch so schwer, vielleicht ganz unmöglich, diese Brennereien, richtiger diese Handelshäuser in die Spiritus-Monopolgesellschaft von 1887 einzugliedern.

Die immer allgemeinere Verwendung von Kartoffelsprit zur Fabrikation des „Nordhäuser" ꝛc. ist der verbesserten Reinigung zu danken, die beispielsweise in Leipzig in hoher Vollendung betrieben wird. Leipzig versorgt mit seinem Sprit neben Nordhausen namentlich auch Süddeutschland und die Schweiz. Den Raffinerien und Handelshäusern in der Provinz und dem Königreich Sachsen machen die östlicheren Raffineriestädte, Berlin, Breslau und Posen, immer stärkere Konkurrenz, die direkte Versendung dieser östlichen Provinzen nach entfernteren Gebieten nimmt in Folge zunehmender Leistungsfähigkeit immer mehr zu.

Die Absatzgebiete des ostdeutschen Branntweins im westlichen und südlichen Deutschland waren, nach der Mehreinfuhr von Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung im binnenländischen Verkehr nebeneinandergestellt, die folgenden: 4 Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung erhielten beide Hessen und Elsaß-Lothringen, $3^1/_2$ Liter die Rheinprovinz, 3 Liter das Königreich Sachsen, Westfalen und Schleswig-

Holstein, 2½ Liter Hannover, 1 Liter Baden und Württemberg. Thüringen, das ohne Zweifel an der Spitze dieser Statistik stehen müßte, ist durch die Zusammenkoppelung mit der stark ausführenden Provinz Sachsen in der Eisenbahnstatistik als Importgebiet gänzlich verschwunden. In gleicher Weise ging es Ostpreußen durch das Zusammenwerfen mit Westpreußen, indem letztere Provinz gleichfalls zu den wichtigsten Ausfuhrgebieten gehört.

Die Bedeutung des Transportes von Spiritus u. s. w. im Lokalverkehr einer Provinz richtet sich in erster Linie danach, ob das Gebiet Branntwein aus Kartoffeln oder aus Getreide herstellt. In den Kartoffeln brennenden Provinzen bedarf es erst einer Raffinerie, um das Produkt genießbar zu machen; das hat die Versendung nach einem der Hauptplätze der Provinz und das Zurückströmen des Erzeugnisses zur Folge. Bei der Getreidebrennerei kann ohne weiteres der Konsum dort erfolgen, wo der Branntwein produzirt war. Deshalb fehlt hier, wie man aus der vorhin gegebenen Tabelle ersehen wird, ein bedeutender Lokalverkehr. In den deutschen Ostseeprovinzen war jener Verkehr aus statistisch-technischen Gründen nicht zu ermitteln. Rechnet man den Auslandverkehr, den Wechselverkehr zwischen den einzelnen Provinzen und den Lokalverkehr auf den deutschen Eisenbahnen zusammen, so ergiebt sich, daß auf den letzteren nahezu ebensoviel Spiritus u. s. w. befördert, als in ganz Deutschland erzeugt wird. Nur bei ganz wenigen Produkten ließe sich eine gleich starke Verkehrsbewegung nachweisen. —

Die gleiche Bedeutung wie dem inneren Verkehr kommt bei dieser Waare trotz entgegenstehender noch größerer Hindernisse der Ausfuhr nach dem Auslande zu

Im Jahre 1831 war auch hiervon noch kaum die Rede. Ein Versand von Branntwein auf weitere Entfernungen war in geringem Umfange nur in Qualitätsbranntweinen vorhanden. Bei einer Branntweinproduktion Preußens von 900 000 Hektoliter Alkoholgehalt gelangten im Jahre 1831 nur 2,1 % des Erzeugnisses zur Ausfuhr über die Grenzen des damals wesentlich auf Preußen beschränkten Zollvereins. Die Getreidebrennereien von Nordhausen waren nach J. G. Hoffmann allein an dieser Ausfuhr mit 69 % betheiligt; auch deren Versand ging hauptsächlich nur in die Nachbargebiete, nach Thüringen und dem Königreich Sachsen. In Nordhausen arbeiteten damals 63 Getreidebrennereien ununterbrochen Tag und Nacht, deren größte jedoch über 27 000 Mark Steuerzahlung nicht hinausging, im modernen Sinne daher nur einen mittleren Fabrikbetrieb darstellte. Durch den Hinzutritt Thüringens und des Königreichs Sachsen zum Zollvereine nahm denn auch nicht etwa die Ausfuhr von Branntwein zu, vielmehr sank dieselbe wegen des besagten Absatzes von Nordhausen sogleich auf zwei Drittel ihres bisherigen Umfanges. Die Einfuhr bestand damals, wie in der Gegenwart, des sehr hohen Zollsatzes wegen — 58,4 Pfennige auf das Liter ausländischen Branntwein und Spirituosen bei nur 8 Pfennige inländischer Steuer — nur aus feinen hochbezahlten Branntweinen wie Arrak, Rum, Cognac, Franzbranntwein u. s. w., welchen ihr Ruf einen derartigen Zoll zu tragen erlaubte. 1831 betrug dieselbe 7600 Hekto-

liter Branntwein aller Art, 1835 bei dem erweiterten Zollvereine 10100 Hektoliter, d. h. $^1/_2$ % der im Inlande verbrauchten Branntweinmenge. Die Zollerträgnisse daraus beliefen sich gleichwohl um 1835 auf 200000 Thaler.

Wenn nun auch diese Bewegung des Branntweins zwischen den verschiedenen Ländern seit jener Zeit ganz unvergleichlich zugenommen hat, so kann doch von einer maßgebenden internationalen Arbeitstheilung, wie man sie nach den bevorzugten Produktionsverhältnissen Deutschlands erwarten sollte, auf diesem Produktionsgebiete nicht gesprochen werden. Auch dieser Auslandverkehr ist nur möglich geworden, indem man darauf verzichtete, fertig präparirten Branntwein zu lukrativen Preisen zu versenden; dazu ist der lokale Geschmack ein zu verschiedener. Ebensowenig wie fertige Branntweine gelangen aber auch größere Mengen von rohem Kartoffelspiritus in den internationalen Handel, wenn wir Hamburg für den Augenblick nicht als Ausland ansehen. Behufs Reinigung desselben bedarf es Raffinerien, die wiederum das konzentrirte Vorhandensein dieser Waare und konzentrirt vorhandene Erfahrung voraussetzen. Beides ist nur in den Produktions-, nicht in den Konsumtionsländern zu finden. Die Versendung findet daher in gereinigter Form als Sprit statt; derselbe kann dann als vorzüglicher Grundstoff für die Bereitung der verschiedenen Branntweine, vor allem aber als Zusatz bei der Weinbereitung benutzt werden.

Ostdeutschland ist in der Erzeugung von Alkohol durch seine billige Kartoffelproduktion und seine Großlandwirthschaft leistungsfähig wie kein zweites Land. Es muß denn auch mit Genugthuung konstatirt werden, daß vor wenigen Jahren nahezu die Hälfte alles in den Außenhandel sämmtlicher Staaten der Erde gelangenden Alkohols seitens Ostdeutschlands geliefert wurde. Aber dieser Weltmarkt besitzt für Sprit nur eine sehr beschränkte Aufnahmefähigkeit. Eine Mehrproduktion von einigen Hunderttausend Hektolitern ist bereits imstande, eine völlige Uebersättigung herbeizuführen. Die hohen Schutzzölle fast aller Länder tragen daran die Schuld. Diese machen es dem Auslande unmöglich, auch unter sehr viel günstigeren Produktionsverhältnissen mit der inländischen Brennerei zu konkurriren. Dieses Schutzsystem ist gewissermaßen als ein Theil der Entschädigung der Produzenten für die Verminderung des Absatzes durch die Verbrauchssteuer anzusehen, ohne daß man sich im übrigen gefragt hätte, ob dieses System denn auch als wirthschaftlich rationell zu betrachten sei. Man stellte sich diese Frage um so weniger, als man aus moralischen Gründen nichts dagegen hatte, wenn die Branntweinpreise verhältnißmäßig hohe waren. Es herrscht also bei der Branntweinerzeugung noch heute fast überall das System einheimischer bezw. nationaler Produktion um jeden Preis. Während im allgemeinen das Interesse des staatlichen Organismus, so weit als möglich die im Inlande verlangten Waaren durch Inländer herstellen zu lassen, zu einem halb schutz-, halb freihändlerischen Kompromiß mit dem individuellen Wohl des Einzelnen, der billige und gute Versorgung seiner Bedürfnisse verlangt, führt, überragt hier, wo der Staat sowieso die Hand über dem Gewerbe hat, unter Mitwirkung jenes Gut-

schädigungsprinzips der staatliche Einfluß den anderen Faktor derart, daß ein starres Schutzzollsystem die Oberhand gewinnt. Etwas ähnliches finden wir bei dem Lieferungswesen an den Staat.

So sind es eigentlich immer nur Lücken in dieser geschlossenen Zollbarriere, welche eine große Ausfuhr von Spiritus ermöglichen. Es ist stets die Gefahr und eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß, sobald eine Oeffnung große Mengen einströmen läßt, diese baldmöglichst durch die Zollgesetzgebung wieder zugestopft wird. Daher beobachten wir denn ein ganz ungewöhnliches Schwanken auch in den Zielen der deutschen Spritausfuhr; wie ein gehetztes Wild wird sie von Land zu Land gejagt, ohne daß ein Ende abzusehen wäre. Gegenwärtig ist bekanntlich Spanien das Ziel des exportbedürftigen ostdeutschen Spiritus. Es war der Zweck des deutsch-spanischen Handelsvertrages, diese Absatzöffnung auf längere Dauer unter Zollbegünstigung des deutschen Sprits vor dem anderer Länder offenzuhalten. Bereits aber regen sich Kräfte, welche auch diesen Verkehr wieder unterdrücken wollen; die romanisch denkende Nation scheint nicht gewillt, dem wenig beliebten neuauftretenden germanischen Volke auf lange Zeit Privilegien vor anderen Staaten in der Spriteinfuhr zu gewähren. Ein wie großes Gewicht die Regierung im Interesse des deutschen Großgrundbesitzes diesem Verkehre beilegte, geht aus der Bedeutung hervor, die man jenem Vertrage zubilligte. Eine allgemeine Schließung auch des spanischen Marktes durch hohe Zölle, wie sie mehrfach erwartet wurde, steht indessen kaum zu erwarten. Einer solchen Maßregel würden sehr große und dazu konzentrirte Interessen in Spanien selbst starken Widerstand entgegensetzen. Spanien bezog 1884 613 000, 1885 883 000 und im Jahre 1886 mehr als 1 Million Hektoliter Alkohol, d. h. 6 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, wovon drei Fünftel deutschen Ursprunges waren. Die Weinproduzenten Spaniens, die von Jahr zu Jahr auf eine immer großartigere Ausfuhr von Wein namentlich nach Frankreich angewiesen sind, bedürfen diesen Sprit als Halbfabrikat für die Verschneidung der zum Export bestimmten spanischen Weine, wozu der deutsche Kartoffelsprit, der am freiesten von Nebengeschmack ist, sich am besten eignet und infolgedessen auch am höchsten bezahlt wird. Diese konzentrirten Interessen in Spanien werden schon dafür sorgen, daß ihnen zur Aufrechterhaltung der Weinausfuhr die Möglichkeit bleibt, guten und billigen Sprit zu beziehen. Die analogen Interessen werden auch wohl allmählich die anderen exportirenden Weinländer dem Sprit öffnen, insbesondere ist dabei an Italien, Griechenland und Portugal zu denken.

Indirekt geht diese deutsche Spritausfuhr größtentheils nach Frankreich, das auf diese Weise wider Willen einen bedeutenden Theil der Produktion der ihm verhaßtesten Bevölkerungsklasse eines verhaßten Volkes gerade in seinen fröhlichsten Stunden nichtsahnend zu sich nimmt. Die Verwüstungen der Phylloxera haben zu einer massenhaften Einfuhr des gewohnten Getränkes geführt. Dieser spanische Wein wird bei der hohen Alkoholsteuer in Frankreich (126 Mark für das Hektoliter Alkohol) nicht in Frankreich, sondern in Spanien mit Sprit versetzt, und zwar so stark, daß der Alkoholgehalt auch für die Beimischung

mit französischem Wein bezw. für Verdünnungen ausreichend ist, so daß sich dieses Verfahren in der That als eine Umgehung der hohen französischen Alkoholsteuer darstellt. Es sind denn auch Bestrebungen im Gange, dieses zu hindern bezw. die Vinage in Frankreich selbst durch Ermäßigung der Alkoholsteuer speziell für Weinverschnitt zu ermöglichen.

Hat die deutsche Brennerei durch den spanischen Handelsvertrag eine große Begünstigung erfahren, so wird auf der anderen Seite ihr Absatz durch die hohen Exportprämien der meisten konkurrirenden Länder in unvergleichlich stärkerem Maße eingeschränkt; auch hier zeigt sich wieder die Tendenz, ein hochbesteuertes Gewerbe anderweit zu begünstigen. Die Höhe dieser Prämien läßt sich mit irgendwelcher Sicherheit kaum bestimmen; nach den Ausführungen der deutschen Exportprämien-Petition von 1886 ist es wahrscheinlich, daß dieselben in einigen Konkurrenzländern, insbesondere in Rußland, 10 Mark für das Hektoliter Alkohol erreichen; demgegenüber kann allerdings die geringe Exportprämie, welche in Deutschland in der Höhe von 1 Mark gezahlt wird, keine Ausgleichung bewirken. Rußland hat infolge der erhöhten Exportprämie seinen Export von 234 000 Hektoliter Alkohol im Durchschnitt der Jahre 1876—1883 und 276 000 Hektoliter im Jahre 1884 auf 444 000 Hektoliter im Jahre 1885 und auf 744 000 Hektoliter Alkohol im darauffolgenden Jahre gesteigert. Rußland nimmt gegenwärtig eine nahezu gleichbedeutende Stellung in der Spiritusausfuhr ein wie Deutschland. Es fragt sich nur, wie lange der russische Staat gewillt ist, 3 Millionen Thaler als Exportprämie jährlich zu verschenken, um für 6 Millionen Thaler Waare zur Ausfuhr gelangen zu lassen. An sich dürfte der russische Rohspiritus, der zu fünf Sechstel aus Getreide und zwar Roggen, nur zu einem Sechstel aus Kartoffeln hergestellt wird, und dennoch von ganz schlechter Qualität ist, durchaus nicht dem ostdeutschen Kartoffelspiritus unter normalen Umständen gewachsen sein. In Deutschland hat Brennereigetreide, d. h. Getreide, welches theils ausgewachsen oder aus anderen Gründen für den menschlichen Konsum nur schwer zu verwerthen sein würde, noch immer den vier- bis fünffachen Werth wie Brennereikartoffeln, während sich günstigenfalls aus einem Zentner Getreide nur die dreieinhalbfache Menge Spiritus herstellen läßt wie aus einem Zentner Kartoffeln. In Deutschland lohnt sich daher die Getreidebrennerei nur, wenn daraus höher bezahlter Qualitätsbranntwein hergestellt wird. In Rußland entsteht allerdings bei der nachlässig betriebenen Landwirthschaft sehr viel mehr Futter- bezw. Brennereigetreide als in Deutschland. Man wird erwarten dürfen, daß diese ganz exzeptionellen Konkurrenzverhältnisse in nicht zu ferner Zeit ein Ende nehmen werden.

Die Ausfuhr von Sprit, sowie Spiritus und Branntwein aus dem deutschen Branntweinsteuerverein, sowie der Verbrauch von denaturirtem Spiritus für gewerbliche Zwecke betrug nach den Zusammenstellungen des Maklers Emil Meyer auf Grundlage der Steuerrückvergütungen im Durchschnitt der Jahre:

1839	—1850	86 100	Hektoliter	Alkohol
1851	—1860	173 000	"	"
1861	—1870	422 900	"	"
1871	—1880/81	496 500	"	"
1881/82	—1885/86	946 700	"	"

Der Export ohne den gewerblichen Verbrauch betrug im jährlichen Durchschnitt in letzter Zeit im Branntweinsteuerverein:

1872	—1873	401 000	Hektoliter	Alkohol
1874	—1875	463 000	"	"
1876	—1877/78	483 000	"	"
1878/79	—1879/80	588 000	"	"
1880/81	—1881/82	843 000	"	"
1882/83	—1883/84	845 000	"	"
1884/85	—1885/86	860 000	"	"

Die Entwicklung dieser Ziffern ist keine unerfreuliche, aus völliger Bedeutungslosigkeit hat sich der Export doch im Laufe eines Menschenalters zu einer gewissen Bedeutung emporgerungen. Derselbe erreichte in den letzten Jahren ein Fünftel der deutschen Produktion. Eine außerordentliche Entwicklung des Exports trat ein, als zu Ende der siebziger Jahre der Getreidebau anfing, schlecht zu lohnen, man sich in Ostdeutschland mit aller Kraft auf die landwirthschaftlichen Industrien warf, darin bald eine allseitige Ueberproduktion hervorrufend. Der Kartoffelbau dehnte sich in dieser Zeit in Preußen jährlich um 22 000 Hektar oder 1,2 Prozent seines bisherigen Umfanges auf Kosten anderer Früchte aus.

Die wirkliche Ausfuhr Deutschlands ist einerseits etwas geringer, als soeben in Ziffern angegeben wurde, da die fehlende Ausfuhr des außenstehenden Süddeutschlands nach dem Auslande nicht die zugerechnete Ausfuhr Norddeutschlands nach den süddeutschen Staaten aufwiegt. Andererseits ist aber der Exportverkehr zu erhöhen, weil über die deutsch-russische Grenze ein außerordentlich starker Schmuggel mit deutschem Spiritus nach Rußland hinein bisher betrieben wurde, der in den Ausfuhrnachweisen fehlt, aber leicht hunderttausend Hektoliter erreichen kann. Viele in den Grenzkreisen ansässige kleine Branntweinhandlungen existiren hauptsächlich von diesem illegalen Verkehr, den zu unterdrücken die deutsche Grenzwache kein Interesse hat. Tausende elender Juden in den Grenzstädten ernähren sich durch die Vermittlung; sie suchen mit umgebundener, spiritusgefüllter Schweinsblase als Dickbäuche die Grenze an einer gerade unbewachten Stelle zu überschreiten: werden sie ertappt, so genügt ein rascher Schnitt mit dem bereitgehaltenen Messer, um die magere, ganz unschuldig sich stellende Gestalt wieder herzustellen. Die russische Zollverwaltung dürfte froh sein, daß dieser Verkehr durch die Ausgleichung der russischen und der deutschen Branntweinabgaben in Folge des neuen Branntweinsteuergesetzes endlich aufhören wird.

Ueber die derzeitigen Richtungen der deutschen Alkoholausfuhr giebt die deutsche Handelsstatistik Aufschluß. Es gelangten im Durchschnitt der Jahre 1885 und 1886 Meterzentner netto Sprit und Spiritus, einschließlich etwas Spirituosen, die ihres geringeren Alkoholgehaltes wegen hier zur Hälfte ihres Gewichtes eingerechnet wurden, zur Ausfuhr nach:

Hansastädte (ohne Transit):		
Hamburg	121 300	Meterzentner
Bremen und andere Zollausschlüsse	8 500	„
Westeuropa:		
Schweiz	54 500	„
Frankreich	48 400	„
England	18 000	„
Belgien	6 100	„
Niederlande	1 100	„
Südeuropa:		
Spanien	511 500	„
Italien	23 000	„
Ost- und Nordeuropa:		
Oesterreich-Ungarn	14 500	„
Skandinavische Länder	10 000	„
Rußland	1 500	„
Uebrige Länder Europas und alle übrigen Erdtheile	3 000	„
Summe	821 600	Meterzentner

Nach der Höhe der Steuerrückvergütungen betrug die Ausfuhr an absolutem Alkohol in der gleichen Zeit aus dem Branntweinsteuerverein 860 000 Hektoliter. Nach einigen Berichtigungen, die sich aus dem bereits Gesagten ergeben, entspricht daher 1 Meterzentner netto beim deutschen Ausfuhrhandel etwa 106 Litern absoluten Alkohols als Rohspiritus; von absolut reinem Alkohol gehen, beiläufig bemerkt, 125,9 Liter auf den Meterzentner.

Jene 130 000 Meterzentner, welche nach den deutschen Hansestädten bestimmt waren, sind natürlich dort nicht verblieben; sie gingen in den hamburger Eigenhandel bezw. in die Hand der hamburger Raffineure über, welche dieselben nach überseeischen Ländern, insbesondere nach transozeanischen versandt haben. Ein direkter Versand vom Innern Deutschlands aus nach fremden Erdtheilen in Spedition über die Hansestädte würde bei der Entfernung und bei den verschiedenartigen Verhältnissen nicht lohnend sein, solche Hindernisse vermag nur die kaufmännische Erfahrung und Gewandtheit einer großen Seestadt zu überwinden. Man wird annehmen dürfen, daß jene 130 000 Doppelzentner in derselben Weise auf die einzelnen Länder zur Vertheilung gelangt sind, wie das Gesammtquantum an Sprit, Spirituosen und Spiritus, welches Hamburg im Eigenhandel (also abgesehen vom Transit) in jenen Jahren versendet hat, zu dem aber Rußland in noch viel höherem Maße als Deutschland den Rohstoff geliefert hat. Von dieser Menge im hamburger Eigenhandel erhielt Westafrika 29 Prozent (Ostafrika nur $^1/_4$ Prozent), Spanien 26, England 15, Frankreich 12, die La Plata-Gebiete 7, das übrige Amerika 6, Belgien-Niederlande 3, Asien und Australien je 1 Prozent.

Die Ausfuhren Hamburgs nach der Westküste Afrikas erreichen Jahr für Jahr 350 000 Hektoliter Genever und Rum im Werthe von 8 Millionen Mark. Diese Spirituosen bilden das Hauptzahlungsmittel der europäischen bezw. der deutschen Faktoreien für das angekaufte Palmöl. Rechnet man, daß bei den äußerst schwierigen Kommuni-

kationsverhältnissen nur die Bewohner eines 20 deutsche Meilen breiten Küstenrandes an der Konsumtion dieser Spirituosen theilnehmen, so entfällt auf den Kopf der Negerbevölkerung eine Einfuhr nur aus Hamburg von ungefähr 2 Liter Alkohol; diese Bevölkerung gehört daher zu den intensivsten Abnehmern deutschen Spiritus. So verwerflich diese starke Einfuhr bei der Schädlichkeit der Spirituosen auf den menschlichen Körper in den Tropengegenden vom moralischen Standpunkte aus ist und eine möglichst hohe Besteuerung seitens der europäischen Obrigkeit um so mehr am Platze erschiene, so wenig ist zu leugnen, daß diese Einfuhr von Spirituosen auf das innigste mit der Aufrechterhaltung des Handels überhaupt verknüpft ist. Die Lieferung von Branntwein ist hier vielfach das einzige Mittel, um die Negerbevölkerung zu konsequenter Thätigkeit für die Speisung des Produktenhandels mit zivilisirten Ländern zu veranlassen. Eine gewisse Parallele findet sich übrigens darin, daß bei osteuropäischen Landarbeitern eine Mehrleistung über das normale Arbeitsquantum hinaus oft nur durch Darreichung von Schnaps zu erlangen ist; originell und nachahmenswerth ist der hier öfters gemachte Versuch, bei der Aneiferung des Arbeiterpersonals den Schnaps durch Prämien (z. B. bunte Bänder in Galizien) zu ersetzen, die auf dem Felde aufgesteckt werden und die demjenigen zukommen, welcher sie zuerst bei der fortschreitenden Arbeit erreicht. Uebrigens soll man an der Westküste Afrikas fast niemals einen betrunkenen Neger zu Gesicht bekommen, dieselben müssen das beliebte Feuerwasser jeweils in mäßigen Quantitäten genießen. Im übrigen erhalten auf den Kopf der Bevölkerung von anderen transozeanischen Ländern nur noch die La Platastaaten beträchtlichere Mengen, nämlich zwei Drittel Liter von Hamburg aus. Im ganzen sind die außereuropäischen Länder bei diesem Zweige des hamburger Eigenhandels mit 44 Prozent, die europäischen mit 56 Prozent bedacht. Die hamburger Handelshäuser und Raffinerien vermitteln so gut wie den gesammten Spirituosenhandel Deutschlands nach anderen Erdtheilen, während nur ein Sechstel der Ausfuhr Hamburgs an deutschem Sprit nach europäischen Ländern durch ihre Hände gelangen, fünf Sechstel passiren Hamburg nur im Transitwege. Die Errichtung großartiger Raffinerien in den Zentren der Brennereiprovinzen hat die Anknüpfung dieser vorwiegend direkten Beziehungen möglich gemacht.

Zu den vorhin gegebenen direkten Ausfuhrziffern Deutschlands nach anderen Ländern die Ausfuhr durch den hamburger Eigenhandel nach obiger Vertheilung hinzugerechnet, gelangen wir zu dem Resultat, daß von dem deutschen Spiritus gelangten nach:

	Prozent		
Spanien	66,3	als	Sprit,
Frankreich	7,8	„	Sprit,
Schweiz	6,6	„	Sprit,
England	4,6	„	Sprit und verschiedene Spirituosen,
Italien	2,8	„	Sprit,
Oesterreich-Ungarn	1,4	„	Sprit,
Skandinavische Länder	1,2	„	Sprit,
Belgien	1,1	„	Sprit,
übriges Europa	0,7	„	Sprit,

	Prozent		
Westafrika	4,7	als	Genever, sowie Rum,
übriges Afrika	0,2	„	Spirituosen und Sprit,
La Plataſtaaten	1,1	„	Sprit und Genever,
übriges Süd- und Mittelamerika	0,8	„	Spirituosen, beſ. Genever und Sprit,
Nordamerika	0,1	„	Sprit,
Asien	0,2	„	Spirituosen und Sprit,
Australien	0,2	„	Sprit und Spirituosen.
	100 Prozent		

Im Vergleich zur Einwohnerzahl sind von europäischen Ländern nur Spanien und die Schweiz als intensivere Verbrauchsgebiete des reichlich vorhandenen deutschen Spiritus zu betrachten. Spanien verbraucht 3^1 s, die Schweiz 2 Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung an deutschem Sprit; die darauffolgenden Staaten, Frankreich und Belgien, fallen sogleich auf ^{1} 6 Liter, Skandinavien auf $^1/_9$, Italien auf $^1/_{11}$ Liter Alkohol. England, welches häufig noch der letzte Zufluchtsort für solche überschüssige Produkte eines Landes zu sein pflegt, die im übrigen von der nationalen Wirthschaftspolitik verfolgt werden, ist auch nur mit ^{1} 9 Liter auf den Kopf vertreten und selbst diese Menge ist zum größten Theil nur für überseeische Länder bestimmt. Sein eigenes Brennereigewerbe ist kräftig genug, um jede ernsthafte ausländische Konkurrenz im eigenen Lande aus dem Felde schlagen zu können. Manche hoffen, daß die Einführung des Branntweinmonopols in der Schweiz zu einer Vermehrung des Bezuges von deutschem Sprit führen werde, andere fürchten das Gegentheil. Es wird die Erfahrung lehren müssen, ob hier die Einflüsse eines billigen Einkaufs im großen seitens einer Regierungsbehörde oder die Tendenz zur Begünstigung der einheimischen Produktion, die einem staatlichen Betriebe innezuwohnen pflegt, das Uebergewicht erhalten.

Der wichtigste, an Absatz Deutschland nahezu gleichstehende Konkurrent im Spiritusexport ist seit wenigen Jahren Rußland, das direkt oder indirekt auch die gleichen Absatzgebiete wie Deutschland sucht. Minder wichtig sind die Vereinigten Staaten, sodann Ungarn, Frankreich, England, Belgien, die zusammengenommen nicht einmal dem Absatze gleichkommen, welchen Deutschland erzielt.

Wir zeigten, welch hervorragende Rolle Hamburg bei der Ausfuhr von deutschem Spiritus spiele. Nicht weniger als 4 Zehntel der gesammten deutschen Sprit- und Spiritusausfuhr gehen über Hamburg, außerdem 2 Zehntel über Stettin, $1^1/_2$ Zehntel über Danzig, 1 Zehntel über die anderen Seehäfen und nur 1^1 2 Zehntel über die Landgrenzen. Der Sprithandel, die Spiritusrektifikation und die Verarbeitung des Sprits zu Spirituosen gehören zu den charakteristischen Thätigkeiten Hamburgs. Der eingeführte Rohstoff wird hier an Werth nahezu verdoppelt. Hamburg bezieht zum Zweck der Versendung von Spirituosen jährlich allein für 700 000 Mark mit Geflecht umwundene Glasflaschen, sogenannte Demijohns, aus dem Zollverein. Dieser Thätigkeit kommen die vorzüglichen Dampferverbindungen Hamburgs nach allen größeren Hafenplätzen der Welt zugute; die Kenntniß

des Geschmacks und der Gewohnheiten technisch unerfahrener Völkerschaften verleihen den hamburger Raffinerien und Destillationsanstalten denen des deutschen Binnenlandes gegenüber eine um so größere Ueberlegenheit, als Hamburg durch seine Freihafenstellung stets die billigsten Bezugsquellen des Spiritus zu Gebote stehen; es vermag den Rohstoff jederzeit von dort zu beziehen, wo die Preise je nach der Konjunktur die geringsten sind. Dem Binnenlande ist diese Möglichkeit durch den hohen Schutzzoll auf Spiritus, ohne daß ein Veredelungsverkehr eingerichtet ist, verschlossen. Außerdem ist einer derartigen Industrie im Binnenlande die Konkurrenz mit Hamburg dadurch erschwert, daß für ausgeführte Spirituosen bisher nur eine ungenügende Rückzahlung der Maischraumsteuer stattfand. Auf jede Weise wurde daher diese Industrie aus Deutschland nach dem hamburger Freihafengebiet getrieben.

Im Durchschnitt der Jahre 1885 und 1886 sandte Hamburg 1 082 000 Meterzentner brutto Sprit, Spirituosen 2c., von ungefähr 780 000 Hektoliter Alkoholgehalt, in das Ausland. 645 000 Meterzentner entfielen davon auf Sprit, zum kleinen Theil auch auf Spiritus, 238 000 Meterzentner auf Genever, 130 000 Meterzentner auf Rum, 22 000 Meterzentner auf Cognac, 49 000 Meterzentner auf andere Spirituosen und Liqueure. 420 000 Hektoliter Alkohol waren nach den Transportwegen russischen, 330 000 Hektoliter Alkohol deutschen Ursprunges. Die größere Hälfte der deutschen Waare bestand aus Sprit, sie transitirte nur durch Hamburg nach europäischen Plätzen. Die Seestadt war daran nur als Spediteur und als Frachtführer zur See betheiligt. Die andere kleinere Hälfte der deutschen Waare, die nach Hamburg gelangte, machte kaum 3 Zehntel des Rohstoffes (Spiritus) aus, welchen Hamburg für seine Raffinerie- und Destillationsindustrie bedurfte. Rußland lieferte die übrigen 7 Zehntel, um sie durch Hamburg nach geschehener Wertherhöhung in den Welthandel gelangen zu lassen. Rußland fehlen direkte Verbindungen. Die Spiritusindustrie Rußlands zieht aus den hamburger Verbindungen den gleichen Vortheil wie die deutsche Spiritusindustrie. Wollte man versuchen, die Benutzung dieser Vortheile für den deutschen Konkurrenten zu unterdrücken, wie öfters seitens der ostdeutschen Kartoffelbrennereien verlangt worden ist, so würden die Häfen anderer Länder, insbesondere London, mit ebensoviel Erfolg sehr gern bereit sein, diese Thätigkeit zu übernehmen. Selbst in Schweden (Karlshamm) ist dieser Versuch, die Veredelung und Vermittelung an sich zu reißen, bereits im großen mit Erfolg gemacht worden.

Ein Recht, Klage zu führen, kann man den deutschen Gutsbesitzern nicht absprechen, denn der russische Spiritus genießt ohne Handelsvertrag Rußlands mit Spanien dieselbe Zollermäßigung, welche dem deutschen Sprit in dem Handelsvertrage zugestanden ist. In den letzten Wochen hatte Spanien diesen Verkehr mit sich dadurch unmöglich gemacht, daß es anstatt des deutschen Ursprungsattestes die Vorlage des Exportbonifikationsscheines bei dem Austritt aus dem deutschen Zollgebiet für die betreffende Sendung forderte; allerneuestens ist diese Forderung fallen gelassen. Rußland sendet den größten Theil dieses seines

billigen Getreide-Rohspiritus von seinen Häfen aus nicht direkt nach Hamburg, sondern nimmt die Speditionsthätigkeit von Lübeck, theils auch von Kiel in Anspruch, von wo der Spiritus per Eisenbahn nach Hamburg gelangt. Die vorzüglichen lokalen Ostsee-Dampfer-Verbindungen Lübecks (nach Libau, Reval ꝛc.) haben zur Benutzung dieses Weges geführt. Der polnische Spiritus schlägt theils den Flußweg durch Deutschland direkt nach Hamburg ein.

Die Einfuhr dieser Produkte nach Deutschland kann bei den hohen Schutzzöllen und bei der Leistungsfähigkeit Deutschlands nur eine sehr geringe sein, in Betracht kommen eigentlich nur feine Spirituosen. Im Durchschnitt der Jahre 1885 und 1886 werden angegeben eine Einfuhr von 49 111 Meterzentner netto feine Spirituosen wie Arrak, Cognac, Rum ꝛc. (Ausfuhr 1319 Meterzentner), nur 1128 Meterzentner Sprit und Spiritus und 4338 Meterzentner andere Branntweine. Von den feinen Spirituosen kam nahezu die Hälfte aus Frankreich (Cognac), das übrige aus England (Rum) und aus Holland (Genever), großentheils im Zwischenhandel über Hamburg und Bremen.

Eine äußerst wichtige Frage ist die, wie sich der Export unter der Herrschaft des neuen Gesetzes in Zukunft gestalten werde. In dem Uebergangsvierteljahr hatte man vielerseits bei der Verdreifachung der Maischraumsteuer und der Exportbonifikation und damit auch der Exportprämie ein gewaltiges Anschwellen des Exports erwartet. Das hat sich als eine Illusion herausgestellt, weil die Inlandpreise in der Annahme künftiger günstigerer Preisverhältnisse und bei der vorübergehenden gesetzlichen Beschränkung der Produktion sich so gestalteten, daß bei den sehr geringen Auslandpreisen ein erheblicher Export nicht eintreten konnte. Nach Ausführung des Gesetzes wird ein Viertel der bisherigen Gesammtproduktion, die im Binnenlande Absatz fand, hier nicht mehr unterzubringen sein. Ein Viertel der Brennereianlagen ist damit überflüssig; deren Produktionskraft wird sich auf irgendwelche Weise Luft zu machen suchen. Die Brennereien werden daher ihren Absatz nach dem Auslande zu steigern, ihn zu verdoppeln suchen; der Druck auf die Weltmarktpreise wird noch stärker, diese selbst werden noch geringere sein als bisher. Leider wird dieses Bestreben bei den verschlossenen Thüren fast aller Länder voraussichtlich von nur geringem Erfolg gekrönt sein, zumal Rußland durch weitere staatliche Maßnahmen, durch Gewährung eines billigen, unter dem Selbstkostenpreis bleibenden Exporttarifs auf den Eisenbahnen ꝛc., seinen Spiritusexport auf der erreichten Höhe zu halten sucht. Man wird dann abwarten müssen, bis die Finanzen Rußlands diesen Staat zwingen, auf die Zahlung jener unsinnig hohen Exportbonifikation zu verzichten. Künstlich befördernd auf den Export würde jede Koalition, die den Binnenlandpreis zu heben versucht, wirken, da sie neue Produktionskräfte herbeilockt.

Andererseits fehlt es aber auch nicht an gewissen Momenten, welche die Exportfähigkeit unserer Brennereiindustrie vermindern müssen. Der schwierige Kontrollapparat, der sich wegen der hohen und mehrfachen Steuer als nothwendig erweist, erzeugt nicht allein Steuererhebungskosten auf Seiten der Steuerbehörden, sondern unter den obwaltenden Um-

ständen in einer ähnlichen Höhe auch bei den Brennereien. Diese lasten aber naturgemäß ebensogut auf der Produktion, die für den Export bestimmt ist, wie auf der Produktion für den binnenländischen Verbrauch. Auch dürfte die Exportfähigkeit durch die Bevorzugung der kleineren und mittleren vor den größeren Brennereien leiden, indem der Export namentlich auf der allgemeinen Leistungsfähigkeit der größeren Betriebe beruht. Drittens zieht das Prinzip der gleichmäßigen Kontingentirung nach der stattgehabten Produktion die großen Brennereien relativ sehr viel stärker zum Absatz nach dem Inlande heran, als sie bisher daran betheiligt waren; kleinere Brennereien können diese im Auslandverkehr nicht ersetzen. Nach den Gesetzesbestimmungen hätte man wegen nicht vorgesehener Rückvergütung der Verbrauchssteuer auch das Aufhören der Freizügigkeit des Spiritus erwarten müssen, da mit dem Moment, wo für das Produkt die Konsumsteuer gezahlt wird, ein Export nach dem Auslande den Bestimmungen gemäß nicht mehr in Frage zu kommen schien. Diese Schwierigkeit hat man durch das System der Zurückschreibung in den Steuerbüchern beseitigt.

Doch diese ungünstigen Momente sind nicht so schwerwiegend, daß durch dieselben die Exportfähigkeit der deutschen Brennerei in der Zukunft in Frage kommen könnte, sobald nur andere Länder nicht exorbitante Exportprämien zahlen. Man hat in dem Gesetze mit peinlicher Sorgfalt darauf geachtet, daß die Beschränkungen so weit wie irgend möglich sich nur auf den Inlandabsatz erstrecken und nicht direkt auf der Produktion für den Export lasten. Während für den Inlandabsatz durch die Kontingentirung jeder Brennerei Schranken auferlegt sind, kann jede Brennerei für das Ausland so viel brennen, als ihr beliebt, ohne daß eine andere Brennerei vor dieser durch künstliche Maßnahmen im wesentlichen Vortheile wäre. Die höhere Besteuerung der größeren Brennereien im Vergleich zu den mittleren gilt in der Hauptsache nur für den binnenländischen Absatz. Im Vergleich zu einer ganz freien, durch Besteuerung völlig unbehinderten Produktion haben die Kartoffelbrennereien für die Produktion zum Export den Vortheil, anstatt 14 resp. 15 Mark gezahlter Maischraumsteuer 16 Mark Exportbonifikation zurückerstattet zu erhalten, dieselben müssen dafür aber den Nachtheil der Steuerkontrolle und die in Folge der Maischraumsteuer mangelhafte Ausnutzung des Materials ertragen. Halten sie letztere Benachtheiligung für größer wie die gewährte Exportprämie, so könnten die wesentlich auf Export arbeitenden Brennereien noch immer den Ausweg wählen, sich statt der Maischraumsteuer der Kontrolle für die reine Konsumsteuer zu unterwerfen. Dann sind sie für die Produktion zum Export frei von jeder Steuerzahlung und unbehindert in der Art ihrer Produktion. Für den eventuellen Inlandabsatz müssen sie dann allerdings die etwas höhere Zuschlags-Konsumsteuer an Stelle der Maischraumsteuer zahlen; die gewerblichen Brennereien sind durch das Gesetz von selbst auf diesen Weg hingewiesen.

Schließlich mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Drang nach Ausfuhr von Kartoffeln leicht andere Formen in Gestalt anderer Produkte annehmen oder sich überhaupt vermindern kann. Mit

der Bevölkerungszunahme steigt der Verbrauch von Kartoffeln im Binnenlande, bei den abnehmenden Verfrachtungskosten können Kartoffeln in immer größerem Maße zur Ausfuhr gelangen. Gegenwärtig führen wir bereits jährlich neben 10 Mill. Thaler Sprit und Spiritus für 4 Mill. Thaler Speisekartoffeln, für 4 Mill. Thaler Kartoffelstärke und für 2 Mill. Thaler Stärkezucker, für welche Produkte England der Abnehmer ist, meist über Hamburg aus. Diese 20 Mill. Thaler stellen ein Vierzigstel des gesammten Exports an deutschen Waaren dar.

Schlußwort.

Mit der Einführung einer hohen Branntweinsteuer ist zwar der Hauptschritt zur Lösung der Branntweinfrage in Deutschland geschehen, allen berechtigten Wünschen ist damit aber keineswegs Genüge gethan worden. Man wird erreichen, daß der Konsum beträchtlich, wahrscheinlich um ein Drittel seines bisherigen Umfanges, abnimmt. Es wird alsdann den gesunkenen oder im Sinken begriffenen Existenzen der unteren Volksklassen erheblich erschwert sein, sich vermittelst des bisher so billigen, angenehmen Getränkes dauernd an Geist und Körper zu ruiniren. Die unteren Volksklassen im allgemeinen werden in Zukunft oft da einfache Biere wählen, wo sie bisher namentlich der Billigkeit halber zum Branntwein gegriffen haben. Es charakterisirt die Sachlage, daß die hohe Branntweinsteuer den freudigsten Widerhall in Brauereikreisen gefunden hat. Die Brauereien dürfen in Zukunft, namentlich in Ostdeutschland, auf einen erheblich größeren, resp. auf einen stärker steigenden Absatz rechnen als bisher. Daß diese besseren Aussichten auch Ausdruck in dem Kurse der Brauereiaktien gefunden haben, auch ohne daß sich derselben eine künstliche Spekulation bemächtigt hätte, ist ein Beweis für die allgemeine Verbreitung dieser Ansicht. Die berliner Aktienbrauereien sind im Durchschnitt in Folge des Gesetzes um 4 bis 5 Prozent im Kurse gestiegen.

Diese Einschränkung des Konsums dürfte nach den Erfahrungen anderer Länder auf die Zahl der Branntweinexzesse von weit geringerem Einfluß sein als auf den regelmäßigen, den Körper in ähnlicher Weise angreifenden Genuß desselben. Für jene Gelegenheiten zu Exzessen werden die Mittel immer noch vorhanden sein. Wir erinnern daran, daß die hohe Branntweinsteuer in Rußland die Folge gehabt hat, daß der Bauer das geringere Quantum Alkohol, welches er zu zahlen vermag, für einen einmaligen Genuß in der Woche aufspart und dasselbe, um auch von kleinen Mengen betrunken zu werden, häufig im nüchternen Zustande zu sich nimmt. Die selige Stimmung und der Trunkenheitszustand ist ihm der Zweck des Branntweingenusses. In Südrußland wird ein Fremder häufig von Bauern mit der harmlosesten Miene gebeten, ihnen einige Kopeken zu schenken, da sein Geldvorrath nicht genüge, um ihm das Vergnügen eines Branntweinrausches zu verschaffen. Die Temperenzbewegungen in Nordamerika und in England sind auch nur verständlich, wenn man sich dieses Umstandes erinnert, denn das durchschnittliche

Quantum des genossenen Branntweins und der Spirituosen ist nachweislich dort noch nicht halb so groß wie in Deutschland.

Ein Theil des Unheils, das der Branntwein anrichtet, liegt auf ganz anderem Gebiete, auf welches das Gesetz weniger Einfluß ausüben wird. Das Branntweintrinken in Wirthshäusern untergräbt, abgesehen von den sanitären und den anderweitigen moralischen Schäden, das Familienleben. Der Egoismus des Einzelnen, und zwar der erwachsenen Männer, versündigt sich hier oft gegen Frau und Kinder oder sonstige schwächere Angehörige. „Ich verdiene", ruft überzeugungsvoll der Arbeiter, mit geballter Faust gegen die Brust schlagend, „ich muß mein Recht haben". Dieses Recht besteht außer kräftigerer Nahrung, die ihm gewiß zukommt, darin, daß er von seinem mäßig bemessenen Lohne von 2 bis $2^1/_2$ Mark für Branntwein, Bier, Tabak, Zigarren und andere rein persönliche Luxusgegenstände 50 Pfennige verausgabt; und dazu einen guten Theil seiner freien Zeit mit Genossen im Wirthshause zubringt. Der Familienhaushalt mag dann sehen, wie er mit dem übrigen fertig wird. Uebrigens gilt dies nicht nur für die unteren Stände. Da die Familie die Grundlage unserer kulturellen Existenz bildet, so hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, sie vor den Gefahren der Auflösung zu bewahren. Die Auflegung einer Extrasteuer für den Verzehr von Branntwein wie überhaupt aller alkoholischen Getränke in Wirthshäusern ist damit gerechtfertigt. Dieses um so mehr, als der Preis des Branntweins in Wirthshäusern durch die neue Steuer nur in mäßigen Grenzen erhöht werden möchte. Uebersteigt doch in vielen Fällen beim Wirthshausverzehr die Aufenthaltsgebühr, eine Art Wohnungsmiethe, den eigentlichen Detailpreis für die Waare selbst. Nur dieser letztere Detailpreis wird aber in Folge der Steuererhöhung stark in die Höhe gehen.

Den Weg, auf dem eine solche Extrabesteuerung des Wirthshauskonsums am besten auszuführen ist, hat uns Schweden durch das gothenburger System, welches das Schankgewerbe einer Stadt als Monopol in die Hand einer rein gemeinnützigen Aktiengesellschaft oder der Stadtverwaltung legt, gewiesen, ein System, das im Gegensatz zur Schanksteuer auch noch den Vorzug besitzt, sehr hohe Erträge für gemeinnützige Zwecke resp. für die öffentlichen Organe abzuwerfen. Die Aussicht, dieses bewährte System in Deutschland durchgeführt zu sehen, ist vorläufig nur gering, da die Regierung nach den gemachten Erklärungen schwerlich das Recht, den Branntwein zu einer noch höheren Steuer heranzuziehen, theilweise aus der Hand geben wird. Für Deutschland käme vor der Hand für einen solchen Zweck nur das Staatsmonopol in Frage.

Württemberg besitzt aus jenen Gründen eine Schanksteuer, dieselbe bringt aber nur 13 Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung ein; die Schankstätten sind in Klassen eingetheilt worden, die je eine bestimmte Gebühr zahlen. Eine so genaue Abschätzung des Geschäftsumfanges, daß die Gebühr sehr hoch bemessen werden könnte, ist bei einer solchen Steuer nicht möglich.

Das Konzessionssystem, wie es gegenwärtig gehandhabt wird, die

Prüfung des Bedürfnisses, kann, abgesehen davon, daß es die Integrität der unteren Polizeiorgane und die Unparteilichkeit aus politischen Motiven auf eine harte Probe stellt, durchschlagende Erfolge doch kaum haben. Würde man annehmen, daß viel weniger Brot hergestellt werde, wenn man verordnete, daß künftig 1 Bäckermeister anstatt auf je 500 auf je 1000 Einwohner kommen solle? Der Branntweinausschank ist aber doch ebenfalls in größere Betriebe konzentrirbar! In Berlin kommt dieses äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß anstatt der früheren Kellerlokale gegenwärtig die bestgelegenen größten theueren Eckläden für den Branntweinausschank gemiethet werden. So ganz trifft nun allerdings jener Vergleich nicht zu. Denn jeder vorhandene Wirth sucht sich, wenn auch auf künstliche Weise, eine Klientel zu schaffen; er ist auch für die Gesellschaft durch die persönliche Aneiferung, die er auf das Trinken seiner Gäste ausübt, ein viel gefährlicherer Mensch als sein etwaiger Gehilfe, der bei freiem Gewerbebetrieb ebenfalls ein selbstständiger Wirth sein würde. Andererseits zieht aber wiederum das Zurücktreten der persönlichen Verhältnisse viele Menschen in das Wirthshaus. Auch durch Verminderung der Gelegenheit und durch Erhöhung der Entfernung, die zahlreiche Menschen bis zum nächsten Wirthshause zurückzulegen haben, muß eine gewisse Verminderung des Konsums beim Konzessionssystem eintreten. Ganz besonders gilt dieses von Weilern und kleinen Dörfern, bei denen es oft in Frage steht, ob ein einziges Wirthshaus existiren solle oder nicht. Das alles zugegeben, müssen wir dennoch die Hoffnung für trügerisch halten, daß durch die Verminderung der Schankstätten eine irgendwie erhebliche Beschränkung des Branntweinverbrauchs erreicht werde.

Die größte Schattenseite des Konzessionssystems, wie es zur Zeit in Deutschland gehandhabt wird, besteht aber darin, daß durch den Ausschluß von Mitbewerbern einer Kategorie Menschen aus den Taschen der Arbeiterklassen ein ungeheueres Geschenk gemacht wird, die es am allerwenigsten verdient. Durch die Beschränkung auf das „vorhandene Bedürfniß" wird ja gewissermaßen jedem Wirthe ein Kundenkreis von staatswegen zugetheilt. In Berlin schätzt man den jährlichen Werth einer Konzession zu einer Branntweinschänke (Destillation) gegenwärtig auf etwa 1500 Mark, in welches Geschenk sich der Kneipwirth, der Hausbesitzer und andere darauf Einfluß Nehmende theilen. Diese Schäden könnten in ausgezeichneter Weise durch eine öffentliche, meistbietende Versteigerung unter den Qualifizirten, wobei aber die Polizei in der Kontrolle nicht nachlassen dürfte, zu Gunsten der Staats- oder der Gemeindekasse beseitigt werden. An Einnahmen daraus ließen sich für Berlin bei 687 vorhandenen Schnapsschänken und 5773 sonst zum Branntweinausschank berechtigten Wirthschaften (Bierschänken u. s. w.) wohl 2 Mark, im ganzen Reiche vielleicht 1 Mark auf den Kopf der Bevölkerung erzielen. Damit würden die künftig erzielten Steuereinnahmen aus dem Branntwein nahe an die Einnahmen heranreichen, welche aus dem Monopol herauszuwirthschaften gewesen wären.

Aus dem Branntweinsteuergesetze dürfte sich ferner die Nothwendigkeit ergeben, sehr alkoholreiche Biere mit einer höheren Abgabe als mit der gewöhnlichen Malzsteuer zu belegen, da der Versuch gemacht

werden dürfte, bei der alkoholliebenden Bevölkerung als Ersatz für hochbesteuerten Branntwein Schnaps-Biere in den Konsum einzuführen. Während nämlich beim Branntwein der darin enthaltene Alkohol künftig mit 67 Pfennige das Liter besteuert sein wird, beträgt die Steuer beim Biere nur ungefähr 28 Pfennige, also kaum die Hälfte, auf das Liter seines Alkoholgehaltes. Eine höhere Besteuerung der gewöhnlichen Biere würde dahingegen gerade dem Zwecke entgegenarbeiten, welchen das Branntweinsteuergesetz erreichen will.

Ferner wäre es dringend wünschenswerth und vielleicht auch nicht unausführbar, dem Zwange ein Ende zu machen, unter dem die nicht alkoholliebende Bevölkerung lebt, indem sie gezwungen ist, bei dem Besuche von Wirthshäusern alkoholische Getränke zu genießen, so daß von einer Freiheit des Willens gar keine Rede sein kann. Einerseits gilt es für unmännlich, andere als alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, andererseits halten die Wirthe darauf, daß nur derartige Getränke, die wiederum die Neigung zu einem quantitativ großen Genuß hervorrufen, getrunken werden. Wäre es da vielleicht nicht möglich, durch die Gesetzgebung resp. Verwaltung diesem Geschäftsegoismus der Wirthe dadurch entgegenzutreten, daß sie jedem Wirthe, der eine Konzession für den Ausschank geistiger Getränke erhält, vorschreibt, daneben stets bestimmte nichtalkoholische warme und kalte Getränke (auch Suppen) in guter Qualität und zu billigem Preise zum Genusse bereit zu halten?

Deutsches Reichsgesetz,

betreffend die Besteuerung des Branntweins

vom 24. Juni 1887.

(Bei den Kontrollvorschriften und Strafbestimmungen, sowie den Uebergangsbestimmungen sind nur die Ueberschriften der Abschnitte angegeben.)

Erster Abschnitt.

Verbrauchsabgabe.

1. Gegenstand und Höhe der Verbrauchsabgabe.

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zwecke der steuerpflichtigen Kontrole.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammt-Jahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Die Gesammt-Jahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1) Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

§ 2. Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 und 1885/86 einschließlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer, bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln in Ansatz kommen. Den gemischten (Preßhefe- und dickmaischenden) Brennereien werden bei dieser Bemessung die für jede der beiden Arten des Betriebes gezahlten Steuerbeträge verhältnißmäßig angerechnet.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Vergrößerungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mark herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§ 41 I a) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, neu bemessen. Die Bemessung derselben erfolgt nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Jahresmengen. Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft zu veranlagen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Branntweinmenge wird dasjenige Verhältniß zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge im Verhältniß zur Maischbottichsteuer betheiligt werden.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 42 I Absatz 1) umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht mehr herstellen.

Für diejenigen Getreidebrennereien welche nach dem 1. Oktober 1887 zur Hefebereitung übergehen, erfolgt die Bemessung der dem niedrigeren Abgabesatze unterliegenden Branntweinmenge nach den für die bestehenden Hefebrennereien geltenden Grundsätzen.

Materialsteuer entrichtenden Brennereien kann nach näherer Bestimmung des Bundesrathes gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

2. Eintritt der Abgabepflicht und Person des Pflichtigen.

§ 3. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Abgabe zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung ge-

stundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

3. Reinigungszwang.

§ 4. Vom 1. Oktober 1889 ab darf der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfene Branntwein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden.

Den Grad und die Art der Reinigung, sowie die etwa erforderlichen Beihilfen zur Durchführung derselben bestimmt der Bundesrath.

Dem Reichstage sind diese Bestimmungen, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

4. Schutzbestimmungen.

a. Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein. § 5 bis 9.

b. Betriebsunterbrechung, Verschluß- und Geräthverletzung. § 10.

c. Weitere Kontrolirung des Branntweins. § 11 u. 12.

d. Vorschriften für kleinere Brennereien. § 13.

Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der in den §§ 5 bis 8, 10 und 11 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 und 2 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu entrichten und muß die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Herstellung des Branntweins bewirkt werden.

e. Besitzwechsel. § 14.

f. Haussuchungen. § 15.

5. Verjährung der Verbrauchsabgabe. § 16.

6. Strafbestimmungen.

a. Begriff der Verbrauchsdefraudation. § 17 bis 20.

b. Strafe der Verbrauchsabgaben-Defraudation. § 21 u. 22.

c. Straferhöhung bei Verbrauchsabgaben-Defraudation im Rückfalle. § 23 u. 24.

d. Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Reinigungszwang. § 25.

e. Ordnungsstrafen. § 26 u. 27.

f. Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter. § 28 bis 30.

g. Exekutivische Maßregeln. § 31.

h. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen. § 32.

i. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. § 33.

k. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe. § 34.

l. Strafverjährung. § 35.

m. Strafverfahren. § 36 bis 38.

7. Vertheilung der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe.

§ 39. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Zweiter Abschnitt.

Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

1. Allgemeine Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

§ 40. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 treten mit dem 1. Oktober 1887 für das gesammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den in den §§ 41 bis 43 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen, sowie mit der Maßgabe in Kraft, daß der Höchstbetrag der wegen Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes zu verhängenden Geldstrafe zehntausend Mark nicht übersteigen darf. Die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften wegen Gewährung von Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen und nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch in anderen Staaten eingeführt werden.

2. Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

§ 41. I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch

a. in den landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. in denjenigen ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Brennereibesitzern gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird,
b. in denjenigen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur während der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,
b. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,
c. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages

erhoben.

Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1050, beziehungsweise 1500, beziehungsweise 3000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben.

Der Anspruch auf die Steuerbegünstigung geht nicht verloren, wenn in einer der bezeichneten Brennereien im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

III. An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:

a. vom Hektoliter eingestampfte Weintreber 0,35 Mark,
b. vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 0,45 Mark,
c. vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art 0,50 Mark,
d. vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0,85 Mark.

IV. Für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden,

oder welche lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Steuer von derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

3. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

§ 42. I. In den gewerblichen Brennereien, d. h. in denjenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirthschaftlichen (§ 41 I a) gehören, oder welche Mischungen aus mehligen oder nichtmehligen Stoffen verarbeiten, findet, sofern sie nicht unter § 41 I b fallen, die Erhebung der Maischbottichsteuer nicht mehr statt. Von dem in solchen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des bisherigen Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesrath, eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10 000 Liter, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlages 0,02 Mark. Auf Preßhefebrennereien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In gleicher Weise sind auf Antrag andere als gewerbliche Brennereien, welche nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, seitens der Landesregierung von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer freizulassen. Insofern landwirthschaftliche Brennereien, welche Getreide verarbeiten, hiervon Gebrauch machen, wird

a. von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,12 Mark,
b. von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,14 Mark

für das Liter reinen Alkohols erhoben.

II. Landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, unterliegen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden, für diese Zeit anstatt der Maischbottichsteuer dem nach Nr. 1 Absatz 1 von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

Von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10 000, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten Branntwein wird, soweit derselbe der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag, welcher 0,02 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt, von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten derartigen Branntwein ein Zuschlag von 0,04 Mk. erhoben. Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10 000 beziehungsweise 20 000 Liter übersteigende Bemaischung stattgefunden hat.

III. Die in den §§ 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

IV. Für die in Ziffer I bezeichneten Brennereien gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a. Die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;
b. Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplane bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;
c. die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;
d. die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 300 Mark.

4. Schutzbestimmungen. § 43.

Dritter Abschnitt.

Zoll- und Uebergangsabgabe.

1. Zollbetrag.

§ 44. Von dem vom Zollauslande in Fässern eingehenden Arrak, Cognac und Rum werden an Zoll vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab 125 Mark für 100 Kilogramm erhoben, von allem übrigen Branntwein 180 Mark für 100 Kilogramm.

2. Uebergangsabgabe. § 45. (Durch den Beitritt Süddeutschlands gegenstandslos geworden.)

Vierter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen. § 46—49.

§ 47. Absatz 2. Die Gesammt-Jahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuer-Gemeinschaft neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabesatze (§ 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates bemessen. Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen sowie die Bestimmung im § 39 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuer-Gemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich zu Hildesheim am 28. Oktober 1857. Meine Eltern sind der Fabrikbesitzer Ernst Laves und Bertha Laves, geborene Andrée. Von Geburt und Bekenntniß der lutherischen Religion angehörend, besuchte ich bis Michaelis 1878, von einer Unterbrechung abgesehen, das Realgymnasium erster Ordnung zu Hildesheim und bestand dort die Maturitätsprüfung. Darauf studirte ich bis Ostern 1882 je drei Semester auf den Universitäten Halle und Straßburg und ein Semester in Zürich Nationalökonomie, sowie Staats- und Verwaltungsrecht, Statistik und namentlich auch Geographie. Vornehmlich habe ich die Vorlesungen der Herren Professoren Conrad, Kirchhoff, Knapp und Schmoller gehört. Besonders großen Dank schulde ich den Herren Professoren Conrad und Schmoller für die persönliche Förderung, welche sie mir zu theil werden ließen.

Seither bin ich Herrn Professor Schmoller bei der Herausgabe seines Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft behülflich gewesen.

Berlin, November 1887.

Theodor Laves.